



KANTON  
NIDWALDEN

REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans  
Telefon 041 618 79 02, [www.nw.ch](http://www.nw.ch)

# **TEILREVISION DES KANTONALEN ENERGIEGESETZES**

## **Ergebnis der Vernehmlassung**

Titel:	Bericht zur Auswertung der Vernehmlassung	Typ:	Bericht Direktion	Version:	
Thema:	Ergebnis der Vernehmlassung	Klasse:		FreigabeDatum:	17.09.20
Autor:	Herbert Weingartner	Status:		DruckDatum:	17.09.20
Ablage/Name:	Auswertung Vernehmlassung NG 641.1.docx			Registatur:	2015.NWLUD.37

**Inhalt**

<b>1</b>	<b>Abkürzungsverzeichnis.....</b>	<b>4</b>
1.1	Parteien.....	4
1.2	Politische Gemeinden.....	4
1.3	Organisationen.....	4
<b>2</b>	<b>Einleitung.....</b>	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>Gesamturteil.....</b>	<b>5</b>
3.1	Grundsatz.....	5
3.2	Fragebogen.....	5
3.3	Wichtigste Hinweise zur Vernehmlassungsauswertung.....	6
<b>4</b>	<b>Auswertung der Vernehmlassung.....</b>	<b>7</b>
4.1	Grundsatzbemerkungen.....	7
4.2	Fragebeantwortung.....	16
4.2.1	Frage 1 (Umsetzung Energiestrategie 2050).....	16
4.2.2	Frage 2 (Harmonisierung der Energievorschriften).....	17
4.2.3	Frage 3 (Ausrichtung an Mustervorschriften).....	19
4.2.4	Frage 4 (Basismodul MuKE).....	21
4.2.5	Frage 5 (Modul 3 "Heizungen im Freien und Freiluftbäder").....	22
4.2.6	Frage 6 (Verzicht auf Umsetzung der Module 2 sowie 4-11).....	23
4.2.7	Frage 7 (Vorbildfunktion von Kanton und Gemeinden).....	25
4.2.8	Frage 8 (Ersatz des Wärmeerzeugers).....	29
4.2.9	Frage 9 (Gewichtete Energiebedarf für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung).....	34
4.2.10	Frage 10 (Eigenproduktion von Strom).....	37
4.2.11	Frage 11 (Abschaffung der individuellen Heizkostenabrechnung bei Neubauten).....	41
4.2.12	Frage 12 (Sanierungspflicht elektrische Widerstandsheizungen und Wassererwärmer).....	45
4.3	Weitere Bemerkungen zum kantonalen Energiegesetz.....	47
4.4	Bemerkungen zur kantonalen Energieverordnung.....	63

## 1 Abkürzungsverzeichnis

Damit im Text mit Abkürzungen gearbeitet werden kann, werden hier die Abkürzungen aller Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer aufgeführt.

### 1.1 Parteien

CVP	Christlichdemokratische Volkspartei
FDP	Freisinnig-Demokratische Partei
GN	Grüne Nidwalden
SP	Sozialdemokratische Partei
SVP	Schweizerische Volkspartei
JSV	Junge SVP

### 1.2 Politische Gemeinden

BEC	Beckenried
BUO	Buochs
DAL	Dallenwil
EMT	Emmetten
EBÜ	Ennetbürgen
EMO	Ennetmoos
HER	Hergiswil (inkl. Energiestadtcommission)
ODO	Oberdorf
STA	Stans
SST	Stansstad
WOL	Wolfenschiessen

### 1.3 Organisationen

AEE	Dachorganisation der Wirtschaft für erneuerbare Energie und Energieeffizienz
BFE	Bundesamt für Energie
CF	Casafair Schweiz
CO2	CeO-Zwei Gebäudeanalysen
EWN	Elektrizitätswerk Nidwalden
GSGI	Gruppe der Schweizerischen Gebäudetechnik-Industrie
GWB	Gemeindewerk Beckenried
HEV	Hauseigentümerverband Nidwalden
HLE	HLE Konzepte AG
IHZ	Industrie- und Handelskammer Zentralschweiz
MEP	MEP Akustik + Bauphysik AG
NGV	Nidwaldner Gewerbeverband
PN	Pro Natura
PUSCH	Praktischer Umweltschutz
SIA	SIA Sektion Zentralschweiz
SO	Swissoil
SVW	Schweizerischer Verband für Energie- und Wasserkostenabrechnung
TP	Trüssel + Partner AG
VNK	Vereinigung der Nidwaldner Korporationen
WWF	World Wildlife Fund Unterwalden

## 2 Einleitung

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 712 vom 5. November 2019 entschieden, die Entwürfe zur Teilrevision des Gesetzes über die sparsame Energienutzung und die Förderung erneuerbarer Energien (Kantonales Energiegesetz, kEnG) und zur Totalrevision der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die sparsame Energienutzung und die Förderung erneuerbarer Energien (Kantonale Energieverordnung, kEnV) in die externe Vernehmlassung zu geben. Die Vernehmlassung dauerte bis am 14. Februar 2020.

Nachstehend werden die Eingaben ausführlich behandelt. Änderungen des kantonalen Energiegesetzes werden als rev.kEnG und die neuen Bestimmungen in der kantonalen Energieverordnung als rev.kEnV bezeichnet.

## 3 Gesamturteil

### 3.1 Grundsatz

Zur externen Vernehmlassung wurden sämtliche Politischen Gemeinden (11) und Parteien (7) sowie verschiedene betroffene Organisationen eingeladen. Es gingen folgende Stellungnahmen ein:

	Stellungnahmen	Verzicht	Keine Antwort
<b>Politische Gemeinden</b>	11	0	0
<b>Politische Parteien</b>	6	0	1
<b>Organisationen</b>	20	0	7
<b>Total</b>	37	0	8

Die Vorlage wurde insgesamt sehr positiv aufgenommen und wir stellen grundsätzlich eine mehrheitliche Akzeptanz für die vorgesehenen Anpassungen fest. Den vereinzelt kritischen oder gar ablehnenden Stellungnahmen stehen solche gegenüber, die den Kanton dazu auffordern, wesentlich weitergehende Regelungen zu erlassen.

Die Anträge, Fragen und Hinweise aus der Vernehmlassung wurden im Detail geprüft und punktuell in die Gesetzesvorlage eingearbeitet.

### 3.2 Fragebogen

Der Regierungsrat stellte in der Vernehmlassung einen Fragenbogen zur Verfügung. Zusammenfassend wurden die Fragen wie folgt beantwortet:

Frage	Inhalt	Beantwortung		
		Ja	Nein	Enthaltung
1	Umsetzung Energiestrategie 2050	35	1	1
2	Harmonisierung der Energievorschriften	22	4	11
3	Ausrichtung Mustervorschriften	24	2	11
4	Basismodul MuKE n	27	4	6
5	Modul 3 "Heizungen im Freien und Freiluftbäder"	35	0	2
6	Verzicht auf Umsetzung der Module 2 sowie 4-11	22	14	1
7	Vorbildfunktion von Kanton und Gemeinden	21	12	4
8	Ersatz des Wärmeerzeugers	28	9	0
9	Gewichteter Energiebedarf für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung	30	4	3
10	Eigenproduktion von Strom	28	7	2
11	Abschaffung der individuellen Heizkostenabrechnung bei Neubauten	13	16	8

12	Sanierungspflicht elektrische Widerstandsheizungen und Wassererwärmer	30	5	2
----	---	----	---	---

Es gilt zu berücksichtigen, dass dies bloss eine quantitative Zusammenstellung ohne Gewichtung oder qualitative Beurteilung darstellt. Die Gründe für Enthaltungen oder Ablehnungen sind teils ganz unterschiedlich. Zu den einzelnen Fragen wird unter Ziff. 4 detailliert Stellung genommen.

### 3.3 Wichtigste Hinweise zur Vernehmlassungsauswertung

Gestützt auf die Vernehmlassungsantworten hat der Regierungsrat einige Änderungen in die Gesetzesvorlage aufgenommen. Zudem sind insbesondere folgende Themen erwähnenswert:

#### **Vorbildfunktion von Kanton und Gemeinden (Art. 9a rev.kEnG, § 28 rev.kEnV)**

Grundsätzlich gibt es eine Zustimmung zur Vorbildfunktion von Kanton und Gemeinden. Jedoch wird teilweise befürchtet, dass durch einen vorbildlichen Standard bei Neubauten Mehrkosten entstehen würden.

Die erhöhten Minimalanforderungen bezüglich des gewichteten Energiebedarfs gelten nur bei Neubauten. Bei der Sanierung – beispielsweise von historischen Bauten oder Sakralbauten - kommen die erhöhten Minimalanforderungen nicht zur Anwendung. Zudem zeigt ein Projektvergleich von Minergie Schweiz vom 15. April 2019 klar auf, dass die Mehrinvestitionen von MINERGIE-A bzw. MINERGIE-P gegenüber MuKE 2014 relativ gering sind (<7%) und durch geringere Betriebskosten sowie eine bessere Werthaltung mindestens kompensiert werden.

#### **Erneuerbare Energie beim Ersatz des Wärmeerzeugers (Art. 14a und 14b rev.kEnG, § 20 rev.kEnV)**

Die Stellungnahmen zu diesen Artikeln sind besonders breit gefächert und unterschiedlich. Aufgrund der ersten Erfahrungen in Kantonen mit vergleichbarer Regelung ist feststellbar, dass die vorgesehene Anpassung eine gute Wirkung hat und den Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer bei der Wahl der Massnahmen eine grosse Entscheidungsfreiheit zugesteht. So wird gemäss dem Bericht von Wüest Partner AG vom 6. März 2020 beim Heizungsersatz in Kantonen, welche die MuKE 2014 schon umgesetzt haben, in acht von zehn Fällen die fossile Heizung durch eine rein erneuerbare Heizung ersetzt, d.h. 100% der benötigten Heizenergie wird nachhaltig erbracht.

Mit dem Programm „Erneuerbar Heizen, Impulsberatung“ wird aufgezeigt, dass nachhaltige Lösungen in aller Regel wirtschaftlicher sind.

#### **Einschränkung der verbrauchsabhängigen Heizkostenabrechnung (Art. 20 rev.kEnG)**

Eine (knappe) Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden lehnt die vorgesehene Änderung zur Aufhebung der Pflicht zur Erfassung und Abrechnung des individuellen Wärmeverbrauchs für die Heizung bei Neubauten ab.

Der Regierungsrat beantragt dennoch die Aufhebung dieser bestehenden Pflicht für Neubauten. Die verbrauchsabhängige Heizkostenabrechnung kann den Gesamtenergieverbrauch eines nach MuKE 2014 gebauten Wohngebäudes kaum oder nur marginal beeinflussen, weil sich deren Verbrauch als Folge der vorgeschriebenen Gebäu-

dehüllenqualität so stark reduziert hat. Die Kosten stehen in keinem Verhältnis zu den effektiven abgerechneten Heizkosten. Für ein Mehrfamilienhaus mit acht bis zehn Wohnungen ist für die technische Einrichtung, Erfassung und Abrechnung mit Kosten von ca. Fr. 1'000.- pro Jahr zu rechnen. Im Sinne einer effektiven Regelung erachtet der Regierungsrat die Aufhebung dieser Pflicht deshalb als sachgerecht. Freiwillig kann selbstverständlich jeder Bauherr/Eigentümer nach wie vor den individuellen Verbrauch erfassen und abrechnen.

### **Verwendung der Ersatzabgabe für fehlende Eigenstromerzeugung (Art. 19c rev.kEnG)**

Die Ersatzabgabe, die zu entrichten ist, wenn keine Eigenstromerzeugung installiert wird, soll für das Förderprogramm (Art. 19 und 27 rev.kEnG) des Kantons Nidwalden verwendet und nicht – wie in der Vernehmlassungsvorlage bei Art. 19c vorgeschlagen – auf Eigenstromerzeugungsanlagen beschränkt werden.

### **Späteres Inkrafttreten des neuen Energiegesetzes**

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass die mit der neuen Energiegesetzgebung verbundenen Umstellungen Zeit benötigen. Deshalb soll zwischen der Verabschiedung des Gesetzes und dem Inkrafttreten genügend Zeit liegen. Der Regierungsrat wird das Gesetz deshalb erst auf den 1. August 2021 in Kraft setzen (und nicht wie ursprünglich geplant auf den 1. Januar 2021). So liegen zwischen dem Ablauf der Referendumsfrist und dem Inkrafttreten ca. drei Monate, in denen die notwendigen Umstellungen an die Hand genommen werden können. Eine weitere Verzögerung gilt es zu vermeiden. Dies stünde im Widerspruch zu den energiepolitischen Zielen.

### **Erhöhter und zertifizierter Qualitätsstandard gemäss Art. 184 BauG (§ 41 rev.kEnV)**

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 360 vom 12. Mai 2015 entschieden, dass bis zum vollständigen Inkrafttreten der neuen Planungs- und Baugesetzgebung der MINERGIE-Standard als erhöhter und zertifizierter Qualitätsstandard im Sinne von Art. 184 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Baugesetz, BauG; NG 611.01) gilt. Mit Inkrafttreten der neuen Energiegesetzgebung ist der Qualitätsstandard zwingend anzupassen, da der heutige erhöhte Qualitätsstandard dem gesetzlichen Minimalstandard entspricht (MINERGIE-Standard entspricht der MUKEn 2014). Dies wird neu in den Übergangsbestimmungen der kantonalen Energieverordnung verankert. Der neue erhöhte und qualifizierte Qualitätsstandard ist MINERGIE-A oder MINERGIE-P. Mit dem gemeindeweisen Inkrafttreten der neuen Planungs- und Baugesetzgebung ist Art. 184 BauG nicht mehr anwendbar.

## **4 Auswertung der Vernehmlassung**

### **4.1 Grundsatzbemerkungen**

<b>Bemerkung</b>	<b>Wer</b>	<b>Stellungnahme</b>
Grundsätzlich begrüßen wir die Stossrichtung der Vorlage, erwarten vom Regierungsrat mit der Antwort auf die Vernehmlassung eine spezifische Stellungnahme zu folgenden, kritisch betrachteten Punkten.	FDP	<b>Kenntnisnahme</b>
In 14 von 24 Artikeln gibt es einen Verweis auf die Verordnung oder die zuständige Direktion. Wir erachten das als staatspolitisch problematisch. Auf diese Weise werden Erlasse, Richtlinien,	FDP	<b>Abweisung</b> An der Konzeption der kantonalen

<p>Grenzwerte, verbindlich Erklärung von Labels etc. den politischen Entscheidungsmechanismen entzogen. Wir sind der Meinung, dass im Gesetz klare, abschliessende Regelungen festgelegt werden müssen. Der Spielraum im Rahmen des Vollzugs ist zu minimieren.</p>		<p>Energiegesetzgebung wurde im Grundsatz nichts geändert. Bereits heute sind die technischen Normen auf Verordnungsstufe geregelt. Das Normkonzept (Gesetz, Verordnung) entspricht zudem grundsätzlich demjenigen der MuKE. Der Regierungsrat hat jedoch bei jeder einzelnen Bestimmung überprüft, ob eine Regelung im formellen Gesetz zweckmässiger ist. So sind vereinzelte Regelungen auf Gesetzesstufe normiert, die gemäss MuKE nur für die Verordnung vorgesehen sind (z.B. Ersatzabgabe Eigenstromerzeugung).</p> <p>Die kantonale Energieverordnung stellt eine sog. "technische" Verordnung dar. Es ist nicht sachgerecht, die verschiedenen Zahlen und Formeln in einem formellen Gesetz abzubilden. Einerseits würde das kantonale Energiegesetz dadurch mit technischen Normen überladen, wodurch der Fokus auf die wesentlichen Aspekte verloren geht. Andererseits bedingen die teils sehr detaillierten technischen Regelungen eine gewisse Flexibilität. Der Stand der Technik kann sich schnell verändern, weshalb ein langwieriger Gesetzgebungsprozess zu träge wäre.</p> <p>Abschliessend ist festzuhalten, dass der Regierungsrat nur dort technische Regelungen erlassen darf, wo eine gesetzliche Ermächtigung besteht. Insofern wurde der Spielraum des Regierungsrates durch das kantonale Energiegesetz bereits eingeschränkt.</p>
<p>Finanzielle Auswirkungen der Vorreiterrolle des Kantons aufzeigen</p>	FDP	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Grundsätzlich sind energetisch gute Gebäude in der Erstellung leicht teurer als herkömmliche Gebäude (5-7% Mehrkosten gemäss Minergie). Diese Mehrkosten werden jedoch durch die tieferen Betriebskosten und den überdurchschnittlichen Werterhalt mehr als kompensiert.</p>
<p>Geplante Leistungsauftragserweiterung für Kontrollen der Nachweise, Baugesuche, Fördergelder, Baukontrollen aufzeigen und zwischen Kanton und Gemeinde differenzieren.</p>	FDP	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Es sind keine weiteren Kontrollen der Gemeinden oder Kanton vorgesehen. Auch heute sind Wärmepumpen als Ersatz einer fossilen Heizung bewilligungspflichtig. Im Weiteren wird auf den Bericht zur Revision des kantonalen Energiegesetzes verwiesen.</p>
<p>Erfahrungsgemäss führen Gesetze nicht per se zu mehr Bürokratie, sondern was von Executive und Verwaltung daraus gemacht wird. In diesem Fall, in dem die wesentlichen Auflagen in der Verordnung geregelt werden, ist die Gefahr der 'Bürokratisierung' besonders gross, werden sie doch dem Einfluss des Gesetzge-</p>	FDP	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>An der Konzeption der kantonalen Energiegesetzgebung wurde im Grundsatz nichts geändert. Bereits</p>

<p>bers entzogen.</p>		<p>heute sind die technischen Normen auf Verordnungsstufe geregelt. Das Normkonzept (Gesetz, Verordnung) entspricht zudem grundsätzlich demjenigen der MuKEn. Der Regierungsrat hat jedoch bei jeder einzelnen Bestimmung überprüft, ob eine Regelung im formellen Gesetz nötig bzw. zweckmässig ist. So sind vereinzelt Regelungen auf Gesetzesstufe normiert, die gemäss MuKEn nur für die Verordnung vorgesehen sind (z.B. Ersatzabgabe Eigenstromerzeugung).</p> <p>Die kantonale Energieverordnung stellt eine sog. "technische" Verordnung dar. Es ist nicht sachgerecht, die verschiedenen Zahlen und Formeln in einem formellen Gesetz abzubilden. Einerseits würde das kantonale Energiegesetz dadurch mit technischen Normen überladen, wodurch der Fokus auf die wesentlichen Aspekte verloren geht. Andererseits bedingen die teils sehr detaillierten technischen Regelungen eine gewisse Flexibilität. Der Stand der Technik kann sich schnell verändern, weshalb ein langwieriger Gesetzgebungsprozess zu träge wäre.</p> <p>Abschliessend ist festzuhalten, dass der Regierungsrat nur dort technische Regelungen erlassen darf, wo eine gesetzliche Ermächtigung besteht. Insofern wurde der Spielraum des Regierungsrates durch das kantonale Energiegesetz bereits eingeschränkt.</p>
<p>Die vorliegende Teilrevision des kantonalen Energiegesetzes ist enttäuschend minimalistisch und ohne grosse Ambitionen ausgefallen. Der Regierungsrat will, entgegen der Empfehlung der Konferenz Kantonalen Energiedirektoren (EnDK), nur die minimalen bundesrechtlichen Anforderungen des Energiegesetzes umsetzen. Mit diesem Ansatz ist die Energiestrategie nicht umzusetzen und der Kanton Nidwalden wird es verpassen, seinen Anteil an die Erreichung der Ziele der Energiestrategie beizusteuern. Es ist gerade die Aufgabe des Gesetzgebers seine Möglichkeiten zu nutzen um die Klimaziele zu erreichen, welche für einen wirksamen Klimaschutz notwendig sind. Der Verzicht auf praktisch alle Zusatzmodule der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKEn) bestätigt den Eindruck, dass der Regierungsrat seine von ihm postulierte Vorbildrolle bei der Umsetzung der Energiestrategie gar nicht einnehmen will.</p>	GN	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Im Sinne einer ausgewogenen Vorlage erscheint die vorgeschlagene Revision mehrheitsfähig. Für eine Revision unter Berücksichtigung aller Zusatzmodule dürfte keine Zustimmung im Kanton Nidwalden erfolgen.</p>
<p>Wir nehmen zur Kenntnis, dass der Kanton Nidwalden das komplette Basismodul und das Zusatzmodul 3 im Energiegesetz verankern will. Bei den Basismodulen handelt es sich um die minimalen Anforderungen der Harmonisierung der Energiegesetze und Verordnungen der Kantone, welche von Bundesbern von den Kantonen erwartet werden.</p>	SP	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>
<p>Art. 15, Titel 3. Abwärmenutzung Die im Gebäude anfallende Abwärme, insbesondere jene aus Kälteerzeugung sowie aus gewerblichen und industriellen Prozessen, ist zu nutzen, soweit dies technisch und <u>betrieblich</u> möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Bemerkung: Bei der Rücknutzung von Abwärme besteht ein grosses Potential. Technisch und wirtschaftlich ist sehr viel machbar.</p>	SP	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Art. 15 ist von dieser Revision nicht betroffen.</p>

Mit diesem Begriff lässt man Betreiber aus der Verantwortung zu schleichen, einfach weil es "betrieblich" nicht machbar ist. Ergänzungsvorschlag: (Leitsatz L5.1: ...Stand der Technik, nicht Stand der Betrieblichen Zumutbarkeit)		
Die Nidwaldner Gemeinden legen Wert darauf, dass die Wertschöpfung in Nidwalden bleibt. Deshalb haben wir im Art. 1 eine Ergänzung angefügt.	BEC, DAL, WOL	Vgl. Ausführungen zu Art. 1 im Kapitel 4.3
Weiter scheint uns wichtig, dass die Fördermittel ausreichend und ganzjährig zur Verfügung stehen. Die Beiträge sollen nach sachlichen Argumenten verteilt werden und nicht ein zeitliches Limit erfahren.	BEC, DAL, EMT, SST, WOL	<b>Kenntnisnahme</b> Die Förderansätze sind soweit möglich so zu gestalten, dass allen berechtigten Gesuchen entsprochen werden kann. In den letzten Jahren mussten keine Gesuche wegen fehlendem Kredit abgelehnt werden. Grundsätzlich muss aber angemerkt werden, dass die Fördermittel klar begrenzt sind und somit nicht uneingeschränkt zur Verfügung stehen und bei grösserer Nachfrage nicht alle Gesuche positiv beantwortet werden können. Für das Budget 2021 ist eine moderate Aufstockung des kantonalen Kredites geplant.
Die Beschränkung auf Eigenstromerzeugung wirkt diskriminierend, weil Liegenschaftsbesitzer/Stockwerkeigentümer an ungeeigneten Standorten oder Gebäuden nicht von Eigenverbrauchsregelungen profitieren können. Diese tragen schon heute die Netznutzungskosten von Eigenverbrauchsgemeinschaften, weil diese teilweise davon befreit sind. Mit der zusätzlichen Förderung durch den Kanton profitieren die Eigenverbrauchsgemeinschaften zusätzlich auf Kosten der benachteiligten Liegenschaftsbesitzer/Stockwerkeigentümer.	BEC	<b>Teilweise Zustimmung</b> Die Ersatzabgabe, die zu entrichten ist, wenn keine Eigenstromerzeugung installiert wird, wird für das Förderprogramm (Art. 27) des Kantons Nidwalden verwendet (Art. 19c) und ist nicht auf Eigenstromerzeugungsanlagen beschränkt.
Mit der Nennung von Eigenstromerzeugung im Gesetz werden praktisch nur Photovoltaikanlagen gefördert. Diese sind u.U. aufgrund ihrer Grösse und des Produktionsprofils nicht systemdienlich, nicht effizient und für das Gleichgewicht des Stromsystems nicht förderlich. Die entstehenden Kosten für Ausgleichsmaßnahmen, um die stochastisch eingespeiste Energie zu verteilen, müssen dann wiederum durch alle Strombezüger getragen werden. Im Weiteren ist klarzustellen, dass die Förderung der Photovoltaikanlagen auf nationaler Ebene bereits ausführlich und mit Rücksicht auf die aktuellen Marktverhältnisse geregelt ist. Die zusätzliche kantonale Förderung würde den Marktmechanismus aushebeln und die Marktverhältnisse weiter verzerren sowie die heimische Wasserkraft noch stärker unter Druck setzen.	BEC	<b>Teilweise Zustimmung</b> Die Ersatzabgabe, die zu entrichten ist, wenn keine Eigenstromerzeugung installiert wird, wird für das Förderprogramm des Kantons Nidwalden verwendet (Art. 19c) und ist nicht auf Eigenstromerzeugungsanlagen beschränkt.
Wir weisen darauf hin, dass mit der vorliegenden Vorlage die Kosten für die Gebäude steigen werden. Diese Kosten werden sich auch auf die Mieten/den Endverbraucher auswirken	BEC, DAL, EMT, EBÜ, EMO, ODO, WOL	<b>Kenntnisnahme</b> Grundsätzlich sind energetisch gute Gebäude in der Erstellung leicht teurer als herkömmliche Gebäude (5-7% Mehrkosten gemäss Minergie). Diese Mehrkosten werden jedoch durch die tieferen Betriebskosten und den überdurchschnittlichen Werterhalt mehr als kompensiert.
Die Anforderungen an die Netzbetreiber werden steigen, was sich sicher zusätzlich auf die Netzkosten auswirken wird.	BEC, EMT, EBÜ, EMO, ODO, WOL	<b>Kenntnisnahme</b> Die in Art. 19a rev.kEnG geforderte Eigenstromproduktion ist für das bestehende Netz gut zu bewältigen. Die gesetzlich geforderten Anlagen haben sehr kleine Leistungen und belasten das bestehende Netz kaum massgebend.

		Im Weiteren wird auf die Ausführungen im Bericht zur Revision des kantonalen Energiegesetzes verwiesen.
Der Gemeinderat Dallenwil anerkennt die geleistete Arbeit und begrüssen die Bestrebungen den Energieverbrauch in den Gebäuden zu optimieren bzw. zu reduzieren und so der Energiestrategie 2050 des Bundesrates Rechnung zu tragen.	DAL, WOL	<b>Kenntnisnahme</b>
Die Eigenproduktion von Strom begrüsst der Gemeinderat sehr. Damit steigen die Anforderungen an die Netzbetreiber, was sich zusätzlich auf die Netzkosten auswirken wird. Diese Kosten sind im Auge zu behalten.	DAL	<b>Kenntnisnahme</b>  Die in Art. 19a rev.kEnG geforderte Eigenstromproduktion ist für das bestehende Netz gut zu bewältigen. Die gesetzlich geforderten Anlagen haben sehr kleine Leistungen und belasten das bestehende Netz kaum massgebend.  Im Weiteren wird auf die Ausführungen im Bericht zur Revision des kantonalen Energiegesetzes verwiesen.
Der Gemeinderat Emmetten begrüsst die Bestrebungen, den Energieverbrauch in den Gebäuden zu optimieren und so der Energiestrategie 2050 des Bundesrates Rechnung zu tragen. Zu beachten gilt, dass durch die Förderung der Eigenproduktion im Strombereich die Anforderungen an die Netzbetreiber erhöht, was Konsequenzen auf die Netzkosten haben wird. Bereits heute ist an sonnigen Tagen zu viel Strom im Netz. Swissgrid und die Aufsichtsbehörde Elcom schreiben von einem "systemgefährdenden" Risiko durch die Solaranlagen. Diese Entwicklung ist unbedingt im Auge zu behalten.	EMT	<b>Kenntnisnahme</b>  Die in Art. 19a rev.kEnG geforderte Eigenstromproduktion ist für das bestehende Netz gut zu bewältigen. Die gesetzlich geforderten Anlagen haben sehr kleine Leistungen und belasten das bestehende Netz kaum massgebend.  Im Weiteren wird auf die Ausführungen im Bericht zur Revision des kantonalen Energiegesetzes verwiesen.
Wie auf der Solarkarte des Bundes zu entnehmen ist eignen sich die meisten Dächer in Emmetten mässig für eine PV-Anlage. Auch aus diesem Grund ist der Gemeinderat Emmetten gegen eine gesetzliche Pflicht und gegen die Ersatzabgabe.	EMT	<b>Kenntnisnahme</b>  Das revidierte kEnG muss allen Verhältnissen im ganzen Kanton Rechnung tragen. Bei den einzelnen Massnahmen werden die Voroder Nachteile für die einzelnen Gemeinden immer unterschiedlich sein.
Abschliessend ist es dem Gemeinderat Emmetten ein Anliegen, die Zuständigkeiten allfälligen neuen Führungsmodellen in den Gemeinden anzupassen. Demnach soll bei den Zuständigkeiten nicht abschliessend vom Gemeinderat die Rede sein, sondern eine Delegationskompetenz eingebaut werden.	EMT	<b>Teilweise Zustimmung</b>  Die gesetzlichen Regelungen sollen künftig nur dort eine Zuweisung an den Gemeinderat vorsehen, wo dieser zwingend für eine Aufgabe zuständig ist. Dies wird im Rahmen des hängigen Projektes zur Revision des Gemeindegesetzes umgesetzt.  In § 4 der neuen kantonalen Energieverordnung werden einige Zuständigkeiten direkt dem Gemeinderat zugewiesen. Dies wird angepasst. Die dort aufgeführten Aufgaben sind jedoch zwingend durch die Baubewilligungsbehörde wahrzunehmen (Gemeinderat oder Baukommission).
Das neue Planungs- und Baugesetz (PBG 611.1) sieht für erhöhten und zertifizierten Qualitätsstandard keinen Nutzungsbonus (Bauziffer und durchschnittliche Geschosshöhe) mehr vor. Der Nutzungsbonus gemäss Art. 184 und 185 BauG bleibt jedoch bis	HER	<b>Zustimmung</b>  Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 360 vom 12. Mai 2015

zum gemeindeweisen Inkrafttreten des PBG (spätestens per 1.1.2023) noch in Kraft.		entschieden, dass bis zum vollständigen Inkrafttreten der neuen Planungs- und Baugesetzgebung der MINERGIE-Standard als erhöhter und zertifizierter Qualitätsstandard im Sinne von Art. 184 BauG gilt. Die Gemeinden wurden mit diesem Beschluss bedient.  Mit Inkrafttreten der neuen Energiegesetzgebung ist der Qualitätsstandard anzupassen. Dies wird neu in den Übergangsbestimmungen der kantonalen Energieverordnung verankert. Der neue erhöhte und qualifizierte Qualitätsstandard ist MINERGIE-A oder MINERGIE-P.
Bei der Vorlage handelt es sich grundsätzlich um einen pragmatischen, realistischen und vernünftigen Ansatz, der sich auf das Wesentliche konzentriert. Auf rein idealistische und in der Praxis kaum taugliche Ziele wird weitgehend verzichtet.	STA	<b>Kenntnisnahme</b>
Die Umsetzung der MuKE führt zu einer Harmonisierung der Energievorschriften in den Kantonen. Gemeinsam erarbeitete Vollzugshilfen und Formulare vereinfachen sowohl Planungen wie auch Bewilligungsverfahren.	STA	<b>Kenntnisnahme</b>
Mit der neuen Gesetzesrevision werden die Anforderungen an die Neubauten erhöht. Der weitaus grösste Teil der Gebäude ist jedoch bestehend und weist oft eine energetisch ungenügende Gebäudehülle auf, so dass im Bestand viel mehr Energie verloren geht als bei Neubauten. Aus diesem Grund ist die Aufnahme eines wirksamen Anreizsystems (aber nicht einer gesetzlichen Sanierungspflicht) für Altbauten zu prüfen.	STA	<b>Kenntnisnahme</b>  Mit dem Förderprogramm gemäss Art. 28 rev.kEnG wird versucht, diesem Umstand Rechnung zu tragen. Für das Budget 2021 ist eine Aufstockung des kantonalen Kredites geplant.
Mit dem Inkrafttreten des neuen Energiegesetzes ist die Abschaffung des Minergiebonus im Baugesetz vorgesehen. Diese Absicht wird grundsätzlich unterstützt, jedoch soll dies gemeindeweise mit der kommunalen Umsetzung des PBG (muss bis 1.1.2023 stattfinden) erfolgen.	STA	<b>Zustimmung</b>  Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 360 vom 12. Mai 2015 entschieden, dass bis zum vollständigen Inkrafttreten der neuen Planungs- und Baugesetzgebung der MINERGIE-Standard als erhöhter und zertifizierter Qualitätsstandard im Sinne von Art. 184 BauG gilt. Die Gemeinden wurden mit diesem Beschluss bedient.  Mit Inkrafttreten der neuen Energiegesetzgebung ist der Qualitätsstandard anzupassen. Dies wird neu in den Übergangsbestimmungen der kantonalen Energieverordnung verankert. Der neue erhöhte und qualifizierte Qualitätsstandard ist MINERGIE-A oder MINERGIE-P.
Die Anforderungen für Förderbeiträge sollten kostengünstiger ermöglicht werden können, damit der Anreiz auch geschaffen wird. Dies betrifft hauptsächlich die umfangreiche Dokumentation und könnte auch bei einer liberaleren Handhabung bei Bewilligungsverfahren eingespart werden.	WOL	<b>Kenntnisnahme</b>  Mehr als ¾ der Fördergelder sind Globalbeiträge des Bundes. Die Vergabe dieser Gelder ist an klare Vorgaben gebunden, die einzuhalten sind. Die Erfahrung mit dem aktuellen Prozess zeigt klar, dass mittlerweile die meisten Unternehmen/Gesuchsteller sehr effizient mit der Abwicklung eines Fördergesuches umgehen.

<p>Grundsätzlich teilen wir die Absicht, mit Energie und vor allem mit Strom sparsam umzugehen. Wir hätten es allerdings sehr begrüsst, wenn durch die Teilrevision des Energiegesetzes die zentrale Fragestellung nach einer klimafreundlichen Energieverwendung und damit auch der Energieproduktion klarer zum Ausdruck gekommen wäre. So fehlen ganz grundsätzlich Vorgaben und Richtlinien, wie der Treibhausgas-ausstoss des Verkehrs gesenkt werden kann. Immerhin ist der Verkehr der grösste Emittent von Treibhausgasen in der Schweiz.</p>	GWB	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>In Art. 1 ist die grundsätzliche Haltung des Kantons in der Energie-/Klimapolitik definiert.</p> <p>Das wichtige Thema des Verkehrs (Mobilität) ist nicht Bestandteil dieses Gesetzes, sondern auf Bundesebene geregelt.</p>
<p>Wir möchten darauf hinweisen, dass die Stromversorgung der Gemeinde Beckenried praktisch CO<sub>2</sub>-frei erfolgt. Wichtigstes Standbein bei der Energieproduktion ist denn auch die heimische Wasserkraft. Dieser Tatsache wird im Entwurf des Gesetzes aus unserer Sicht zu wenig Rechnung getragen. Ausgelöst durch die nationale Gesetzgebung mit der Förderung der verschiedenen erneuerbaren Energiequellen wurden die Marktverhältnisse stark verzerrt, wodurch die Wasserkraftproduktion unter erheblichen Druck geraten ist. Durch die zusätzlich angedachte Förderung von Eigenverbrauchsanlagen (Verwendung der Ersatzabgabe), gemäss dem vorliegenden Gesetzesentwurf, wird dieser Druck sogar noch erhöht.</p>	GWB	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Die Anlagen, die aufgrund von Art. 19a, 19b, 19c rev.kEnG entstehen, werden eine relativ bescheidene Stromproduktion aufweisen und somit wohl kaum einen massgebenden Markteinfluss ausüben.</p> <p>Die aktuelle Strategie des Bundes baut auf Wasserkraft und PV-Anlagen auf, somit entspricht das beabsichtigte Vorgehen der Bundesstrategie.</p>
<p>Als Netzbetreiber müssen wir zudem zu bedenken geben, dass jede stochastische Stromquelle, insbesondere, wenn sie ausgeprägt saisonal produziert, das nötige Gleichgewicht zwischen Stromnachfrage und Stromangebot zusätzlich erschwert und teure Gegenmassnahmen wie Speicher, Steuerungstechnik und Kapazitätserhöhungen notwendig werden. Diese Zusatzkosten werden über die Netznutzungskosten auf alle Netzanschlüsse verteilt.</p>	GWB	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Die Anlagen, die aufgrund von Art. 19a, 19b, 19c rev.kEnG entstehen, werden eine relativ bescheidene Stromproduktion aufweisen und somit wohl kaum einen massgebenden Markteinfluss ausüben.</p> <p>Die aktuelle Strategie des Bundes baut auf Wasserkraft und PV-Anlagen auf, somit entspricht das beabsichtigte Vorgehen der Bundesstrategie.</p>
<p>Grundsätzlich unterstützen wir die Zielsetzung der Teilrevision des Energiegesetzes. Andererseits ist darauf zu achten, dass die Kosten auf bisherigem Niveau gehalten werden können.</p>	NGV	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>
<p>Gesetzliche Anpassungen in dieser Form bedeuten massive Planungsumstellungen und Weiterbildungen der Branche. Die Einführung ohne Übergangsfrist ist grundsätzlich schlecht. Wir empfehlen aus praxisbezogener Erfahrung 6 Monate Übergangsfrist einzuführen oder mindestens die ersten 4 Monate nach den alten Vorgaben zu behandeln.</p>	CO2	<p><b>Teilweise Zustimmung</b></p> <p>Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass Umstellungen Zeit benötigen. Deshalb soll zwischen der Verabschiedung des Gesetzes und dem Inkrafttreten genügend Zeit liegen. Der Regierungsrat wird das Gesetz deshalb erst auf den 1. August 2021 in Kraft setzen. Eine weitere Verzögerung gilt es zu vermeiden. Dies stünde im Widerspruch zu den energiepolitischen Zielen.</p> <p>Keinen Mehrnutzen bringen hingegen Übergangsbestimmungen, die nach Inkrafttreten der neuen Bestimmungen zur Anwendung kommen.</p>
<p>Wir begrüssen, dass der Kanton Nidwalden das komplette Basismodul plus ein Zusatzmodul im kantonalen Gesetz verankern will. Wir möchten aber auch darauf hinweisen, dass die MuKE n nur der kleinste gemeinsame Nenner der Kantone sind. Wir anerkennen die Verankerung der MuKE n 14 als einen Schritt in die richtige Richtung. Angesichts der Herausforderung Klimawandel muss dieser Weg aber noch konsequenter gegangen werden. Denn schliesslich verlangen die einstimmigen Beschlüsse der Klimakonferenz von Paris den vollständigen Ausstieg aus der Nutzung fossiler Energien innerhalb weniger Jahrzehnte (bis spätestens</p>	WWF, GSGI, PUSCH	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Im Sinne einer ausgewogenen Vorlage erscheint die vorgeschlagene Revision mehrheitsfähig. Für eine Revision unter Berücksichtigung aller Zusatzmodule dürfte keine Zustimmung im Kanton Nidwalden resultieren.</p>

2040). Für den Gebäudesektor im Kanton Nidwalden heisst dies konkret, dass ab sofort bei jedem Einbau und Ersatz von Heizungen CO <sub>2</sub> -freie Lösungen zum Einsatz kommen müssen (siehe dazu insbesondere die Forderungen zu Artikel 14a und b).		
Der WWF fordert daher den Kanton Nidwalden auf, die MuKEn 2014 inkl. allen Zusatzmodulen umzusetzen und sie an einzelnen Stellen intelligent weiterzuentwickeln. Detaillierte Ausführungen zu den einzelnen Artikeln finden Sie im ausgefüllten Fragebogen.	WWF, PUSCH	<b>Kenntnisnahme</b>  Im Sinne einer ausgewogenen Vorlage erscheint die vorgeschlagene Revision mehrheitsfähig. Für eine Revision unter Berücksichtigung aller Zusatzmodule dürfte keine Zustimmung im Kanton Nidwalden resultieren.
Angesichts der politischen Diskussion im Zusammenhang mit dem Klimawandel bietet der Gebäudebereich ein grosses Verbesserungspotential und es besteht Handlungsbedarf. Angepasste Anforderungen bedeuten für die Wirtschaft neue Geschäftsmöglichkeiten und Marktchancen. Vor allem für Betriebe, die z.B. Photovoltaik-Anlagen, Dämmmaterial oder Energieberatungen anbieten. Dennoch möchten wir aus regulatorischer Sicht auf die fehlende Gesamtbeurteilung der Regulierungskosten im Sinne einer Regulierungsfolgenabschätzung hinweisen. Im Bericht wird im Bereich „Auswirkungen der Vorlage“ auf die Gemeinde-, Kantons-, und Privatebene eingegangen, ohne jedoch konkrete Zahlen zu nennen. So bleibt unklar, was für ein „Preisschild“ die zusätzlichen Aufgaben für die Gemeinden und den Kanton bedeutet. Wir fordern den Regierungsrat deshalb auf, eine solche Beurteilung vorzunehmen, noch bevor das Gesetz dem Landrat vorgelegt wird.	IHZ	<b>Kenntnisnahme</b>  Im Bericht zur Revision des kantonalen Energiegesetzes sind die Auswirkungen der Vorlage aufgelistet. Konkrete Kostenabschätzung zu diesen Auswirkungen kann der Regierungsrat nicht machen. Der Umbau des Energiesystems (CO <sub>2</sub> Netto-Null bis 2050) benötigt Investitionen und ist nicht kostenlos.
In der Beurteilung aus Sicht der Nidwaldner Wirtschaft hat sich gezeigt, dass sich je nach Perspektive die Bewertung der Vorlage stark unterscheidet und sich heterogene Meinungen abbilden. Die Chance von neuen Geschäftsmöglichkeiten wurden weiter oben bereits erwähnt. Anders fällt die Bewertung bei Branchen aus, die aufgrund des neuen Gesetzes v.a. mit zusätzlichen Regulierungen und damit verbundenem administrativen Aufwänden konfrontiert sind oder Technologien anbieten, die im Gegensatz zu den gesetzlich stark geförderten Technologien im Nachteil sind.	IHZ	<b>Kenntnisnahme</b>
Der Grad an verbliebener Skepsis der IHZ lässt sich dahingehend zusammenfassen, dass wir Anreizsysteme gegenüber Verboten, Eigeninitiative gegenüber staatlicher Planwirtschaft sowie Realismus und Durchsetzbarkeit gegenüber Utopie und symbolischer Gesetzgebung bevorzugen.	IHZ	<b>Kenntnisnahme</b>  Eigeninitiative und Eigenverantwortung sind gut, reichen aber nicht immer, um eine grundlegende Veränderung herbeizuführen. Der Umbau des Energiesystems mit dem Ziel CO <sub>2</sub> Netto-Null bis 2050 ist sehr fordernd und wird nicht ganz ohne Verbote umsetzbar sein.
Das Bundesamt für Energie BFE begrüsst es, dass der Kanton Nidwalden mit seiner Vorlage weitere Bestimmungen der MuKEn 2014 ins kantonale Recht überführen will. Besonders begrüssen wir die Aufnahme des Teilmoduls E «Eigenstromerzeugung bei Neubauten», des Teilmoduls F «Erneuerbare Wärme beim Wärmeerzeugungersatz» sowie der Teilmodule H und I «Sanierungspflicht zentrale Elektroheizungen und Elektro-Wassererwärmer».	BFE	<b>Kenntnisnahme</b>
Aus unserer Sicht geht Nidwalden mit dem vorgeschlagenen Energiegesetz in die richtige Richtung. Es verbessert den Klimaschutz und trägt zur Energiewende bei.	CF	<b>Kenntnisnahme</b>
Wir bedauern andererseits, dass die angestrebte Teilrevision nur das Basismodul und ein einziges Zusatzmodul der MuKEn 14 übernimmt. Dies umso mehr, als seit der Formulierung dieser Mustervorschriften Verbesserungen im Bereich Energieeffizienz und Klimaschutz noch dringlicher geworden sind. Wir hoffen daher sehr, dass Regierung und Parlament den Mut finden, ökologische Anliegen stärker zu gewichten. Die Vorschriften für den Ersatz von Ölheizungen, wie sie z.Z. im nationalen CO <sub>2</sub> -Gesetz vorgesehen sind, seien beispielhaft genannt.	CF	<b>Kenntnisnahme</b>  Im Sinne einer ausgewogenen Vorlage erscheint die vorgeschlagene Revision mehrheitsfähig. Für eine Revision unter Berücksichtigung aller Zusatzmodule dürfte keine Zustimmung im Kanton Nidwalden resultieren.
Wir vermissen quantitative Ziele für den Energieverbrauch. Im	CF	<b>Kenntnisnahme</b>

<p>Energiegesetz des Bundes sind solche in Art. 3 festgehalten. Der Kanton Luzern nennt als Fernziel die 2000-Watt-Gesellschaft. Ähnliches gehört aus unserer Sicht auch ins Energiegesetz des Kantons Nidwalden.</p>		<p>Der Regierungsrat hat die Vorgaben der MuKE 2014 übernommen und in der Verordnung bzw. im Anhang 6 sind die Grenzwerte des Energiebedarfs von neu gebauten Gebäuden definiert. Beispielsweise darf ein Mehrfamilienhaus bei Standardnutzung für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung nicht mehr als 35 kWh/m<sup>2</sup>a verbrauchen.</p>
<p>Wir vermissen Aussagen zur Mobilität. Heute beansprucht der Verkehr in der Schweiz mehr als einen Drittel der gesamten Energiemenge. Ein Gesetz, das zum grössten Energieverbraucher nichts sagt, ist lückenhaft.</p>	CF	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Im Energiegesetz werden hauptsächlich Massnahmen bei Bauten und Anlagen geregelt. Die Mobilität ist nicht Gegenstand dieser Gesetzgebung.</p>
<p>MuKE 2014 Modul 2: Verbrauchsabhängige Heizkostenabrechnung (VHKA) in <b>bestehenden</b> Gebäuden Wir beantragen, dass dieses Modul ebenfalls übernommen wird. Die im erläuternden Bericht geäusserte Befürchtung der Unverhältnismässigkeit ist nicht gerechtfertigt. Das Modul beinhaltet bereits eine Klausel, dass die Änderungen wirtschaftlich tragbar sein müssen. Der Nutzen der verbrauchsabhängigen Heizkostenabrechnung ist unbestritten und führt zu messbaren Effizienzsteigerungen.</p>	AEE	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Im Sinne einer ausgewogenen Vorlage erscheint die vorgeschlagene Revision mehrheitsfähig. Für eine Revision unter Berücksichtigung weiterer Zusatzmodule dürfte keine Zustimmung im Kanton Nidwalden resultieren.</p>
<p>MuKE 2014 Modul 4: Ferienhäuser und Ferienwohnungen Wir beantragen, dass dieses Modul ebenfalls übernommen wird. Sicherlich sind die Zweitwohnungen nicht die grössten Energieverbraucher, doch sollen die Effizienzvorschriften für alle Hauseigentümer gleichermassen gelten. Die AEE SUISSE vertritt deshalb die Ansicht, dass eine Nachrüstpflicht innert max. 10 Jahren nach Einführung des Gesetzes für alle Zweitwohnungen vorzusehen ist. Davon ausgenommen werden sollen lediglich Gebäude, bei denen die Umsetzung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht tragbar ist.</p>	AEE	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Im Sinne einer ausgewogenen Vorlage erscheint die vorgeschlagene Revision mehrheitsfähig. Für eine Revision unter Berücksichtigung weiterer Zusatzmodule dürfte keine Zustimmung im Kanton Nidwalden resultieren.</p>
<p>MuKE 2014 Modul 5: Ausrüstungspflicht Gebäudeautomation bei Neubauten Die AEE SUISSE ist für die Einführung der Ausrüstungspflicht und regt an, den Einsatz der Gebäudeautomation bei der Erstellung und Sanierung von MFH sowie bei der Sanierung aller übrigen Gebäudekategorien mit einem Förderprogramm zu beschleunigen.</p>	AEE	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Im Sinne einer ausgewogenen Vorlage erscheint die vorgeschlagene Revision mehrheitsfähig. Für eine Revision unter Berücksichtigung weiterer Zusatzmodule dürfte keine Zustimmung im Kanton Nidwalden resultieren.</p>
<p>MuKE 2014 Modul 6: Sanierungspflicht dezentraler Elektroheizungen Im Sinne einer effizienten Energieverwendung ist der Einsatz von Elektrodirektheizungen auf ein absolutes Minimum zu beschränken. Auf der Basis dieses Grundsatzes spricht sich die AEE SUISSE für die Einführung einer Sanierungspflicht der dezentralen Elektroheizungen aus. Aus Sicht der AEE SUISSE sollten nur energetisch sanierte Gebäude ausgenommen werden, die eine der folgenden Auflagen erfüllen: - installierte Leistung von höchstens 3 kW - elektrisch beheizte Fläche kleiner als 50 m<sup>2</sup> - Energieeffizienz Gebäudehülle mindestens GEAK Kat. B</p>	AEE	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Im Sinne einer ausgewogenen Vorlage erscheint die vorgeschlagene Revision mehrheitsfähig. Für eine Revision unter Berücksichtigung weiterer Zusatzmodule dürfte keine Zustimmung im Kanton Nidwalden resultieren.</p>
<p>MuKE 2014 Modul 7: Ausführungsbestätigung Da die Bewilligungsverfahren insbesondere für die gebäudetechnischen Anlagen vielfach in einer (zu) frühen Phase erfolgen müssen, ist eine Bestätigung nach Abschluss der Arbeiten eine wichtige Regelung, um Missbrauch zu verhindern. Die Regelung ist einfach und verursacht keine substanziellen Mehraufwände. Aus der Sicht der AEE SUISSE ist die Einführung dieses Moduls unbedingt vorzusehen.</p>	AEE	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Im Sinne einer ausgewogenen Vorlage erscheint die vorgeschlagene Revision mehrheitsfähig. Für eine Revision unter Berücksichtigung weiterer Zusatzmodule dürfte keine Zustimmung im Kanton Nidwalden resultieren.</p>

<p>MuKE 2014 Modul 9: GEAK-Anordnung für bestimmte Bauten</p> <p>Aus der Sicht der AEE SUISSE ist der GEAK ein taugliches Instrument, um die Energieeffizienz der Gebäude darzustellen und die Handlungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Aus dieser Perspektive ist eine möglichst grosse Verbreitung anzustreben. Aus gesellschaftspolitischer Sicht versteht die AEE SUISSE die geäusserten Bedenken zu einem generellen Obligatorium. Die AEE SUISSE schlägt deshalb vor, das Obligatorium auf folgende Situationen zu beschränken:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Förderung mit einem Förderbeitrag über 10 000 CHF und einem direkten Zusammenhang zwischen Förderung und GEAK</li> <li>- GEAK-Pflicht bei Handänderungen ausserhalb der Familie</li> </ul>	AEE	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Im Sinne einer ausgewogenen Vorlage erscheint die vorgeschlagene Revision mehrheitsfähig. Für eine Revision unter Berücksichtigung weiterer Zusatzmodule dürfte keine Zustimmung im Kanton Nidwalden resultieren.</p>
--	-----	--

## 4.2 Fragebeantwortung

### 4.2.1 Frage 1 (Umsetzung Energiestrategie 2050)

*Sind sie einverstanden, dass Kanton Nidwalden zur Umsetzung der Energiestrategie 2050 des Bundes die kantonale Energiegesetzgebung einer Revision unterzieht?*

<b>Ja</b>	<b>35</b>	SVP, CVP, FDP, GN, SP, JSVP, BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL, VNK, EWN, GWB, NGV, HLE, CO2, TP, MEP, WWF, GSGI, PUSCH, IHZ, BFE, CF, SWW, SIA, PN, AEE
<b>Nein</b>	<b>1</b>	SO
<b>Enthaltung</b>	<b>1</b>	HEV

<b>Bemerkung</b>	<b>Wer</b>	<b>Stellungnahme</b>
Die SVP Nidwalden hat damals die Abstimmung zur Energiestrategie 2050 bekämpft, respektiert aber den Volksentscheid und unterstützt die Teilrevision der kantonalen Energiegesetzgebung.	SVP	<b>Kenntnisnahme</b>
Die Kantone sind verpflichtet die vom Gesetzgeber geforderten Bestimmungen (Art. 45 EnG) in den kantonalen Energiegesetzen zu verankern.	GN	<b>Kenntnisnahme</b>  Die Vorgaben gemäss Art. 45 des Energiegesetzes (EnG; SR 730.0) werden eingehalten.
Wir erachten den Ausstieg aus den fossilen und nicht erneuerbaren Energien und den Verzicht auf ineffiziente Heizungen als den richtigen Weg zur Beihilfe/Erreichung der 2000 Watt Gesellschaft. Die Schweiz hat sich im Kyoto-Protokoll & Pariser Abkommen zu einer Senkung ihrer Treibhausgasemissionen um 20% gegenüber 1990 verpflichtet. Das CO <sub>2</sub> -Gesetz sieht eine Senkung um 20% vor. Diese Emissionsminderung muss durch Massnahmen im Inland erfolgen. Dieses Reduktionsziel wurde Anfang 2015 vom Parlament gutgeheissen. Der Kanton soll seine heimischen Energieträger von Wasser, Luft, Wald und Erde ins Zentrum stellen und die Energiewertschöpfungskette im Kanton NW zu halten.	CO2	<b>Kenntnisnahme</b>
Die IHZ hat die Energiestrategie 2050 aktiv unterstützt und ist folglich bereit, die nötigen Veränderungen mitzutragen. Dabei sieht die IHZ und Ihre Unternehmungen die Veränderung als Chance. Die IHZ unterstützt die grundsätzliche Stossrichtung und die Zielsetzung des neuen Energiegesetzes (vgl. dazu die Ausführungen im beiliegenden Schreiben).	IHZ	<b>Kenntnisnahme</b>
Wir begrüssen die Stossrichtung, mit der Änderung des Energiegesetzes und der darin enthaltenen Umsetzung der MuKE die Nidwaldner Energiepolitik für die Herausforderungen der Zukunft fit zu machen. Die zu erwartende Regulierungsdichte und die absehbaren Mehrkosten stimmen uns jedoch ausgesprochen skeptisch. Folgende weiteren Gründe sprechen aus unserer Sicht gegen die vorliegende Gesetzesänderung	SO	<b>Kenntnisnahme</b>  Zwischenzeitlich ist klar, dass nichts machen wesentlich höhere Gesamtkosten verursachen wird und die Investition in qualitativ hochwertige Gebäude langfristig sogar finanzielle Vorteile haben kann. Um die Energiestrategie 2050 umzusetzen, müssen die Kantone aktiv sein.

Bekanntermassen bilden die so genannten Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE) die Grundlage für die vorliegende Änderung. Diese bezeichnen Sie auf Seite 6 Ihres Berichts als «Stand der Technik». Bei genauerem Hinschauen zeigt sich jedoch, dass die MuKE - und damit auch die vorliegende Gesetzesänderung - unter dem Deckmantel der Harmonisierung und der Modernisierung höhere Kosten und mehr Regulierung und staatliche Kontrolle bringen würden, sowohl für die Wirtschaft und das Gewerbe als auch für Hauseigentümer und somit letztlich auch für Mieterinnen und Mieter.	SO	<b>Kenntnisnahme</b>  Siehe oben
Bei der Übernahme der MuKE-Module in die kantonale Gesetzgebung handelt es sich lediglich um eine Empfehlung der EnDK - es besteht somit kein gesetzlicher Zwang zur Übernahme dieser Mustervorschriften	SO	<b>Kenntnisnahme</b>
Es besteht des Weiteren auch kein konkreter Sachzwang, das kantonale Energiegesetz zu überarbeiten: Der Gebäudepark in der Schweiz - und auch im Kanton Nidwalden - ist mit seinen Reduktionszielen auf Kurs: Seit 1990 sind die CO <sub>2</sub> -Emissionen aus Brennstoffen um über 25% gesunken und in Neubauten werden praktisch keine fossilen Heizungen mehr eingebaut.	SO	<b>Kenntnisnahme</b>  Um die Energiestrategie 2050 (und deren Zwischenziele) erfolgreich umzusetzen und den Erfolg der letzten Jahre langfristig zu sichern, sind weitere Schritte notwendig.
Last but not least fällt auch das in den MuKE formulierte Ziel der interkantonalen Harmonisierung der Energiegesetzgebungen weg: Zum einen haben bereits zu einem frühen Zeitpunkt mehrere Kantone die Überführung der MuKE abgelehnt: Der Kanton Uri etwa (auf dem parlamentarischen Weg), oder die Kantone Bern und Solothurn, wo die Stimmbevölkerung ein entsprechendes Gesetz verworfen hat. Zum anderen ähneln alle übrigen Kantone - egal ob diese die MuKE übernommen haben oder nicht - hinsichtlich ihrer jeweiligen Energiegesetze einem einzigen grossen Flickenteppich. Vom Ziel einer landesweiten Harmonisierung sind die Kantone mehr denn je entfernt.	SO	<b>Kenntnisnahme</b>  Aktuell ist die Umsetzung der MuKE 2014 in den meisten Kantonen in der Umsetzung, auch der Kanton Uri bereitet die Umsetzung intensiv vor. Bis Ende 2020 wird wohl die Mehrheit der Kantone ihre Energiegesetze MuKE 2014 konform angepasst haben.  Ausführliche Information und Fakten zu diesem Thema sind im BFE-Bericht: «Stand der Energie- und Klimapolitik in den Kantonen 2019» zu finden.
Aus all diesen Gründen beantragen wir Ihnen, auf die vorliegende Teilrevision des kantonalen Energiegesetzes zu verzichten. Das gültige Gesetz erfüllt alle Anforderungen an eine zeitgemässe Energiegesetzgebung.	SO	<b>Ablehnung</b>  Um die Pflichten und Aufgaben des Kantons (Umsetzung der Energiestrategie 2050) zu erfüllen, muss das kEnG weiterentwickelt und angepasst werden.
Gerne ergreift die AEE SUISSE, als Dachorganisation der Wirtschaft für erneuerbare Energie und Energieeffizienz, die Möglichkeit, sich im Rahmen der Vernehmlassung betreffend Änderung des kantonalen Energiegesetzes zu äussern. Die AEE SUISSE vertritt Schweizweit 30 Branchenverbände mit 15'000 Unternehmen. In unserer Stellungnahme beziehen wir uns im Wesentlichen auf das Expertenwissen der bei uns engagierten Branchenverbände.	AEE	<b>Kenntnisnahme</b>

#### 4.2.2 Frage 2 (Harmonisierung der Energievorschriften)

*Sind sie einverstanden, dass der Kanton Nidwalden eine Harmonisierung der Energievorschriften für Gebäude mit den Kantonen, insbesondere mit den Kantonen der Zentralschweiz anstrebt?*

<b>Ja</b>	<b>22</b>	SVP, CVP, FDP, GN, SP, BUO, HER, ODO, STA, SST, VNK, NGV, HEV, HLE, CO2, TP, MEP, IHZ, BFE, CF, SIA, AEE
<b>Nein</b>	<b>4</b>	JSVP, EWN, GWB, SO
<b>Enthaltung</b>	<b>11</b>	BEC, DAL, EMT, EBÜ, EMO, WOL, PUSCH, SVW, WWF, GSGI, PN

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Wir unterstützen eine Harmonisierung der Energievorschriften in der kleinräumigen Zentralschweiz. Die Harmonisierung darf aber nicht dazu führen, dass künftige Verschärfungen der Energievorschriften einzelner Zentralschweizer Kantone automatisch zu einer Teilrevision der kantonalen Energiegesetzgebung in Nidwalden führen.	SVP	<b>Kenntnisnahme</b>  Die Harmonisierung orientiert sich grundsätzlich an der MuKE 2014. Wenn nur einzelne Kantone gewisse Punkte „verschärfen“, wird das nicht berücksichtigt. Sollte sich jedoch eine Mehrheit der Kantone zu einer abweichenden Regelung entscheiden, wird der Kanton Nidwalden dies ebenfalls genau prüfen müssen. Weder im Gesetz noch in der Verordnung ist eine automatische Übernahme verankert. Die Entscheidung bleibt in der Kompetenz des Kantons.
Bei den Gebäuden liegt, nebst dem Verkehr, das grösste Energieeffizienz- bzw. Klimaschutz-potenzial. Gut die Hälfte des gesamten Endenergieverbrauchs stammt aus dem Schweizer Gebäudepark. Die Harmonisierung erachten wir als notwendig, weil dadurch die Bauplanung und die Bewilligungsverfahren für Bauherren und Fachleute, die in mehreren Kantonen tätig sind, vereinfacht werden. Zudem wird auch die Auswahl an Planern und ausführenden Unternehmungen grösser. Die Harmonisierung darf sich aber nicht an den Kantonen mit den niedrigsten Zielvorgaben, beziehungsweise Vorschriften, orientieren.	GN	<b>Kenntnisnahme</b>
Grundsätzlich will man sich an einer Harmonisierung der Energievorschriften orientieren. Die Gegebenheiten unseres Kantons sollen jedoch berücksichtigt werden können.	BEC, DAL, EMT, EBÜ, EMO, ODO, WOL	<b>Kenntnisnahme</b>
Zustimmung nur unter Berücksichtigung der durch uns angebrachten Anpassungen in den einzelnen Artikeln von Gesetz und Verordnung.	EWN, GWB	<b>Kenntnisnahme</b>
Die Gegebenheiten des Kantons Nidwalden sollten mitberücksichtigt werden können.	NGV	<b>Kenntnisnahme</b>
Einer Harmonisierung der Energievorschriften, insbesondere in der kleinräumigen Zentralschweiz, ist grundsätzlich zuzustimmen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass dem Kanton im Zuge der Anpassung nicht durch ausserkantonale Erlasse übermässige Vorschriften auferlegt werden. Die MuKE sind in sich ein schlüssiges Regelwerk, dem sich das kEnG anlehnen kann. In gewissen Punkten schiessen jedoch auch die MuKE über das Ziel einer vernünftigen und wirtschaftlich verträglichen Gesetzesvorlage hinaus. Hier gilt es regulierend einzugreifen.	HEV	<b>Kenntnisnahme</b>  Die Harmonisierung orientiert sich grundsätzlich an der MuKE 2014. Wenn nur einzelne Kantone gewisse Punkte „verschärfen“, wird das nicht berücksichtigt. Sollte sich jedoch eine Mehrheit der Kantone zu einer abweichenden Regelung entscheiden, wird der Kanton Nidwalden dies ebenfalls genau prüfen müssen. Weder im Gesetz noch in der Verordnung ist eine automatische Übernahme verankert. Die Entscheidung bleibt in der Kompetenz des Kantons.
Wir erachten es als notwendig, dass die energietechnischen Bauvorschriften nicht nur zentralschweiz- sondern schweizweit harmonisiert werden. Die Komplexität verlangt eine Harmonisierung, damit die Unternehmer und die Ausbildung vom „Gleichen“ ausgehen und umsetzen können.	CO2	<b>Kenntnisnahme</b>
Dies ist für in der ganzen Schweiz tätige Beratungsunternehmen sehr erleichternd.	MEP	<b>Kenntnisnahme</b>
Die Harmonisierung ist wichtig, sollte aber nicht als Vorwand dienen, auf ambitioniertere Regelungen für einen besseren Klimaschutz zu verzichten.	WWF	<b>Kenntnisnahme</b>
Die Harmonisierung ist wichtig, sollte aber nicht als Vorwand dienen, auf ambitioniertere Regelungen für einen besseren Klimaschutz zu verzichten.	GSGI, PUSCH, PN	<b>Kenntnisnahme</b>  Der Kanton Nidwalden nimmt keine Verschärfungen im Alleingang vor. Die Harmonisierung wird aber nicht aus diesem Grund angestrebt, sondern im

		Hinblick auf Effizienzgewinne für die Privaten und die Vollzugsbehörden.
Wir unterstützen die Harmonisierung im Bereich der Bauplanung und Bewilligungsverfahren, wo einheitliche Vorschriften und Formulare aus Sicht der Wirtschaft anzustreben sind und gefördert werden sollen. Wir lehnen hingegen eine unter dem Deckmantel der „Harmonisierung“ durchgeführte Untergrabung der verfassungsrechtlichen föderalen Kompetenzverteilung ab. Harmonisierung als Selbstzweck, ohne Beachtung des Inhaltes, Wirkung und Durchsetzbarkeit der harmonisierten Normen, ist sinnlos und gefährlich.	IHZ	<b>Kenntnisnahme</b>  Die Harmonisierung orientiert sich grundsätzlich an der MuKE 2014. Wenn nur einzelne Kantone gewisse Punkte „verschärfen“, wird das nicht berücksichtigt. Sollte sich jedoch eine Mehrheit der Kantone zu einer abweichenden Regelung entscheiden, wird der Kanton Nidwalden dies ebenfalls genau prüfen müssen. Weder im Gesetz noch in der Verordnung ist eine automatische Übernahme verankert. Die Entscheidung bleibt in der Kompetenz des Kantons.
Die Harmonisierung ist aus unserer Sicht wichtig. Ebenso wichtig sind aber Regelungen, die rasant steigende Ansprüche im Bereich Klimaschutz berücksichtigen.	CF	<b>Kenntnisnahme</b>
Soweit eine Aufhebung zur Erfassung der Raumheizenergie (Basismodul J) in Neubauten vorgesehen ist, unterstützen wir dieses Anliegen nicht.	SVW	<b>Kenntnisnahme</b>
Für die Planer ist eine Harmonisierung der Energievorschriften wichtig. Dies ermöglicht eine Standardisierung, einen geringeren Aufwand und führt im Endeffekt zu tieferen Baukosten.	SIA	<b>Kenntnisnahme</b>
Die AEE SUISSE ist sich des Zielkonfliktes zwischen der kantonalen Hoheit bei der Ausgestaltung der rechtlichen Grundlagen im Bereich der Gebäude und dem Bedürfnis des Marktes nach schweizweit möglichst einheitlichen Rahmenbedingungen sehr bewusst. Als Wirtschaftsdachverband sind wir von der Wichtigkeit und Dringlichkeit einer harmonisierten Energiegesetzgebung überzeugt. So lassen sich regulatorische Hürden abbauen und erhebliche Vereinfachungen für interkantonal tätige Firmen erzielen. Damit kann ein wichtiges Zeichen zu einer sinnvollen Deregulierung gesetzt werden.	AEE	<b>Kenntnisnahme</b>

#### 4.2.3 Frage 3 (Ausrichtung an Mustervorschriften)

*Sind sie einverstanden, dass der Kanton Nidwalden sich an den neuen Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE 2014) ausrichtet?*

<b>Ja</b>	<b>24</b>	SVP, CVP, FDP, GN, SP, JSVP, BUO, EBÜ, HER, ODO, STA, SST, VNK, NGV, HEV, HLE, CO2, TP, MEP, IHZ, BFE, CF, SIA, AEE
<b>Nein</b>	<b>2</b>	EWN, SO
<b>Enthaltung</b>	<b>11</b>	BEC, DAL, EMT, EMO, WOL, GWB, WWF, GSGI, PUSCH, SVW, PN

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Eine grundlegende Ausrichtung begrüsst die SVP Nidwalden. Punktuelle Anpassungen im Basismodul sind aber notwendig.	SVP	<b>Kenntnisnahme</b>
Ja, aus unserer Sicht macht es Sinn, dass eine Vereinheitlichung über die Kantonsgrenzen hinweg angestrebt wird.	CVP	<b>Kenntnisnahme</b>
Wurde das Obwaldner Modell geprüft, die MuKE verbindlich zu erklären? Das vorliegende Modell erlaubt es dem Regierungsrat und der zuständigen Direktion im Rahmen der Verordnung massgebende Richtlinien, Grenzwerte etc. festzulegen und so der Diskussion und Entscheidungsfindung von Parlament und Bevölkerung zu entziehen. Ist das gewollt?	FDP	<b>Ablehnung</b>  In Obwalden werden das Basismodul und verschiedene Module der MuKE in den Ausführungsbestimmungen über die Energieverwendung im Gebäudebereich durch den Regierungsrat ganz oder teilweise für anwendbar erklärt.  Die gesetzgebende Gewalt im Kanton Nidwalden ist der Landrat und die

		<p>Stimmbevölkerung. Die wesentlichen Rechte und Pflichten müssen in einem Gesetz im formellen Sinne verankert sein. So besteht für die Legislative die Möglichkeit, zu diesen grundlegenden Regelungen auch Änderungsanträge zu formulieren. Eine blosser Anerkennung der MuKEn – sei es im Gesetz oder in einer Verordnung - würde diesen fundamentalen Grundsätzen widersprechen.</p> <p>Zudem handelt es sich bei den Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MUKEn) nicht um eine interkantonale Vereinbarung. Vielmehr handelt es sich um ein Muster, das in den Kantonen noch umgesetzt werden soll bzw. umgesetzt werden kann. Die Mustervorschriften sind nicht so aufgebaut, wie dies bei einer gesetzlichen Regelung der Fall ist. Textvorschläge und Erläuterungen wechseln sich ab. Eine direkte Anwendbarkeit ist nicht zweckmässig, denn für die Rechtsuchenden sind die MuKEn aufgrund der Systematik nur schwer verständlich. Zudem enthalten die MuKEn Empfehlungen, welche Bestimmungen in ein Gesetz (mit "G" gekennzeichnet) und welche Bestimmungen in eine Verordnung (mit "V" gekennzeichnet) überführt werden sollen. Dies bringt klar zum Ausdruck, dass auch die Energiedirektoren eine Umsetzung ins kantonale Recht im Auge hatten.</p>
Die Kantone sind angehalten, den Bund bei der Förderung der Nutzung der erneuerbaren Energien und der Energieeffizienz zu unterstützen. Im Bereich der gesetzlichen Vorgaben erfüllen die Kantone die Aufgabe mittels der von der EnDK gemeinsam erarbeiteten MuKEn. Diese lehnen sich an die anerkannten Regeln der Baukunde in den Baufachnormen des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA) an und werden laufend dem aktuellen Stand der Technik angepasst.	GN	<b>Kenntnisnahme</b>
Grundsätzlich will man sich an einer Harmonisierung der Energievorschriften orientieren. Die Gegebenheiten unseres Kantons sollen jedoch berücksichtigt werden können.	BEC, DAL, EMT, EMO, ODO, WOL	<b>Kenntnisnahme</b>
Die Gegebenheiten unseres Kantons sollen berücksichtigt werden.	EBÜ	<b>Kenntnisnahme</b>
Wir unterstützen eine Harmonisierung im Bereich Planung und Bewilligungsverfahren, dass auch über die Kantonsgrenzen die einheitlichen Vorgaben gelten.	VNK	<b>Kenntnisnahme</b>
Ausrichtet ja, nicht jedoch blindlings übernimmt!	HEV	<b>Kenntnisnahme</b>
Ja, die MuKEn ist mittlerweile ein anerkanntes und in den meisten Bereichen praxistaugliches Instrument für Fachplaner und Architekten geworden. Jedoch müssen die Vollzugsvorschriften im Umbau zu Neubau genauer und differenzierter im Einzelnen angesehen werden. Bei Vorliegen eines Minergie Zertifikates sollen keine weiteren EN Formulare für die Baubewilligung mehr eingefordert werden.	CO2	<b>Kenntnisnahme</b>  Gemäss § 11 der revidierten kantonalen Energieverordnung wird das provisorische Minergie-Zertifikat als Energienachweis anerkannt.
Seit der Erarbeitung der letzten MuKEn sind enorme Entwicklungen in Sachen Klimaschutz im Gange - technisch, politisch und gesellschaftlich. Dieser Entwicklung sollte Rechnung getragen werden, indem über die MuKEn hinausgehende Regelungen festgesetzt werden. Z.B. mit einer Weiterentwicklung von Modul F (Heizungersatz).	WWF, GSGI, PUSCH, PN	<b>Ablehnung</b>  Im Sinne einer ausgewogenen Vorlage erscheint die vorgeschlagene Revision mehrheitsfähig. Für eine Revision unter Berücksichtigung weiterer Zu-

		satzmodule dürfte keine Zustimmung im Kanton Nidwalden resultieren.
Seit 2014 sind Massnahmen im Bereich Klimaschutz viel dringlicher geworden. Das gilt es zu berücksichtigen.	CF	<b>Ablehnung</b>  Im Sinne einer ausgewogenen Vorlage erscheint die vorgeschlagene Revision mehrheitsfähig. Für eine Revision unter Berücksichtigung weitergehender Massnahmen dürfte keine Zustimmung im Kanton Nidwalden resultieren.
Soweit eine Aufhebung zur Erfassung der Raumheizenergie (Basismodul J) in Neubauten vorgesehen ist, unterstützen wir dieses Anliegen nicht.	SVW	<b>Kenntnisnahme</b>
Siehe Bemerkungen zu 1	SO	
Die AEE SUISSE begrüsst, dass der Kanton Nidwalden mit der Änderung des kantonalen Energiegesetzes die MuKEN 2014 umsetzen will, soweit die Bestimmungen noch nicht gesetzlich verankert sind. Aus Sicht der AEE SUISSE sind die MuKEN 2014 und der vorliegende Gesetzesentwurf ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung. Wir sprechen uns dafür aus, dass der Kanton Nidwalden neben dem Basismodul der MuKEN 2014 auch alle weiteren Module übernimmt. Die Mitgliederfirmen der AEE SUISSE verfügen heute schon über das Know-how und die Technologien, welche für einen energieeffizienten und klimafreundlicheren Gebäudepark erforderlich sind. Solche Lösungen sind heute schon wirtschaftlich. Die Weiterentwicklung der gesetzlichen Grundlagen muss deshalb auf ein sinnvolles Mass an energetischer Selbstversorgung von Gebäuden und auf ein Verbot des Einsatzes fossiler Energie zur Erzeugung von Raumwärme und Warmwasser ausgerichtet werden.	AEE	<b>Ablehnung</b>  Im Sinne einer ausgewogenen Vorlage erscheint die vorgeschlagene Revision mehrheitsfähig. Für eine Revision unter Berücksichtigung aller Zusatzmodule dürfte keine Zustimmung im Kanton Nidwalden resultieren.

#### 4.2.4 Frage 4 (Basismodul MuKEN)

*Das aktuelle Energiegesetz basiert auf der MuKEN 2008. Sind sie einverstanden, dass der Kanton Nidwalden weiterhin das Basismodul der MuKEN 2014 anwendet und die Änderungen gegenüber der MuKEN 2008 nachvollzieht?*

<b>Ja</b>	<b>27</b>	CVP, FDP, GN, SP, JSVP, BUO, EBÜ, HER, ODO, STA, SST, VNK, GWB, NGV, HLE, CO2, TP, MEP, WWF, GSGI, PUSCH, IHZ, BFE, CF, SIA, PN, AEE
<b>Nein</b>	<b>4</b>	SVP, HEV, SVW, SO
<b>Enthaltung</b>	<b>6</b>	BEC, DAL, EMT, EMO, WOL, EWN

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Das Basismodul muss detailliert und individuell beurteilt werden und darf keinesfalls 1:1 so in die kantonale Energiegesetzgebung übernommen werden. Im Basismodul müssen bei den Teilen E, F sowie H und I Korrekturen vorgenommen werden.	SVP	<b>Kenntnisnahme</b>
Wenn nur das Basismodul der MuKEN 2014 angewendet wird, sind wir einverstanden.	CVP	<b>Kenntnisnahme</b>
Siehe Frage 3	FDP	
Seit der Erarbeitung der letzten MuKEN sind grosse technische, politische und gesellschaftliche Entwicklungen in Sachen Klimaschutz passiert. Die MuKEN 2014 berücksichtigen diese Entwicklungen. Nicht einverstanden sind wir, dass der Regierungsrat von 11 Modulen nur 2 Module ins Gesetz aufnehmen will. Siehe unsere Antwort zu Frage 6.	GN	<b>Ablehnung</b>  Im Sinne einer ausgewogenen Vorlage erscheint die vorgeschlagene Revision mehrheitsfähig. Für eine Revision unter Berücksichtigung aller Zusatzmodule dürfte keine Zustimmung im Kanton Nidwalden resultieren.
Die Gegebenheiten unseres Kantons sollen berücksichtigt werden.	EBÜ	<b>Kenntnisnahme</b>

Die einzelnen Teile des Basismoduls sind individuell zu betrachten und individuell bezüglich der Aufnahme ins kEnG zu prüfen. Insbesondere bei den Teilen E, F sowie H und I sind punktuell Korrekturen vorzunehmen.	HEV	<b>Kenntnisnahme</b>
Der Schritt von MuKE n 08 zu MuKE n 14 ist sinnvoll und im Neubau bei vielen Planern bereits angekommen. Im Umbaubereich ist die Umstellung deutlich anspruchsvoller insbesondere im Haustechnikbereich. Die Informationen an Liegenschaftsbesitzer/Verwaltungen und Installateuren muss ab Sommer 20 zwingend erhöht werden, weil keine Übergangsfristen geplant sind. Grundsätzlich würden wir eine 3-6 monatige Übergangsfrist sehr begrüßen. Insbesondere muss beim Heizungsersatz das Melde- und Eingabeverfahren möglichst schlank und effizient gehalten werden.	CO2	<b>Teilweise Zustimmung</b>  Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass Umstellungen Zeit benötigen. Deshalb soll zwischen der Verabschiedung des Gesetzes und dem Inkrafttreten genügend Zeit liegen. Der Regierungsrat wird das Gesetz deshalb erst auf den 1. August 2021 in Kraft setzen. Eine weitere Verzögerung gilt es zu vermeiden. Dies stünde im Widerspruch zu den energiepolitischen Zielen.  Keinen Mehrnutzen bringen hingegen Übergangsbestimmungen, die nach Inkrafttreten der neuen Bestimmungen zur Anwendung kommen.
Die Umsetzung des Basismoduls der MuKE n 2014 ist richtig und sinnvoll.	SIA	<b>Kenntnisnahme</b>
Wir begrüßen die Anpassungen im Basismodul und beantragen, dass die Module 2 sowie 4 - 11 der MuKE n 2014 ebenfalls übernommen werden (vgl. Punkt 13 «Weitere Bemerkungen»)	AEE	<b>Ablehnung</b>  Im Sinne einer ausgewogenen Vorlage erscheint die vorgeschlagene Revision mehrheitsfähig. Für eine Revision unter Berücksichtigung aller Zusatzmodule dürfte keine Zustimmung im Kanton Nidwalden resultieren.

#### 4.2.5 Frage 5 (Modul 3 "Heizungen im Freien und Freiluftbäder")

*Sind sie einverstanden, dass der Kanton Nidwalden weiterhin das Modul 3 "Heizungen im Freien und Freiluftbäder" anwendet?*

<b>Ja</b>	<b>35</b>	SVP, CVP, FDP, GN, SP, JSVP, BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL, VNK, EWN, GWB, NGV, HEV, HLE, CO2, TP, MEP, WWF, GSGL, PUSCH, IHZ, BFE, CF, SIA, PN, AEE
<b>Nein</b>	<b>0</b>	-
<b>Enthaltung</b>	<b>2</b>	SVW, SO

<b>Bemerkung</b>	<b>Wer</b>	<b>Stellungnahme</b>
Im Grundsatz - ja - beabsichtigt der Kanton dies mit zusätzlichen Kontrollen zu vollziehen?	FDP	<b>Beantwortung</b>  Bereits heute gilt das Modul 3. Auch die Kontrollen werden nicht neu geregelt. Zudem sind gemäss § 4 Ziff. 3 der kantonalen Energieverordnung weiterhin die Gemeinden für die Kontrolle zuständig.
Das entspricht bereits dem geltenden Recht. Per Definition handelt es sich um Wasserbecken mit einem Inhalt von mehr als 8m <sup>3</sup> . Nicht betroffen von dieser Regel sind beheizte Whirlpools im Privatbereich. Es sollen auch kleinere Volumen (ab 2m <sup>3</sup> ) der Pflicht zur Beheizung mit erneuerbaren Energien oder mit nicht anderweitig nutzbarer Abwärme unterstellt werden.	GN	<b>Ablehnung</b>  Das wäre faktisch ein Verbot insbesondere von mobilen Whirlpools und ein „Spezialfall“ Nidwalden würde geschaffen (Widerspruch zur Harmonisierung).
EN-135 Beheizte Freiluftbäder: Die Untergrenze für die Definition Freiluftbad von 8 m <sup>3</sup> (8'000 lt) ist auf max. 4 m <sup>3</sup> (4'000 lt) zu senken.	SST	<b>Ablehnung</b>  Es würde ein „Spezialfall“ Nidwalden geschaffen (Widerspruch zur Harmonisierung).

Grundsätzlich sinnvoll und Zukunft gerichtet, jedoch soll die Praxis der Ausnahmegewilligung für fossile Anlagen unter 5 kW einfacher erfolgen, erhöhte Vorgaben stellen vielfach die Investition für erneuerbare Energie ins Missverhältnis der saisonalen Nutzungszeit.	CO2	<b>Ablehnung</b>  Dieser Vorschlag ist nicht MuKE-nkonform.
Art. 18 Beheizte Freiluftbäder: Schlage vor die 8m <sup>3</sup> auf 1m <sup>3</sup> zu reduzieren	TP	<b>Ablehnung</b>  Das wäre faktisch ein Verbot insbesondere von mobilen Whirlpools und ein „Spezialfall“ Nidwalden würde geschaffen (Widerspruch zur Harmonisierung).

#### 4.2.6 Frage 6 (Verzicht auf Umsetzung der Module 2 sowie 4-11)

Sind sie einverstanden, dass der Kanton Nidwalden die weiteren Module gemäss MuKE (Module 2 sowie 4-11) nicht anwendet?

<b>Ja</b>	<b>22</b>	SVP, CVP, FDP, JSVP, BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, WOL, VNK, EWN, GWB, NGV, HEV, HLE, TP, IHZ, SO
<b>Nein</b>	<b>14</b>	GN, SP, STA, SST, CO2, MEP, WWF, GSGI, PUSCH, BFE, CF, SIA, PN, AEE
<b>Enthaltung</b>	<b>1</b>	SVW

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Die Ziele der Energiestrategie 2050 sind ernsthaft und dringend anzugehen und umzusetzen, auch im Kanton Nidwalden! Dies ist auch die Botschaft der Konferenz Kantonalen Energiedirektoren. Sie empfiehlt unmissverständlich, die MuKE "möglichst unverändert und vollständig" in die kantonalen Erlasse aufzunehmen. Es braucht also auch die weiteren Module. Diese sind Stand der Technik und mittel- und langfristig sowohl ökologisch als auch wirtschaftlich verträglich umzusetzen.	GN	<b>Ablehnung</b>  Im Sinne einer ausgewogenen Vorlage erscheint die vorgeschlagene Revision mehrheitsfähig. Für eine Revision unter Berücksichtigung weiterer Zusatzmodule dürfte keine Zustimmung im Kanton Nidwalden resultieren.
Folgende Module sind aus Sicht der SP sinnvoll und sollten in einem fortschrittlichen Energiegesetz abgebildet werden: Modul 5: Das intelligente Haus hat ein enormes Energiesparpotential. Eine vernünftige Gebäudeautomationspflicht sollte bei Neubauten aufgenommen werden.	SP	<b>Ablehnung</b>  Im Sinne einer ausgewogenen Vorlage erscheint die vorgeschlagene Revision mehrheitsfähig. Für eine Revision unter Berücksichtigung von Zusatzmodul 5 dürfte keine Zustimmung im Kanton Nidwalden resultieren.
Modul 7: Was sind Nachweise, wenn wegen nicht erfolgter Ausführungsbestätigung keine Kontrolle erfolgt. Wir sind der Meinung, dass die Gemeinden dieses Instrument durchaus begrüssen würden und auch keinen wesentlich höheren Verwaltungsaufwand bedeutet.	SP	<b>Ablehnung</b>  Im Sinne einer ausgewogenen Vorlage erscheint die vorgeschlagene Revision mehrheitsfähig. Für eine Revision unter Berücksichtigung von Zusatzmodul 7 dürfte keine Zustimmung im Kanton Nidwalden resultieren.
Modul 10: Kluge Energieplanung: Überlegen, Planen, Umsetzen. Diese allgemein gültigen Parameter gelten umso mehr beim Thema Energie: Wo beziehe ich welche Energieträger (eigene Ressourcen), wo sind die Energieerzeuger und wo sind die Verbraucher.	SP	<b>Ablehnung</b>  Im Sinne einer ausgewogenen Vorlage erscheint die vorgeschlagene Revision mehrheitsfähig. Für eine Revision unter Berücksichtigung von Zusatzmodul 10 dürfte keine Zustimmung im Kanton Nidwalden resultieren.  Gemeinden können im Rahmen ihrer Eigenverantwortung jederzeit eine Energieplanung vornehmen.
Im Sinne der Eigenverantwortung ist es jedem Grundeigentümer freigestellt weitere Massnahmen zu treffen.	BEC, DAL, EMT, EBÜ, EMO, ODO, WOL	<b>Kenntnisnahme</b>

Die nachstehenden Module sind aus Sicht der Gemeinde sinnvoll und daher aufzunehmen: Modul 7, Ausführungsbestätigung: Die Kontrolle der Energienachweise ist Aufgabe des Gemeinderats. Die Ausführungsbestätigung wäre ein Instrument, um die heute mehrheitlich nicht stattfindenden Kontrollen zu erleichtern.	STA	<b>Ablehnung</b>  Die Gemeinden können auch heute schon eigenverantwortlich und basierend auf Art. 5 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz, PBG; NG 611.1) Kontrollen durchführen oder diese durchführen lassen. Eine zusätzliche Regelung im kEnG ist nicht zielführend.
Modul 10, Energieplanung: Der Kanton Nidwalden muss sich um eine flächendeckende Energieplanung kümmern, damit die vorhandenen Ressourcen (z.B. Waldholz) auch optimal genutzt werden können. Mit der Energieplanung könnte beantwortet werden, welche Gebiete künftig mit welchen Energieträgern beheizt werden sollen. Stans hat mit diesem Planungsinstrument gute Erfahrungen gemacht.	STA	<b>Ablehnung</b>  Im Sinne einer ausgewogenen Vorlage erscheint die vorgeschlagene Revision mehrheitsfähig. Für eine Revision unter Berücksichtigung von Zusatzmodul 10 dürfte keine Zustimmung im Kanton Nidwalden resultieren.  Gemeinden können im Rahmen ihrer Eigenverantwortung jederzeit eine Energieplanung vornehmen.
Die Ziele der Energiestrategie 2050 sind ernsthaft und dringend anzustreben. Darum sind zumindest folgende Module nötig: Modul 6 Sanierungspflicht dezentrale Elektroheizungen, Modul 9 GEAK-Anordnung (Pflicht bei Handänderungen exkl. HA familienintern), Modul 10 Energieplanung	SST	<b>Ablehnung</b>  Im Sinne einer ausgewogenen Vorlage erscheint die vorgeschlagene Revision mehrheitsfähig. Für eine Revision unter Berücksichtigung weiterer Zusatzmodule dürfte keine Zustimmung im Kanton Nidwalden resultieren.  Modul 10: Gemeinden können im Rahmen ihrer Eigenverantwortung jederzeit eine Energieplanung vornehmen.
Die Vorlage entspricht durch das Nichtanwenden der vorgenannten Module eher den Vorstellungen des HEV Nidwalden von einer schlanken Energiegesetzgebung welche auf Eigenverantwortung anstelle von Verboten setzt. Diese Tendenz dürfte auch im Basismodul fortgesetzt werden.	HEV	<b>Kenntnisnahme</b>
Grundsätzlich ja, Insbesondere Modul 2 ist überholt und im Wohnungsbau im krassen Missverhältnis von Kosten und Nutzen. Das Modul 10 + 11 würden wir jedoch empfehlen ins Gesetz aufzunehmen, weil dadurch die Kantonsstrategie und künftigen Massnahmenplanung eindeutig verbessert würde. Energiestadt ja ..., künftig soll die Energieregion resp. der Energiekanton ins Zentrum stehen somit wird die Energieplanung Gemeindegrenze überschreitend sinnvoller, effizienter und strategisch würde dies die Entwicklung deutlich verbessern.	CO2	<b>Kenntnisnahme/Ablehnung</b>  Im Sinne einer ausgewogenen Vorlage erscheint die vorgeschlagene Revision mehrheitsfähig. Für eine Revision unter Berücksichtigung weiterer Zusatzmodule dürfte keine Zustimmung im Kanton Nidwalden resultieren.  Modul 10: Gemeinden können im Rahmen ihrer Eigenverantwortung jederzeit eine Energieplanung vornehmen.
Wir begrüßen, dass der Kanton Nidwalden das komplette Basismodul im kantonalen Gesetz verankern will. Wir möchten aber auch darauf hinweisen, dass die MuKEn nur der kleinste gemeinsame Nenner der Kantone sind. Aus diesem Grund fordern wir die Umsetzung der kompletten MuKEn (Basismodul + alle Zusatzmodule).	WWF, GSGI, PUSCH, PN	<b>Ablehnung</b>  Im Sinne einer ausgewogenen Vorlage erscheint die vorgeschlagene Revision mehrheitsfähig. Für eine Revision unter Berücksichtigung aller Zusatzmodule dürfte keine Zustimmung im Kanton Nidwalden resultieren.
Zu begrüßen wäre, wenn der Kanton - wie bereits mehrere andere Kantone - zusätzlich die Rechtsgrundlagen schaffen würde, um insbesondere auch die MuKEn-Module 5 «Ausrüstungspflicht Gebäudeautomation bei Neubauten», 8 „Betriebsoptimierung“ und 9 „GEAK-Anforderung für bestimmte Bauten“ umzusetzen. Alle drei Module führen zu einer verstärkten Sensibilisierung der Gebäudebesitzer/innen und	BFE	<b>Ablehnung</b>  Im Sinne einer ausgewogenen Vorlage erscheint die vorgeschlagene Revision mehrheitsfähig. Für eine Revision unter Berücksichtigung weiterer Zusatzmodule dürfte keine Zustimmung

Gebäudenutzer/innen für ihren Energiebedarf und damit zu einer effizienteren Energienutzung im Sinne von Art. 8 Absatz 1 des kantonalen Energiegesetzes. Ohne diese Module ist es sowohl für Betreiber wie Gesetzgeber schwierig nachzuvollziehen, ob Gebäude und Anlagen sparsam und rationell geplant, ausgeführt und betrieben werden. Alle drei Module verfügen somit über einen starken Zusatznutzen.		im Kanton Nidwalden resultieren.
Aus unserer Sicht genügt das Basismodul allein nicht, um die Ansprüche an ein zukunftsfähiges Energiegesetz zu befriedigen. Die Zusatzmodule sollten daher möglichst vollständig übernommen werden.	CF	<b>Ablehnung</b>  Im Sinne einer ausgewogenen Vorlage erscheint die vorgeschlagene Revision mehrheitsfähig. Für eine Revision unter Berücksichtigung aller Zusatzmodule dürfte keine Zustimmung im Kanton Nidwalden resultieren.
Der SIA setzt sich für eine progressive Energiepolitik ein. Neben dem Basismodul sind auch sämtliche Zusatzmodule umzusetzen, insbesondere: - Modul 2: Verbrauchsabhängige Heizkostenabrechnung in bestehenden Gebäuden - Modul 5: Ausrüstungspflicht Gebäudeautomation bei Neubauten - Modul 6: Sanierungspflicht dezentrale Elektroheizungen - Modul 7: Ausführungsbestätigung - Modul 8: Betriebsoptimierung - Modul 9: GEAK-Anordnung für bestimmte Bauten - Modul 10: Energieplanung - Modul 11: Wärmedämmung/Ausnützung	SIA	<b>Ablehnung</b>  Im Sinne einer ausgewogenen Vorlage erscheint die vorgeschlagene Revision mehrheitsfähig. Für eine Revision unter Berücksichtigung aller Zusatzmodule dürfte keine Zustimmung im Kanton Nidwalden resultieren.
Mit der Übernahme des Basismoduls sollen ebenfalls die Module 2 sowie 4-11 der MuKE n 2014 übernommen werden.	AEE	<b>Ablehnung</b>  Im Sinne einer ausgewogenen Vorlage erscheint die vorgeschlagene Revision mehrheitsfähig. Für eine Revision unter Berücksichtigung weiterer Zusatzmodule dürfte keine Zustimmung im Kanton Nidwalden resultieren.

#### 4.2.7 Frage 7 (Vorbildfunktion von Kanton und Gemeinden)

*Sind sie einverstanden, dass im kantonalen Energiegesetz für Bauten im Eigentum des Kantons und der Gemeinden eine Vorbildfunktion abgebildet wird (Art. 9a)?*

<b>Ja</b>	<b>21</b>	CVP, FDP, GN, SP, JSVP, EMT, HER, VNK, EWN, HLE, CO2, TP, MEP, WWF, GSGI, PUSCH, BFE, CF, SIA, PN, AEE
<b>Nein</b>	<b>12</b>	SVP, BEC, BUO, DAL, EBÜ, EMO, ODO, STA, WOL, GWB, IHZ, SO
<b>Enthaltung</b>	<b>4</b>	SST, NGV, HEV, SVW

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Dass der Kanton und die Gemeinden in Nidwalden eine Vorbildfunktion einnehmen, ist sehr ambitioniert und nicht notwendig. Bei einer konsequenten Umsetzung würde dies zu erheblichen Mehrkosten zu Lasten des Steuerzahlers führen.	SVP	<b>Ablehnung</b>  Grundsätzlich sind energetisch gute Gebäude in der Erstellung leicht teurer als herkömmliche Gebäude (5-7% Mehrkosten gemäss Minergie). Diese Mehrkosten werden jedoch durch die tieferen Betriebskosten und den überdurchschnittlichen Werterhalt mehr als kompensiert.  Gemäss dem BFE-Bericht «Stand der Energie- und Klimapolitik in den Kantonen 2019» haben die meisten Kantone im Bereich Vorbildfunktion von Kanton und Gemeinden vergleichbare oder noch weitergehende (Zusatz ECO) Regelungen.

<p>Es gilt einfach zu Bedenken, dass es, gerade im Besitze der öffentlichen Hand, denkmalgeschützte Bauten (z.B. sakrale Bauten) gibt, die nicht oder nur sehr schwer energietechnisch saniert werden können.</p>	CVP	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Vorweg ist festzuhalten, dass erhöhte Minimalanforderungen bezüglich des gewichteten Energiebedarfs gemäss Art. 19 rev.kEnG nur für Neubauten gelten. Bei der Sanierung von denkmalgeschützten Bauten oder sakralen Bauten kommt Art. 9a Abs. 2 rev.kEnG deshalb nicht zur Anwendung.</p> <p>Art. 9a Abs. 1 rev.kEnG gilt demgegenüber für alle Bauten, stellt jedoch – im Gegensatz zu Abs. 2 – bloss eine Zielbestimmung dar.</p>
<p>Ja, aber Minergie jedweder Form darf nicht zum Pflichtstandard erhoben werden. Der von der MuKE n vorgegebene Standard ist ausreichend. Wie kann das sichergestellt werden? Sinnvoller Umgang mit Energie beginnt bei der Raum- und Verkehrs- Nutzungsplanung und hört bei den Gebäuden auf. Mit welchen Kosten ist beim Um- und Ersatzbau von kantonalen und kommunalen Bauten auf der Zeitachse zu rechnen? Sind die Mehraufwendungen in die Finanzplanung eingeflossen?</p>	FDP	<p><b>Ablehnung</b></p> <p>Grundsätzlich sind energetisch gute Gebäude in der Erstellung leicht teurer als herkömmliche Gebäude (5-7% Mehrkosten gemäss Minergie). Diese Mehrkosten werden jedoch durch die tieferen Betriebskosten und den überdurchschnittlichen Werterhalt mehr als kompensiert.</p> <p>Die meisten Kantone haben oder beabsichtigen als erhöhten Minimalstandard den Minergie-A/P Standard einzuführen.</p>
<p>Wir begrüssen diesen Ansatz sehr! Vermissen jedoch in der vorliegenden Gesetzesvorlage, wie übrigens auch im Energieleitbild, konkrete Aussagen und griffige Massnahmen, wie die Vorbildfunktion wirksam wahrgenommen werden soll. Wenn überhaupt Ziele formuliert sind (Art. 9a Ziff. 1 und 2), sind diese zu wenig ambitioniert, um eine glaubwürdige Vorbildfunktion einnehmen zu können. Dringend nötig ist eine Vorbildfunktion der öffentlichen Hand im Bereich des bestehenden Gebäudeparks, nicht nur, wie angedacht, im Neubaubereich!</p>	GN	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Art. 9a Abs. 1 rev.kEnG kommt – im Gegensatz zu Abs. 2 – nicht nur für Neubauten zur Anwendung, sondern gilt als Zielbestimmung für den bestehenden Gebäudepark.</p>
<p>Es ist selbstverständlich, dass die Gemeinden eine Vorbildfunktion wahrnehmen, was die Vergangenheit auch zeigt. Bei gewissen Gebäuden (Pumpwerke, historische Bauten) sind weitere Einsparungen nicht zweckmässig. Im Sinne einer schlanken Gesetzgebung soll auf eine Aufnahme in das Gesetz verzichtet werden.</p>	BEC, BUO, DAL, EBÜ, ODO, WOL, GWB	<p><b>Ablehnung</b></p> <p>Vorweg ist festzuhalten, dass erhöhte Minimalanforderungen bezüglich des gewichteten Energiebedarfs gemäss Art. 19 rev.kEnG nur für Neubauten gelten. Bei der Sanierung von denkmalgeschützten Bauten oder sakralen Bauten kommt Art. 9a Abs. 2 rev.kEnG deshalb nicht zur Anwendung.</p> <p>Art. 9a Abs. 1 rev.kEnG gilt demgegenüber für alle Bauten, stellt jedoch – im Gegensatz zu Abs. 2 – bloss eine Zielbestimmung dar.</p>
<p>Es ist selbstverständlich, dass die Gemeinden eine Vorbildfunktion wahrnehmen, was die Vergangenheit auch zeigt. Bei gewissen Gebäuden (Pumpwerke, historische Bauten insbesondere auch Sakralbauten) sind weitere Einsparungen nicht zweckmässig. Im Sinne einer schlanken Gesetzgebung soll auf eine Aufnahme in das Gesetz verzichtet werden.</p>	EMO	<p><b>Ablehnung</b></p> <p>Vorweg ist festzuhalten, dass erhöhte Minimalanforderungen bezüglich des gewichteten Energiebedarfs gemäss Art. 19 nur für Neubauten gelten. Bei der Sanierung von denkmalgeschützten Bauten oder sakralen Bauten kommt Art. 9a Abs. 2 rev.kEnG deshalb nicht zur Anwendung.</p> <p>Art. 9a Abs. 1 rev.kEnG gilt demge-</p>

		genüber für alle Bauten, stellt jedoch – im Gegensatz zu Abs. 2 – bloss eine Zielbestimmung dar.
Die Gemeinden sollen künftig wirklich eine Vorbildfunktion wahrnehmen. Bei gewissen Gebäuden (Pumpwerke, historische Bauten) sind weitere Einsparungen nicht zweckmässig.	EMT	<b>Kenntnisnahme</b>
Überdies müsste Gemeinde näher definiert werden: Gilt dies auch für Gemeindeverbände, Stiftungen, Korporationen usw.?	EMO	<b>Kenntnisnahme</b>  Der Begriff Gemeinden ist im Gesetz über Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz, GemG; NG 171.1) klar definiert. Zu den Gemeinden zählen die politischen Gemeinden, die Schulgemeinden sowie die Kirch- und Kapellgemeinden. Auch Gemeindeverbände sind von Art. 9a erfasst, da es sich um eine Zusammenarbeitsform von Gemeinden handelt. Andere öffentlich-rechtlichen Körperschaften (wie Flurgenossenschaften oder Korporationen) oder Stiftungen sind von Art. 9a rev.kEnG nicht betroffen.
Regelt nur Neubauten. Eine Regelung/Anforderung für Sanierungen ist dringend nötig (vgl. Gebäudestandard 2019 Energiestadt). Art. 28 kEnV teilweise unklar.	HER	<b>Kenntnisnahme</b>  Die erhöhten Minimalanforderungen bezüglich des gewichteten Energiebedarfs gemäss Art. 19 rev.kEnG kommen nur für Neubauten zur Anwendung. Art. 9a Abs. 1 rev.kEnG gilt demgegenüber als Zielbestimmung für alle Bauten.  Zudem kommen die ordentlichen Anforderungen gemäss Art. 12 bis 22 kEnG für Neubauten, Umbauten und Umnutzungen, Neuinstallationen gebäudetechnischer Anlagen sowie Erneuerungen, Umbauten oder Änderungen gebäudetechnischer Anlagen zur Anwendung. Dies ist in Art. 11 Abs. 1 kEnG geregelt. Die Begriffe sind in § 7 und 8 rev.kEnV umschrieben. Soweit eine Sanierung nicht bloss Oberflächen, Auffrischungs- und Reparaturarbeiten umfasst, gilt dies gemäss § 7 Abs. 2 rev.kEnV als Umbau. Zu berücksichtigen ist indessen, dass zahlreiche Bestimmungen gemäss Art. 13 bis 22 kEnG nur für Neubauten oder Erweiterungen zur Anwendung gelangen (z.B. Art. 19 oder Art. 19a rev.kEnG)
Der Artikel regelt nur Neubauten. Eine Regelung/Anforderung für Sanierungen ist dringend notwendig (vgl. Gebäudestandard 2019 Energiestadt).	SST	<b>Kenntnisnahme</b>  Die erhöhten Minimalanforderungen bezüglich des gewichteten Energiebedarfs gemäss Art. 19 rev.kEnG kommen nur für Neubauten zur Anwendung. Art. 9a Abs. 1 rev.kEnG gilt demgegenüber als Zielbestimmung für alle Bauten.  Zudem kommen die ordentlichen Anforderungen gemäss Art. 12 bis 22 kEnG für Neubauten, Umbauten und Umnutzungen, Neuinstallationen gebäudetechnischer Anlagen sowie Erneuerungen, Umbauten oder Ände-

		<p>rungen gebäudetechnischer Anlagen zur Anwendung. Dies ist in Art. 11 Abs. 1 kEnG geregelt. Die Begriffe sind in § 7 und 8 rev.kEnV umschrieben. Soweit eine Sanierung nicht bloss Oberflächen, Auffrischungs- und Reparaturarbeiten umfasst, gilt dies gemäss § 7 Abs. 2 rev.kEnV als Umbau. Zu berücksichtigen ist indessen, dass zahlreiche Bestimmungen gemäss Art. 13 bis 22 kEnG nur für Neubauten oder Erweiterungen zur Anwendung gelangen (z.B. Art. 19 oder Art. 19a rev.kEnG)</p>
<p>Es ist selbstverständlich, dass die Gemeinde eine Vorbildfunktion wahrnimmt. Jedoch ist zu bedenken, dass Bauten und Anlagen der öffentlichen Hand mit Steuergeldern finanziert werden. Steuergelder sind ökologisch <u>und</u> ökonomisch sinnvoll einzusetzen, Bauten und Anlagen dementsprechend - auch energetisch - nachhaltig zu erstellen und zu betreiben. Es muss aber möglich bleiben, im Einzelfall ein auf die tatsächlichen Bedürfnisse (z.B. Schulhaus, Abwasserpumpwerk, usw.) zugeschnittenes Projekt zu planen und zu realisieren. Je nach Gebäudezweck kann sich dabei ein Labelzwang unter Umständen als kontraproduktiv erweisen. Aus diesem Grund und im Sinne einer schlanken Gesetzgebung ist auf die Bestimmung der Vorbildfunktion zu verzichten.</p>	STA	<p><b>Ablehnung</b></p> <p>Grundsätzlich sind energetisch gute Gebäude in der Erstellung leicht teurer als herkömmliche Gebäude (5-7% Mehrkosten gemäss Minergie). Diese Mehrkosten werden jedoch durch die tieferen Betriebskosten und den überdurchschnittlichen Werterhalt mehr als kompensiert.</p>
<p>Die Vorbildfunktionen von Gemeinden und Kanton sind richtig und wichtig. Es soll technisch wie auch wirtschaftlich sinnvoll sein. Bezahlt werden solche Investitionen mit Steuergeldern.</p>	VNK	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Grundsätzlich sind energetisch gute Gebäude in der Erstellung leicht teurer als herkömmliche Gebäude (5-7% Mehrkosten gemäss Minergie). Diese Mehrkosten werden jedoch durch die tieferen Betriebskosten und den überdurchschnittlichen Werterhalt mehr als kompensiert.</p>
<p>Ja, unter der Voraussetzung, dass der Kanton für die Umsetzung die öffentlich-rechtlichen Anstalten des Kantons damit beauftragt, sofern diese die Kompetenz besitzen oder aufbauen können.</p>	EWN	<p><b>Ablehnung</b></p> <p>Sowohl der Kanton als auch die Gemeinden haben die Vorgaben des öffentlichen Beschaffungsrechts zu beachten. Es würde fundamentalen Prinzipien (freier Wettbewerb, wirtschaftlicher Einsatz der Mittel etc.) widersprechen, wenn derartige Aufträge immer an die öffentlich-rechtlichen Anstalten des Kantons vergeben würden.</p>
<p>Die finanziellen Auswirkungen dieser „Vorbildfunktion“ werden nicht aufgezeigt. Die jeweiligen Projekte sollen wirtschaftlich sinnvoll sein.</p>	NGV	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Grundsätzlich sind energetisch gute Gebäude in der Erstellung leicht teurer als herkömmliche Gebäude (5-7% Mehrkosten gemäss Minergie). Diese Mehrkosten werden jedoch durch die tieferen Betriebskosten und den überdurchschnittlichen Werterhalt mehr als kompensiert.</p>
<p>Die in Abs. 1 definierten Zielwerte sind sehr ambitioniert und können dazu führen, dass den Steuerzahlern erhebliche Mehrkosten anfallen werden. Die Umsetzung dieser Vorbildfunktion muss immer auch auf die wirtschaftliche Verträglichkeit hin überprüft werden. (Nidwalden ist diesbezüglich sicher gut unterwegs)</p>	HEV	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Grundsätzlich sind energetisch gute Gebäude in der Erstellung leicht teurer als herkömmliche Gebäude (5-7% Mehrkosten gemäss Minergie). Diese Mehrkosten werden jedoch durch die tieferen Betriebskosten und den über-</p>

		durchschnittlichen Werterhalt mehr als kompensiert.
Wir begrüßen die Vorbildfunktion, jedoch sollten die Zentralschweizer Kantone sich gleich harmonisiert aufstellen.	CO2	<b>Kenntnisnahme</b>  Das ist klar das Ziel und der Kanton Nidwalden engagiert sich innerhalb der Regionalkonferenz für möglichst einheitliche Regelungen.
Wir begrüßen es sehr, dass der Kanton seine Verantwortung gegenüber dem Klimaschutz wahrnimmt und mit gutem Beispiel vorangehen will.	WWF, GSGI, PUSCH, PN	<b>Kenntnisnahme</b>
Auch wenn die Erhöhung der Minimalanforderungen an die Energienutzung für Bauten im Eigentum des Kantons und der Gemeinden auf den ersten Blick im Sinne einer Vorbildfunktion löblich erscheinen mag, erachtet die IHZ den Artikel als unnötig. Es droht die Gefahr, dass wirtschaftlich nicht sinnvolle Projekte als Leuchtturmprojekte angepriesen werden, für private Eigentümer und Bauherren aber nicht durchführbar wären. Auch die öffentlichen Bauten sollen nach dem Grundsatz errichtet werden, dass die jeweiligen Projekte technisch möglich und wirtschaftlich sinnvoll sind. Bezahlt werden die Projekte vom Steuerzahler.	IHZ	<b>Ablehnung</b>  Grundsätzlich sind energetisch gute Gebäude in der Erstellung leicht teurer als herkömmliche Gebäude (5-7% Mehrkosten gemäss Minergie). Diese Mehrkosten werden jedoch durch die tieferen Betriebskosten und den überdurchschnittlichen Werterhalt mehr als kompensiert.
Dass der Kanton mit gutem Beispiel vorangehen will, begrüßen wir. Die Zielvorgabe, bis 2030 mit 20% weniger Energie auszukommen, stufen wir allerdings als wenig ambitioniert ein	CF	<b>Kenntnisnahme</b>  Die Zielvorgabe bezieht sich auf den Stromverbrauch und nicht auf den Energieverbrauch. Angerechnet wird dabei auch zugebaute erneuerbare Energie, z.B. Photovoltaik.
Wir lehnen diesen Ansatz in aller Deutlichkeit ab: Gerade die öffentliche Hand muss besonders sparsam mit den ihr anvertrauten Steuergeldern umgehen und sollte daher auf energetisch besonders vorbildliche Luxusbauten, die über die Mindestanforderungen hinausgehen, verzichten. Diese sind in der Regel sehr teuer, haben aber keinerlei spürbaren Einfluss auf das Weltklima. Ausserdem bedeutet diese Vorgabe eine unnötige Belastung finanzschwacher Gemeinden, die ebenfalls gezwungen werden, Bauten auf einem unnötig teuren Niveau zu erstellen.	SO	<b>Ablehnung</b>  Grundsätzlich sind energetisch gute Gebäude in der Erstellung leicht teurer als herkömmliche Gebäude (5-7% Mehrkosten gemäss Minergie). Diese Mehrkosten werden jedoch durch die tieferen Betriebskosten und den überdurchschnittlichen Werterhalt mehr als kompensiert.
Weiter halten wir auch die viel zu absolute Formulierung «die Wärmeversorgung ist ab dem Jahr 2050 vollständig ohne fossile Brennstoffe zu realisieren» für fehl am Platz: Gerade in einem ländlichen und bergigen Kanton wie Nidwalden wird es mit Sicherheit auch 2050 noch öffentliche Gebäude geben, die nicht anders als mit fossilen Brennstoffen beheizt werden können – da nämlich, wo weder ein Gas- noch ein Fernwärmenetz vorhanden ist und wo weder eine Holzheizung noch eine Wärmepumpe technisch und/oder ökonomisch sinnvoll eingebaut werden kann.	SO	<b>Kenntnisnahme</b>  Der Kanton hat bereits heute nur noch ein Gebäude, das fossil beheizt ist; das Ziel ist durchaus realistisch. Bemerkung: Eine Gasheizung ist auch eine fossile Heizung!

#### 4.2.8 Frage 8 (Ersatz des Wärmeerzeugers)

*Sind sie einverstanden, dass beim Ersatz des Wärmeerzeugers mindestens 10% erneuerbare Energie eingesetzt werden muss und der Ersatz bewilligungspflichtig ist (Art. 14a und 14b)?*

<b>Ja</b>	<b>28</b>	FDP, SP, JSVP, BEC, BUO, EMT, EBÜ, EMO, ODO, STA, WOL, VNK, EWN, GWB, NGV, HLE, CO2, TP, MEP, WWF, GSGI, PUSCH, BFE, CF, SVW, SIA, PN, AEE
<b>Nein</b>	<b>9</b>	SVP, CVP, GN, DAL, HER, SST, HEV, IHZ, SO
<b>Enthaltung</b>	<b>0</b>	-

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Die fixe 10% Regel schränkt den Hauseigentümer zu stark ein. Wir wünschen eine flexible Ersatzlösung,	SVP	<b>Ablehnung</b>

welche auf die wirtschaftlichen und ökologischen Gegebenheiten der Hauseigentümer Rücksicht nimmt.		Die vorgesehene Lösung mit den Standard-Lösungen entspricht der unter allen Kantonen harmonisierten Umsetzung (MuKEN 2014). Ein kantonaler Alleingang hätte gravierende Folgen, insbesondere der Aufwand in der Umsetzung würde grosse Aufwendungen beim Kanton und den Gemeinden hervorrufen. Untersuchungen haben gezeigt, dass praktisch in allen Fällen (konkrete Erneuerungsprojekte) mehrere der zur Verfügung stehenden Standardlösungen wirtschaftlich realisierbar sind. Vielfach sind die Alternativen zum 1:1 Ersatz einer fossilen Anlage sogar unter Berücksichtigung der Betriebskosten wirtschaftlicher.
Während der Restnutzungsdauer eines älteren Gebäudes soll dieses zu 100% mit dem bestehenden Heizsystem betrieben werden können, auch wenn der Heizkessel ersetzt werden muss.	CVP	<b>Ablehnung</b>  Sollte ein Gebäude nur noch für kurze Zeit betrieben werden, ist auch eine neue fossile Heizung sehr unwirtschaftlich. Jedoch sollte es möglich sein, mit der in der Verordnung vorgesehenen Regelung gemäss § 20 Abs. 2 rev.kEnV (ausserordentliche Verhältnisse), eine zeitlich befristete fossile Heizung zu installieren. Dabei müsste aber auch geprüft werden, ob z.B. eine mobile/temporäre Pelletheizung eingesetzt werden kann.
Ja wenn: Heisst das, dass z.B. eine Ölheizung durch eine Ölheizung ersetzt werden kann, wenn z.B. (ein Teil) des Warmwassers mit erneuerbarer Energie gemacht wird?	FDP	<b>Beantwortung</b>  Ja (Standardlösungen 1) oder der Energieverbrauch mit Massnahmen reduziert wird, z.B. Standardlösungen 8, 9 und 11.
Es braucht stärkere Anstrengungen für einen wirksamen Klimaschutz. Mit dem vorgeschlagenen Mindestanteil von 10 % erneuerbarer Energie wird das Klimaziel "fossil frei bis 2050" nicht erreicht. Beim Ersatz des Wärmeerzeugers in bestehenden Bauten ist dieser grundsätzlich auf erneuerbare Energien umzustellen, soweit es technisch möglich ist und über die ganze Lebensdauer zu keinen Mehrkosten führt. Diese Bestimmung soll zudem bei allen Gebäudekategorien und nicht nur bei Wohnbauten Anwendung finden.	GN	<b>Ablehnung</b>  Erste Ergebnisse von Kantonen (Bericht Wüest Partner AG vom 6. März 2020), die diese Regelung schon umgesetzt haben, zeigen einen grossen Trend hin zu Wärmeerzeugungsanlagen mit erneuerbarer Energie (8 von 10 Anlagen). Die vorgesehene Regelung hat eine sehr grosse Wirkung (wesentlich mehr als 10%). Die Weiterentwicklung der MuKEN bzw. das CO <sub>2</sub> Gesetz des Bundes nehmen dieses Anliegen jedoch auf.
Paragraph gilt nur für Wohnbauten. Das ist nicht nachvollziehbar. Der Artikel ist auf Büro-, Geschäfts- und ggf. sogar auf Gewerbebauten auszuweiten. Der Artikel 14 erfährt mit der Ziffer 4 eine Erleichterung. In der Verordnung müssen so konsequent es geht, die ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen verboten werden.	SP	<b>Ablehnung</b>
Damit ist das Ziel "fossilfrei" bis 2050 schwierig zu erreichen (Klimaziele). Fossil ist entweder gar nicht mehr zuzulassen oder zumindest sind die Anforderungen zu erhöhen (mind. 20 % erneuerbare Energien). Allenfalls Anreize schaffen, um die fossile Heizung zu ersetzen (Abwrackprämie).	HER	<b>Ablehnung/Teilweise Zustimmung</b>  Die Weiterentwicklung der MuKEN bzw. das CO <sub>2</sub> -Gesetz des Bundes nehmen dieses Anliegen jedoch auf.
Der Kanton Luzern hat bei solchen Vorhaben eine Meldeflicht eingeführt. Die Meldungen können für alle Gemeinden über ein Tool online vorgenommen werden. Um letztlich eine pragmatische und für den Kanton Nidwalden effiziente Lösung zu erreichen, sollte nebst der Bewilligungspflicht auch die Meldepflicht erwogen werden.	STA	<b>Ablehnung</b>  Erfahrungsgemäss sind Meldepflichten wenig hilfreich. Der Kontrollaufwand verringert sich nicht; vielmehr dürfte der Aufwand steigen, da die Qualität der Meldungen oft nicht genügend ist. Zudem entstehen in der Praxis viele Rechtsfragen; namentlich wie allfällige Anordnungen verfügt werden müssen oder wie mit bereits ersetzten rechts-

		widrigen Wärmeerzeugern umzugehen ist. Für die Betroffenen besteht keinerlei Rechtssicherheit; es besteht das Risiko, dass bereits installierte Wärmeerzeuger ersetzt werden müssen und dadurch unnötige Kosten entstehen. Ob sich die Erstellung und Einführung einer Informatiklösung rechnet, muss noch geprüft werden.
Damit ist das Ziel "fossilfrei" bis 2050 schwierig zu erreichen. Die Anforderung muss auf 100% erneuerbare Energie erhöht werden. Damit fossile Heizungen möglichst rasch ersetzt werden, müssen Anreize geschaffen werden (Abwrackprämie). Weiter soll diese Regelung für alle Gebäudekategorien gelten und nicht nur für Wohnbauten.	SST	<b>Ablehnung</b>  Die Weiterentwicklung der MuKE n bzw. das CO <sub>2</sub> Gesetz des Bundes nehmen dieses Anliegen auf.
Aus unserer Sicht sind 10 % ein Schritt in die richtige Richtung. Im Ökologiebereich helfen Lenkungsmaßnahmen. Weil langfristige, negative Folgen gegen kurzfristige Renditeüberlegungen zu kämpfen haben.	VNK	<b>Kenntnisnahme</b>
Ja, unter Voraussetzung der in der Verordnung bei § 6 und § 21 angebrachten Anpassungen (siehe Begleitbrief).	EWN	<b>Kenntnisnahme</b>
Mit der vorgeschlagenen Formulierung und den Standardlösungen nach MuKE n 2014 wird nur der Ersatz durch erneuerbare Energien angerechnet. Die Reduktion aufgrund neuer Brennwerttechnik wird nicht anerkannt. Entsprechend einschneidend kann diese Vorgabe für einzelne Eigentümer sein. Es sind deshalb bereits jetzt Ausnahmeregelungen und Erleichterungen zu definieren um Härtefälle zu vermeiden und zusätzliche Lösungen zu ermöglichen: - Aufnehmen einer Standardlösung mit Biogas analog zu Kanton Luzern - Fristen zur Umsetzung der zusätzlichen Massnahmen zur Sicherstellung eines Notfallmässigen Heizungsersatzes (siehe auch Kt TG) - Definieren von wirtschaftlichen Randbedingungen zur Vermeidung von Härtefällen beim Heizungsersatz analog wie dies der Kanton Jura vorsieht. - Aufschiebende Wirkung der Verpflichtung, wenn ein Eigentümerwechsel absehbar ist. Dadurch soll sichergestellt werden, dass ältere Eigentümer nicht aus ihrem Haus vertrieben werden.	HEV	<b>Kenntnisnahme</b>  Auf eine Speziallösung, und somit einer Abweichung von der Harmonisierung unter den Kantonen, wie der Kanton Luzern mit der Biogas Lösung, soll bewusst verzichtet werden (Aufwand für die Durchführung). Auch hat sich bis jetzt gezeigt, dass diese Lösung in Luzern kaum bis nicht genutzt wird. Ein notfallmässiger Heizungsersatz im Sinne einer temporären befristeten Lösung kann sicher bewilligt werden.  Werden ausserordentliche Verhältnisse geltend gemacht (Härtefall) und ist keine Standardlösung realisierbar, können Ausnahmen bewilligt werden (Art. 12 rev.kEnG).  Die gesetzlichen Vorgaben sind zwingend unabhängig allfälliger Eigentumsverhältnisse anzuwenden. Wird ein Wärmeerzeuger ersetzt, gelten grundsätzlich die gesetzlichen Vorgaben. Trifft der seltene Fall ein, dass ein Wärmeerzeuger zwingend ersetzt werden muss und gleichzeitig unmittelbar ein Eigentümerwechsel bevorsteht, ist allenfalls gestützt auf Art. 12 rev.kEnG (Ausnahmebewilligung) eine befristete notfallmässige Übergangslösung im Einzelfall zu prüfen. Ein genereller Aufschub hingegen ist nicht zulässig, da der rechtswidrige Zustand dadurch über Jahre zementiert würde.
Ohne Bewilligungspflicht nicht umsetzbar (Erkenntnis aus anderen Kantonen) ... jedoch muss die Bewilligungspraxis einfach schlank und ohne ausufernde Bürokratie erfolgen, z.B. Lösungen die innerhalb der Parzellengrenzabstände umsetzbar sind, müssen nicht öffentlich auszuschrieben werden und benötigt nur ein Entscheid der Gemeinde. Die Mittel aus der Pflichtabgabe sind ausschliesslich auf NW Hoheitsgebiet zu investieren.	CO2	<b>Kenntnisnahme</b>  Soweit keine baubewilligungspflichtigen Vorhaben betroffen sind, kann auf eine Ausschreibung verzichtet werden. Das kantonale Energiegesetz sieht keine Ausschreibungspflicht vor. Das Bewilligungsverfahren wird schlank und ohne ausufernde Bürokratie erfolgen.
Der Prozentanteil dürfte auch 30% betragen.	TP	<b>Ablehnung</b>  Die vorgesehene Lösung mit den Standardlösungen entspricht der unter allen Kanto-

		nen harmonisierten Umsetzung (MuKE 2014). Ein kantonaler Alleingang hätte gravierende Folgen, insbesondere der Aufwand in der Umsetzung würde grosse Aufwendungen beim Kanton und den Gemeinden hervorrufen.
Wir begrüßen, dass der Kanton Nidwalden das Teilmodul F umsetzen möchte. Teilmodul F geht die Problematik der Öl- und Gasheizungen jedoch immer noch zu zögerlich an. Gut die Hälfte der Gebäude im Kanton Nidwalden sind fossil beheizt. Beim altersbedingten Ersatz werden laut BfE-Schätzung rund 66% der fossilen Heizungen wiederum mit einer Öl- oder Gasheizung ersetzt. Sehr oft wird der Entscheid aufgrund fehlender Analyse und Beratung gefällt. Eine Vollerneuerung einer Ölheizung führt dazu, dass für rund 20 Jahre sehr hohe CO <sub>2</sub> -Emissionen ausgestossen werden. Die potentiell erzielbaren CO <sub>2</sub> -Reduktionen sind enorm. Ein EFH mit 2000 Liter Ölverbrauch emittiert mehr als 150 Tonnen CO <sub>2</sub> während der Betriebsdauer einer Heizungsanlage. Der Ersatz von Öl- und Gasheizungen ist zum einen zentral zur Erreichung der Klimaziele von Paris. Zudem profitiert das lokale Gewerbe, und die Wertschöpfung bleibt in der Region, anstatt dass wir weiterhin von den Erdölfördernden Ländern abhängig sind. Zudem hat sich mit der Beratung der eidgenössischen CO <sub>2</sub> -Gesetz-Revision die Lage komplett verändert: Wenn die kantonalen Regelungen zum Wärmeerzeuger-Ersatz nicht 2023 durch das Inkrafttreten der Emissionsgrenzwerte im künftigen CO <sub>2</sub> -Gesetz gegenstandslos werden sollen, müssen sie deutlich ambitionierter werden. Die konkreten Varianten für eine ambitioniertere Ausgestaltung von Artikel 14a und b entnehmen sie bitte weiter unten (Stellungnahme zu einzelnen Artikeln).	WWF, GSGI, PUSCH, PN	<b>Ablehnung</b> Erste Ergebnisse von Kantonen, die diese Regelung schon umgesetzt haben, zeigen einen grossen Trend (8 von 10) hin zu Wärmeerzeugungsanlagen mit erneuerbarer Energie. Die vorgesehene Regelung hat eine grosse Wirkung. Die Weiterentwicklung der MuKE bzw. das CO <sub>2</sub> -Gesetz des Bundes nehmen dieses Anliegen auf.
Die „10%-Regel“ stellt aus unserer Sicht grundsätzlich eine unnötige ordnungspolitische Massnahme dar. Anstatt mit Zwang zu operieren sollen die Hauseigentümer im Sinne ihrer Eigentumsfreiheit selber entscheiden können, welche Ersatzlösung für sie gleichzeitig wirtschaftlich und ökologisch sinnvoll ist.	IHZ	<b>Kenntnisnahme</b> Der Hauseigentümer hat die freie Wahl innerhalb der vorgesehenen Standardlösungen.
Bei den Beratungen zur Totalrevision des CO <sub>2</sub> -Gesetzes hat die nationalrätliche Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie anlässlich ihrer Sitzung vom 25. November 2019 zusammen mit den Kantonen eine Regelung ausgearbeitet, damit die CO <sub>2</sub> -Emissionen bei den Gebäuden massgeblich reduziert werden können. Die Kommission gewährt den Kantonen, die die Mustervorschriften 2014 der Kantone im Energiebereich umgesetzt haben, eine Übergangsfrist. Die Kommission unterstützt dabei den Ständerat im Grundsatz, dass ab 2023 im Fall einer Heizungserneuerung ein CO <sub>2</sub> -Grenzwert von 20 Kilogramm pro Quadratmeter gilt. Einstimmig hat sich die Kommission zudem für eine Bestimmung entschieden, welche die Kantone mittragen. Alle Kantone, die die MuKE 2014 bereits in ihre Energiegesetze übernommen haben, sollen von einer Übergangsregelung profitieren. Der neue Artikel 59d, der den Absatz 4 von Artikel 9 gemäss Ständerat ersetzen soll, lautet folgendermassen: «In Kantonen, welche bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes Teil F des Basismoduls der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich vom 9. Januar 2015 oder eine strengere Regelung in Bezug auf den Anteil erneuerbarer Energie beim Heizungersatz in Kraft gesetzt haben, gelten die Vorschriften nach Artikel 9 Absätze 1-2ter ab dem Jahr 2026.»	BFE	<b>Kenntnisnahme</b>
Der Kanton Basel-Stadt verfügt seit dem 1.10.2017 über eine weitergehende Bestimmung (§7 Abs. 1 kEnG BS: Beim Ersatz des Wärmeerzeugers in bestehenden Bau-	BFE	<b>Ablehnung</b> Im Sinne einer ausgewogenen Vorlage

<p>ten ist dieser auf erneuerbare Energien umzustellen, soweit es technisch möglich ist und zu keinen Mehrkosten führt.).</p> <p>Auch der Kanton Freiburg hat bei der Änderung seines Energiegesetzes, die im Juni 2019 vom Kantonsparlament verabschiedet wurde und per 1. Januar 2020 in Kraft trat, eine weitergehende Bestimmung eingeführt, wonach bei der Erneuerung der Heizanlage höchstens 80 % des zulässigen Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser mit nicht erneuerbarer Energien gedeckt werden darf (Art. 11b Abs. 2).</p> <p>Es wäre zu prüfen, ob der Kanton Nidwalden anlässlich der Dringlichkeit klimapolitischen Handelns ebenfalls eine weitergehende Bestimmung in sein Gesetz aufnehmen könnte.</p>		<p>erscheint die vorgeschlagene Revision mehrheitsfähig. Für eine Revision unter Berücksichtigung weitergehender Massnahmen/Vorschriften dürfte keine Zustimmung im Kanton Nidwalden resultieren.</p>
<p>Grundsätzlich stimmen wir zu. In diesem Bereich haben sich die Rahmenbedingungen allerdings rasant verändert. Der Anteil erneuerbarer Energien scheint uns mit 10% deutlich zu gering. Und beim Ersatz von Öl- und Gasheizungen sehen Stände- und Nationalrat aktuell sehr viel strengere Regelungen vor, als es der Gesetzes-Entwurf vorsieht. Um zu verhindern, dass das Gesetz bereits beim Inkrafttreten veraltet ist, sollte es den (absehbaren) Anforderungen eines nationalen CO<sub>2</sub>-Gesetzes genügen!</p>	CF	<p><b>Ablehnung</b></p> <p>Erste Ergebnisse von Kantonen, die diese Regelung schon umgesetzt haben, zeigen einen grossen Trend (8 von 10) hin zu Wärmeerzeugungsanlagen mit erneuerbarer Energie. Die vorgesehene Regelung hat eine grosse Wirkung.</p> <p>Die Weiterentwicklung der MuKE n bzw. das CO<sub>2</sub>-Gesetz des Bundes nehmen dieses Anliegen auf.</p>
<p>Der SIA begrüsst, dass in Zukunft beim Heizungsersatz ein Teil der benötigten Heizenergie aus erneuerbaren Quellen stammen muss. Die 10% entsprechen zwar den Vorgaben der MuKE n 2014, sind allerdings aus heutiger Sicht sehr mager. Aus politischen Gründen kann es sinnvoll sein, diesen Anteil vorerst nicht weiter zu erhöhen, um die Vorlage mehrheitsfähig zu gestalten. Man muss sich jedoch bewusst sein, dass 10% bei weitem nicht reichen, um den Gebäudebestand nachhaltig zu transformieren. Insbesondere ist zu beachten, dass dieser Artikel mit dem beabsichtigten überarbeiteten CO<sub>2</sub>-Gesetz (heutiger Stand der Beratungen im Parlament) kaum kompatibel sein dürfte.</p>	SIA	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Erste Ergebnisse von Kantonen, die diese Regelung schon umgesetzt haben, zeigen einen grossen Trend (8 von 10) hin zu Wärmeerzeugungsanlagen mit erneuerbarer Energie. Die vorgesehene Regelung hat eine grosse Wirkung.</p> <p>Die Weiterentwicklung der MuKE n bzw. das CO<sub>2</sub> Gesetz des Bundes nehmen dieses Anliegen auf.</p>
<p>Wir halten diese Regel aus den folgenden Gründen für inakzeptabel:</p> <p>Enorme Kostensteigerung: Art. 14a zwingt den Hausbesitzer, beim Ersatz seiner fossilen Heizung ein zweites, ergänzendes und mit erneuerbarer Energie betriebenes Heizsystem zu installieren oder anderweitige Investitionen zur Steigerung der Energieeffizienz des Gebäudes zu tätigen. Diese Regelung stellt eine Zwangsmassnahme dar, welche die Kosten des Heizungsersatzes unverhältnismässig in die Höhe treibt: es ist davon auszugehen, dass selbst die günstigste im Rahmen der MuKE n vorgesehene Standardlösung eine Verteuerung des Heizungsersatzes von bis zu 75% nach sich ziehen würde, was für viele Hausbesitzer wirtschaftlich nicht tragbar wäre.</p> <p>Eingriff in die Eigentumsfreiheit: Die besagte «10%-Regel» kommt einem drastischen Eingriff in die verfassungsmässig garantierte Eigentumsfreiheit der Hauseigentümer gleich und würde den Markt unter den verschiedenen Energieträgern drastisch zuungunsten nicht erneuerbarer Energieträger verzerren.</p> <p>Miserables Kosten-Nutzen-Verhältnis: Der zu erwartende Nutzen steht in keinem Verhältnis zu den absehbaren Mehrkosten beim Heizungsersatz. Wie oben bereits erwähnt, sinkt der CO<sub>2</sub>-Ausstoss bei den Gebäuden rapide (seit 1990 um rund 25%) und die unter Art. 14a vorgesehene Zwangsmassnahme würde diesen Kurs, wenn überhaupt, nur minim beschleunigen oder gar</p>	SO	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Um das Ziel 2050 CO<sub>2</sub>-frei zu erreichen, muss sich der Kanton in die richtige Richtung entwickeln. Mit dem Festhalten am aktuellen Stand, ist das Ziel definitiv nicht erreichbar.</p> <p>Mit dem Programm „Erneuerbarheizen“ wird konkret aufgezeigt, dass in den meistens Fällen die Alternativen zu einer fossilen Heizung über die Lebenshaltungskosten betrachtet günstiger ist als der 1:1 Ersatz der fossilen Heizung.</p>

<p>verlangsamen (s. die nächsten beiden Punkte).</p> <p>Kurzichtig: Weiter ignoriert Art. 14a die Tatsache, dass moderne Ölbrennwertheizungen bis zu 30% weniger CO<sub>2</sub> ausstossen, als veraltete Modelle. Würden alle derzeit in Betrieb stehenden veralteten Ölheizungen gegen moderne Geräte ausgetauscht, würde der CO<sub>2</sub>-Ausstoss rasch und markant sinken.</p> <p>Kontraproduktiv: Es steht in diesem Zusammenhang ausser Frage, dass viele Hausbesitzer aufgrund der beim Heizungsersatz zu erwartenden Mehrkosten nötige und sinnvolle Sanierungen vor sich herschieben oder ganz darauf verzichten würden. Veraltete, ineffiziente Geräte würden weit über deren Lebensdauer hinaus betrieben und damit wenig effiziente Heizungen jahrelang im Markt „betoniert“. Dies alles läuft den Zielen einer zeitgemässen Energiepolitik zweifelsohne zuwider.</p> <p>Verkapptes Verbot fossiler Heizungen: Bei der unter Art. 14a vorgeschlagenen 10%-Regel handelt es sich nicht um ein Verbot von fossilen Heizungen. Die dahinterstehende Absicht ist jedoch mehr als offensichtlich: Durch eine übertrieben bürokratische Vorschrift sollen die Kosten für den Ersatz einer fossil betriebenen Heizung so sehr in die Höhe getrieben werden, dass der Heizungsbesitzer sich gleich für eine teure, vollständig erneuerbare Lösung - meist eine Wärmepumpe - entscheidet. Dabei geht vergessen, dass neben dem hohen Preis diverse weitere Gründe gegen die Anschaffung einer Wärmepumpe sprechen: störende Geräuschemissionen, der besonders im Winter hohe Stromverbrauch (in der Regel nicht erneuerbar) und die Tatsache, dass sich längst nicht jedes Gebäude für den Einbau einer Wärmepumpe eignet. Fazit: Die 10%-Regel ist eine unehrliche und schikanöse Massnahme und kommt einem verkappten Verbot von fossilen Heizungen gleich.</p>		
<p>Wir sind überzeugt, dass der Wärmeerzeugersatz mit mindestens 10% Erneuerbarer Energie vorgeschrieben werden muss. Gleichzeitig sprechen wir uns gegen eine Bewilligungspflicht aus (Art 14b Abs b)). Wenn die gängigen Vorschriften eingehalten werden, reicht in den meisten Fällen eine Meldepflicht. Die Bewilligungspflicht soll nur auf Anwendungen beschränkt werden, welche besondere Risiken (Brandschutz, Grundwasser) mit sich bringen und in der Verordnung festgehalten werden.</p>	AEE	<p><b>Ablehnung</b></p> <p>Erfahrungsgemäss sind Meldepflichten wenig hilfreich. Der Kontrollaufwand verringert sich nicht; vielmehr dürfte der Aufwand steigen, da die Qualität der Meldungen oft nicht genügend ist. Zudem entstehen in der Praxis viele Rechtsfragen; namentlich wie allfällige Anordnungen verfügt werden müssen oder wie mit bereits ersetzten rechtswidrigen Wärmeerzeugern umzugehen ist. Für die Betroffenen besteht keinerlei Rechtssicherheit; es besteht das Risiko, dass bereits installierte Wärmeerzeuger ersetzt werden müssen und dadurch unnötige Kosten entstehen.</p>

#### 4.2.9 Frage 9 (Gewichtete Energiebedarf für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung)

*Sind sie einverstanden, dass bei Neubauten der gewichtete Energiebedarf für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung nahe bei Null liegt (Art. 19)?*

<b>Ja</b>	<b>30</b>	SVP, GN, SP, JSVP, BEC, BUO, EMT, EBÜ, EMO, ODO, STA, SST, WOL, EWN, GWB, NGV, HEV, HLE, CO2, TP, MEP, WWF, GSIGI, PUSCH, IHZ, BFE, CF, SIA, PN, AEE
<b>Nein</b>	<b>4</b>	FDP, DAL, HER, SO
<b>Enthaltung</b>	<b>3</b>	CVP, VNK, SWW

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Hier besteht noch Erklärungsbedarf. Unseres Erachtens ist es nicht möglich ein Wohnhaus mit fast Null-Energiebedarf zu realisieren!	CVP	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Es wird auf die ausführlichen Erläuterungen im Bericht zur Revision des kantonalen Energiegesetzes verwiesen.</p>
zu ungenaue Formulierung, lässt im Vollzug zu grossen und einschränkenden Spielraum zu. Klare Verhältnisse schaffen und im Gesetz genau festlegen, was für Grenzwerte gefordert sind! Die Aussage lässt erhebliche Steigerung der Anforderungen zu, ohne dass der Gesetzgeber Einfluss nehmen kann.	FDP	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Die kantonale Energieverordnung stellt eine sog. "technische" Verordnung dar. Es ist nicht sachgerecht, die verschiedenen Zahlen und Formeln in einem formellen Gesetz abzubilden. Einerseits würde das kantonale Energiegesetz dadurch mit technischen Normen überladen, wodurch der Fokus auf die wesentlichen Aspekte verloren geht. Andererseits bedingen die teils sehr detaillierten technischen Regelungen eine gewisse Flexibilität. Der Stand der Technik kann sich schnell verändern, weshalb ein langwieriger Gesetzgebungsprozess zu träge wäre.</p> <p>Weiter ist festzuhalten, dass der Regierungsrat nur dort technische Regelungen erlassen darf, wo eine gesetzliche Ermächtigung besteht. Insofern wurde der Spielraum des Regierungsrates durch das kantonale Energiegesetz bereits eingeschränkt.</p> <p>Abschliessend ist zu bedenken, dass an der Konzeption der kantonalen Energiegesetzgebung im Grundsatz nichts geändert wurde. Bereits heute sind die technischen Normen auf Verordnungsstufe geregelt. Das Normkonzept (Gesetz, Verordnung) entspricht zudem grundsätzlich demjenigen der MuKE. Der Regierungsrat hat jedoch bei jeder einzelnen Bestimmung überprüft, ob eine Regelung im formellen Gesetz zweckmässiger ist. So sind vereinzelte Regelungen auf Gesetzesstufe normiert, die gemäss MuKE nur für die Verordnung vorgesehen sind (z.B. Ersatzabgabe Eigenstromerzeugung).</p>
Aber es braucht eine klare Definition von "Nahe bei Null". "Nahe-null" bezieht sich bei Neubauten in erster Linie auf den Verbrauch fossiler Energieträger. Das Ziel bei fossilen Energieträgern muss nicht nahe null, sondern null sein, beziehungsweise netto null bis 2050.	GN	<p><b>Ablehnung</b></p> <p>Durch den Gewichtungsfaktor werden bei Bauten, die mit fossilen Energieträger beheizt werden, die Anforderungen an die Gebäudehülle sehr hoch. Schon heute ist zu beobachten, dass neue Gebäude nur noch sehr selten mit fossiler Wärmeerzeugung gebaut werden. Mit der hier vorgeschlagenen Revision ist davon auszugehen, dass sich dieser Trend weiterentwickelt und nur noch in absoluten Ausnahmefällen ein neu erstelltes Gebäude mit fossiler Wärmeerzeugung gebaut wird.</p>
Begriff "Nahe bei Null" ist ein technischer Begriff, welcher durch den Anhang 6 kEnV konkretisiert wird. Die Auswirkungen erscheinen jedoch aufgrund der komplexen Berechnungen nicht leicht erkenn- und nachvollziehbar.	HER	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Vgl. Seite 15 des Berichts zur externen Vernehmlassung.</p> <p>Als Beispiel haben die strengeren Vorschriften bei der Dämmung von Neubauten folgende Auswirkung auf die Dämmstärke/Dämmqualität der Gebäudehülle (bei einem Dämmmaterial mit <math>\lambda = 0.038</math>):</p>

		<p>MuKE n 2008: 17 cm          MuKE n 2014: 20 cm          Mit einem besseren Dämmmaterial mit <math>\lambda = 0.031</math> werden die strengeren Vorschriften aber bereits mit 16 cm Dämmstärke erfüllt.          Für weitere vertiefte Information wird auf Energie-Zentralschweiz verwiesen:  <a href="http://www.energie-zentralschweiz.ch/veranstaltungen/agenda.html">www.energie-zentralschweiz.ch/veranstaltungen/agenda.html</a></p>
Diese Formulierung im Art. 19 Abs. 1 ist sehr ungenau (nahe bei Null?).	VNK	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Art. 19 rev.kEnG wird in § 27 und dem Anhang 6 der rev.kEnV konkretisiert. Der Nachweis kann mittels individueller Berechnung oder mittels Standardlösung erbracht werden. Die Regelung in der Verordnung ist genügend genau. Eine präzisere Umschreibung im Gesetz ist nicht zielführend und würde die Optionen für den Nachweis im Anhang 6 der rev.kEnV unnötig einschränken.</p>
Allenfalls klarere Formulierung.	NGV	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Art. 19 rev.kEnG wird in § 27 und dem Anhang 6 der rev.kEnV konkretisiert. Der Nachweis kann mittels individueller Berechnung oder mittels Standardlösung erbracht werden. Die Regelung in der Verordnung ist genügend genau. Eine präzisere Umschreibung im Gesetz ist nicht zielführend und würde die Optionen für den Nachweis im Anhang 6 der rev.kEnV unnötig einschränken.</p>
Die Begrifflichkeit «nahe bei Null» ist relativ vage formuliert. Solange damit die in der MuKE n 14 definierten Zielwerte gemeint sind, ist dies ein akzeptables Ziel für Neubauten. Gleichzeitig ist mit diesen Anforderungen an die Energieeffizienz der Gebäudehülle ein ökonomisches Limit erreicht.	HEV	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>
Zukunftsweisend ..., jedoch soll die nötige Praxis zur Abgabe des Energienachweises in allen Gemeinden gleich erfolgen, <u>wir empfehlen</u> klar die Eingabe des ENW <u>nach der</u> Bewilligungserteilung einzufordern umso verbesserte Energiekonzepte zu erhalten und die Kosten auf eine Lösung berechnet werden kann, ohne Leerläufe und Unsicherheiten zu fördern.	CO2	<p><b>Ablehnung</b></p> <p>Zur Beurteilung des Baugesuchs und für die Erteilung der Baubewilligung muss der Energienachweis vorliegen. Anderenfalls bestünde die Gefahr, dass eine nachträgliche Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes verfügt werden müsste, was für die Eigentümerschaft problematisch wäre.</p>
Es ist sinnvoll, dass Neubauten möglichst wenig Energie brauchen. Die Definition «nahe bei Null» lässt jedoch zu viel Spielraum. Wie ist «nahe bei Null» genau definiert? Gemäss MuKE n ist damit der gewichtete Energiebedarf der Energieverordnung Anhang 6 Ziffer 1 meint. Damit sind wir noch sehr weit von Null entfernt. Relevant ist neben einem tiefen Energieverbrauch auch der Verzicht auf neue fossile Heizungen. Dass die Standardlösung G (Energieverordnung, Anhang 6, Ziffer 3) nach wie vor ermöglicht, Neubauten mit einer fossilen Wärmeenergieerzeugung zu bauen, ist nicht mehr zeitgemäss. Darauf sollte verzichtet werden.	SIA	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Durch den Gewichtungsfaktor werden bei Bauten, die mit fossilen Energieträger beheizt werden, die Anforderungen an die Gebäudehülle sehr hoch. Schon heute ist zu beobachten, dass neue Gebäude nur noch sehr selten mit fossiler Wärmeenergieerzeugung gebaut werden. Mit der hier vorgeschlagenen Revision ist davon auszugehen, dass sich dieser Trend weiterentwickelt und nur noch in absoluten Ausnahmefällen ein neu erstelltes Gebäude mit fossiler Wärmeenergieerzeugung gebaut wird.</p>
Beim Bau von Gebäuden wird heute in der Regel ein starker Fokus auf Energieeffizienz gelegt, so werden in Neubauten beispielsweise kaum noch Ölheizungen verbaut. Es besteht eine grosse Nachfrage nach energieeffizienten Gebäuden, deren Energieverbrauch nahe bei null liegt und energieeffizientes Bauen entspricht	SO	<p><b>Ablehnung</b></p> <p>Grundsätzlich sind energetisch gute Gebäude in der Erstellung leicht teurer als herkömmliche Gebäude (5-7% Mehrkosten gemäss Minergie). Diese Mehrkosten wer-</p>

dem heutigen Stand der Technik. Es ist daher unnötig, Bauherren gesetzlich zu etwas zu verpflichten, was sie in den allermeisten Fällen ohnehin freiwillig machen würden. Gleichzeitig darf es einem Bauherrn auch nicht durch übertrieben hohe Auflagen verunmöglicht werden, kostenbewusst zu bauen, um damit günstige Wohnungen auch für weniger zahlungskräftige Mieterinnen und Mieter anbieten zu können.		den jedoch durch die tieferen Betriebskosten und den überdurchschnittlichen Werterhalt mehr als kompensiert. Um die Ziele der Energiestrategie 2050 zu erreichen, sind konkrete verbindliche Schritte notwendig.
--	--	---

#### 4.2.10 Frage 10 (Eigenproduktion von Strom)

*Sind sie einverstanden, dass jedes neu erstellte Gebäude einen Teil des Stromverbrauches durch eine Eigenproduktion deckt (Art. 19a)?*

<b>Ja</b>	<b>28</b>	FDP, GN, SP, JSVP, BEC, BUO, EBÜ, EMO, HER, STA, WOL, VNK, EWN, GWB, NGV, HLE, CO2, TP, MEP, WWF, GSGI, PUSCH, BFE, CF, SWW, SIA, PN, AEE
<b>Nein</b>	<b>7</b>	SVP, DAL, EMT, ODO, HEV, IHZ, SO
<b>Enthaltung</b>	<b>2</b>	CVP, SST

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Nicht jedes Grundstück ist gleich gut geeignet für eine Photovoltaikanlage. Bei einem Haus, das nicht oder sehr wenig besonnt wird, macht eine Photovoltaikanlage weder wirtschaftlich noch ökologisch Sinn. Alternativ soll sich der Grundstückseigentümer ausserhalb seiner Parzelle an einer «fremden» Photovoltaikanlage wirtschaftlich beteiligen können. Dadurch werden in Zukunft innovative neue Geschäftsmodelle möglich.	SVP	<b>Ablehnung</b>  Die Mittel der vorgesehenen Ersatzabgabe sollen zweckgebunden zur Finanzierung des Förderprogramms gemäss Art. 27 kEnG eingesetzt werden. Damit ist eine einheitliche, transparente und effiziente Umsetzung dieses Anliegens möglich. Dies ist nur möglich, wenn die Mittel gezielt und koordiniert für effiziente Projekte eingesetzt werden und nicht ein Wildwuchs an verschiedenen Lösungen realisiert wird.
Es ist fraglich, ob diese Pflicht mit unserem Stromverteilnetz verträglich ist. Energiepuffer muss der Netzbetreiber gewährleisten können!	CVP	<b>Kenntnisnahme</b>  Das wird problemlos möglich sein, die hier gesetzlich geforderten Anlagen haben sehr kleine Leistungen und belasten das bestehende Netz kaum massgebend.
Antrag 1: Im Art. 19a ist eine Ausnahme zu schaffen für Bereiche, in denen Fotovoltaikanlagen von Gesetzes wegen nicht eingesetzt werden darf (Ortskerne, Landwirtschaft, landschaftlich empfindliches Siedlungsgebiet etc.)	FDP	<b>Kenntnisnahme</b>  Es besteht die Möglichkeit, anstelle der Eigenproduktion eine Ersatzabgabe zu leisten (Art. 19b rev.kEnG). Zudem sind in § 29 rev.kEnV Ausnahmen definiert (vgl. Art. 19a Abs. 3 rev.kEnG), bei denen auch keine Ersatzabgabe geschuldet ist. Bei ganz besonderen Umständen kann zudem eine Ausnahmegewilligung gemäss Art. 12 rev.kEnG gesprochen werden, so dass auch keine Ersatzabgabe geschuldet ist. Dafür müssen jedoch die kumulativen Voraussetzungen gemäss Art. 12 rev.kEnG erfüllt sein.  Weitere Ausnahmen sind nicht vorgesehen und würden zu einer Aushöhlung der gesetzlichen Regelung führen. Beispielsweise ist die Erstellung von Photovoltaikanlagen in der Landwirtschaftszone zulässig. Auch im landschaftlich empfindlichen Siedlungsgebiet sind Photovoltaikanlagen grundsätzlich erlaubt, wobei höhere Anforderungen an die Eingliederung bestehen.

Antrag 2: Art. 19a ist um die Option einer Beteiligung an einer Stromerzeugungsanlage ausserhalb der Parzelle zu ergänzen.	FDP	<b>Ablehnung</b>  Die Mittel der vorgesehenen Ersatzabgabe sollen zweckgebunden zur Finanzierung des Förderprogramms gemäss Art. 27 rev.kEnG eingesetzt werden. Damit ist eine einheitliche, transparente und effiziente Umsetzung dieses Anliegens möglich. Dies ist nur möglich, wenn die Mittel gezielt und koordiniert für effiziente Projekte eingesetzt werden und nicht ein Wildwuchs an verschiedenen Lösungen realisiert wird.
Die dezentrale Stromgewinnung ist zu fördern. Mit der Eigenproduktion von Strom zum Beispiel mit Photovoltaik setzt das Gesetz die richtigen Prioritäten.	GN	<b>Kenntnisnahme</b>
19b Abs. 2: Die Ersatzabgabe ist zu tief angesetzt. Diese ist auf mindestens Fr. 2'000.00 pro kW festzulegen. So wird der Anreiz erhöht, die eigene Anlage vor Ort zu bauen. Alternativ zur Ersatzabgabe können wir uns eine Bestimmung vorstellen, die vorschreibt effizienter zu bauen, wenn die Eigenproduktion nicht möglich ist. Zudem stellt sich die Frage, wer verwaltet die Ersatzabgabe und schüttet die Gelder aus	GN	<b>Ablehnung</b>  Im Sinne der Harmonisierung der Kantone wird am relativ tiefen Satz von Fr. 1'000.- festgehalten.
19c Abs. 3: Der Regierungsrat geht im Vernehmlassungsbericht von jährlichen Ersatzzahlungen von rund Fr. 40'000.00 aus. Sollte diese Prognose eintreffen ist die Förderwirkung minimal. Die zusätzliche Deckelung, welche besagt, dass keine Beiträge bezahlt werden, wenn keine Mittel mehr im Fonds sind, führt beim Bauherr zu Planungsunsicherheit und hemmt dadurch die Investitionen. Der Kanton muss die Möglichkeit haben, die Mittel aufzustocken.	GN	<b>Ablehnung</b>  Die Finanzierung des Förderprogramms gemäss Art. 27 rev.kEnG erfolgt zu mehr als 80% durch Bundesmittel (finanziert durch CO <sub>2</sub> -Abgaben). Durch sorgfältige Planung und Umsetzung des Förderprogrammes im Kanton Nidwalden konnte in den letzten Jahren bei allen gerechtfertigten Gesuchen eine Zusage ausgesprochen werden. Bei einer kurzfristigen Erhöhung des Kredites durch den Kanton gegen Ende Jahr würden keine ergänzende Beiträge durch den Bund erfolgen, d.h. diese zusätzlichen Mittel müssten zu 100% durch kantonale Mittel bereitgestellt werden.
Wie auf der Solarkarte des Bundes zu entnehmen ist eignen sich die meisten Dächer in Emmetten mässig für eine PV-Anlage. Auch aus diesem Grund ist der Gemeinderat Emmetten gegen eine gesetzliche Pflicht. Von der Ersatzabgabe könnten nur wenige Neubauten in Emmetten profitieren. Die Verwaltung des Fonds bedeutet einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand und mehr Bürokratie.	EMT	<b>Kenntnisnahme</b>  Gerade deshalb ist es wichtig, via Ersatzabgabe besser geeignete Anlagen zu erstellen.
Es ist vorgängig zu prüfen, ob diese Pflicht mit unserem Stromverteilnetz verträglich ist.	EMO	<b>Kenntnisnahme</b>  Das wird problemlos möglich sein. Die hier gesetzlich geforderten Anlagen haben sehr kleine Leistungen und belasten das bestehende Netz kaum massgebend.
Bezug und Verteilung der Ersatzabgabe soll Sache der Gemeinde sein.	HER	<b>Ablehnung</b>  Das würde zu einem grossen (mehrfachen) Verwaltungsaufwand führen. Es gibt Gemeinden, in denen eine PV-Anlage weniger Sinn macht. Ein Ausgleich unter den Gemeinden ist notwendig und sinnvoll.
Auch eine Beteiligung an Stromerzeugungsanlagen sollte möglich sein (parzellenunabhängig).	ODO	<b>Ablehnung</b>  Die Mittel der vorgesehenen Ersatzabgabe sollen zweckgebunden zur Finanzierung des Förderprogramms gemäss Art. 27 rev.kEnG eingesetzt werden. Damit ist eine einheitliche, transparente und effiziente Umsetzung dieses Anliegens möglich. Dies ist nur möglich, wenn die Mittel gezielt und

		koordiniert für effiziente Projekte eingesetzt werden und nicht ein Wildwuchs an verschiedenen Lösungen realisiert wird.
Da Grosskraftwerke aufgrund von Widerständen fast nicht mehr realisierbar sind, ist eine dezentrale Stromgewinnung anzustreben. Mit der Eigenproduktion von Strom mit Photovoltaik setzt das Gesetz die richtigen Prioritäten. Die Ersatzabgabe ist allerdings ausgesprochen bescheiden.	STA	<b>Kenntnisnahme</b>  Im Sinne der Harmonisierung der Kantone wird am relativ tiefen Satz von Fr. 1'000.- festgehalten.
Grundsätzlich einverstanden. 10 W/m <sup>2</sup> Energiebezugsfläche ist zu tief und die Ersatzabgabe von 1'000.--/kWp ist zu wenig Wirkung, damit die eigene Anlage vor Ort gebaut wird. Die Ersatzabgabe soll auf mind. 1'500-2'000.--/kWp erhöht werden, damit ist der Anreiz für den Bau der eigenen Anlage erhöht.	SST	<b>Kenntnisnahme</b>  Im Sinne der Harmonisierung der Kantone wird am relativ tiefen Satz von Fr. 1'000.- festgehalten.
Nebst Wasser und Holz ist die Sonnenenergie einer der wenigen «Rohstoffe», über welche die Schweiz verfügen - aber noch zu wenig stark nutzt. Eine Förderung erachten wir als sehr sinnvoll. Allerdings kann je nach Standort des Neubaus diese Forderung nach Eigenverbrauch gar nicht erfüllt werden (schattige Lage etc). Statt einer Ersatzabgabe und zusätzlichem, administrativem Aufwand, könnte evtl. mit einer «Kompensation» durch Installation an einem anderen Gebäude/Standort der Eigenverbrauch erfüllt werden.	VNK	<b>Ablehnung</b>  Die Mittel der vorgesehenen Ersatzabgabe sollen zweckgebunden zur Finanzierung des Förderprogramms gemäss Art. 27 rev.kEnG eingesetzt werden. Damit ist eine einheitliche, transparente und effiziente Umsetzung dieses Anliegens möglich. Dies ist nur möglich, wenn die Mittel gezielt und koordiniert für effiziente Projekte eingesetzt werden und nicht ein Wildwuchs an verschiedenen Lösungen realisiert wird.
Nicht jeder Neubau ist in gleichem Sinne geeignet für die Integration einer Stromerzeugungsanlage. Anstelle von Eigenproduktion müsste die Stromerzeugung auch ausserhalb des neu erstellten Gebäudes möglich sein (z.B. quartierübergreifend).	NGV	<b>Ablehnung</b>  Die Mittel der vorgesehenen Ersatzabgabe sollen zweckgebunden zur Finanzierung des Förderprogramms gemäss Art. 27 rev.kEnG eingesetzt werden. Damit ist eine einheitliche, transparente und effiziente Umsetzung dieses Anliegens möglich. Dies ist nur möglich, wenn die Mittel gezielt und koordiniert für effiziente Projekte eingesetzt werden und nicht ein Wildwuchs an verschiedenen Lösungen realisiert wird.
Die grundsätzliche Forderung zum Einsatz erneuerbarer Energie, welche direkt am Gebäude produziert wird, ist verständlich und nachvollziehbar. Die vorliegende Ausformulierung ist jedoch zu strikt und schränkt die Bauherrschaft zu sehr ein. Ausser einer Photovoltaikanlage sind beinahe keine anderen Systeme einsetzbar. Nicht überall sind die Sonnenverhältnisse jedoch so gut, dass eine Photovoltaikanlage sinnvoll eingesetzt werden kann.	HEV	<b>Kenntnisnahme</b>  Gerade deshalb ist es wichtig, via Ersatzabgabe besser geeignete Anlagen zu erstellen.
Alternativ zu dieser starren Formulierung, sollte eine offenere Formulierung gewählt werden (Art. 19b): Ist aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen keine Eigenstromproduktion möglich, soll in Abweichung zur MuKE (Ersatzabgabe) ein um 4 kWh/m <sup>2</sup> a tieferer Grenzwert für Heizung, Warmwasser, Klima und Lüftung eingehalten werden.	HEV	<b>Kenntnisnahme/Ablehnung</b>  Mit der Umsetzung von diesem durchaus interessanten Vorschlag hätte der Kanton Nidwalden eine spezielle Lösung. Dies wäre somit nicht konform mit den MuKE und den anderen Zentralschweizer Kantonen.
Die Stossrichtung ist richtig, jedoch soll neben der Eigenstromproduktion durch PV auch die Produktion mit einer thermischen Solaranlagen gleichgestellt werden.	CO2	<b>Kenntnisnahme/Ablehnung</b>  Mit der Umsetzung von diesem durchaus interessanten Vorschlag hätte der Kanton Nidwalden eine spezielle Lösung. Dies wäre somit nicht konform mit den MuKE und den anderen Zentralschweizer Kantonen.
Wir sind der Ansicht, dass eine Pflicht zur Eigenstromerzeugung bei Neubauten verhindert, dass die geeignetsten Standorte für die effizienteste Stromproduktion und unter Berücksichtigung der Netzbelastung gewählt werden. Insbesondere für Photovoltaikanlagen ist die Standortwahl ein wichtiges Kriterium, welches die Effizienz einer Anlage entscheidend beeinflusst. Der zu er-	IHZ	<b>Ablehnung</b>  Die Mittel der vorgesehenen Ersatzabgabe sollen zweckgebunden zur Finanzierung des Förderprogramms gemäss Art. 27 rev.kEnG eingesetzt werden. Damit ist eine einheitliche, transparente und effiziente

<p>wartende forcierte Ausbau von Photovoltaikanlagen kann zu einem suboptimalen Produktionsmix im Gesamtsystem führen und das heute schon bestehende Ungleichgewicht in der Jahresbilanz (Überschüsse im Sommer) verstärken.</p> <p>Nicht jeder Neubau, bzw. jede Parzelle ist in gleichem Masse geeignet für die Integration einer Stromerzeugungsanlage. Auf einem Haus, das wenig besonnt ist und zudem ungünstig ausgerichtet ist, macht die Installation einer Photovoltaikanlage keinen Sinn. Stattdessen sollte dem Eigentümer in Ergänzung zur Eigenstromerzeugung auf der Parzelle und der Ersatzabgabe eine dritte Option zur Verfügung stehen: Die Verpflichtung zur Eigenstromerzeugung soll auch mit einer Beteiligung an einer Stromerzeugungsanlage ausserhalb der Parzelle erfüllt werden können. Mit der Beschränkung auf die Parzelle werden innovative Modelle wie zum Beispiel Bürgerinitiativen verhindert.</p> <p>Antrag: Art. 19a ist um die Option einer Beteiligung an einer Stromerzeugungsanlage ausserhalb der Parzelle zu ergänzen.</p>		<p>Umsetzung dieses Anliegens möglich. Dies ist nur möglich, wenn die Mittel gezielt und koordiniert für effiziente Projekte eingesetzt werden und nicht ein Wildwuchs an verschiedenen Lösungen realisiert wird.</p>
<p>zu 19b / Ersatzabgabe: Mit Fr. 1000.- ist die Ersatzabgabe aus unserer Sicht aktuell zu tief angesetzt. Da sich die Preise aber rasant ändern, sollte der Betrag wohl eher in der Verordnung festgehalten werden.</p>	CF	<p><b>Ablehnung</b></p> <p>Ersatzabgaben fallen unter das abgaberechtliche Gesetzmässigkeitsprinzip. Da Ersatzabgaben weitgehend kostenunabhängig sind und das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip zur Berechnung der Beitragshöhe nicht beigezogen werden kann, ist die Höhe der Ersatzabgabe (oder die Bemessungskriterien) in einem formellen Gesetz zu verankern. Alternativ denkbar wäre einen Abgaberahmen im kEnG zu verankern. Der Regierungsrat erachtet es aber als sinnvoller, wenn eine Veränderung der Abgabehöhe durch den Landrat beschlossen wird.</p> <p>Im Sinne der Harmonisierung der Kantone wird am relativ tiefen Satz von Fr. 1'000.- festgehalten.</p>
<p>Es ist wichtig, dass der Strom möglichst erneuerbar und lokal erzeugt wird. Deshalb begrüsst der SIA diesen Artikel sehr.</p>	SIA	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>
<p>In den allermeisten Fällen dürfte Photovoltaik die einzig wirtschaftliche Lösung zur Erfüllung dieser Vorgabe bleiben. Es handelt es sich bei Art. 19a also de facto um nichts anderes als um einen Zwang zur Installation einer Photovoltaikanlage. Eine derartige Technologievorgabe ist aus prinzipiellen Überlegungen heraus abzulehnen. Bekanntlich eignet sich gerade in einem bergigen Gebiet wie dem Kanton Nidwalden längst nicht jedes Gebäude gleich gut für Photovoltaik, da je nach Standort die Sonneneinstrahlung völlig unterschiedlich ist. Da vorgesehen ist, dass dort, wo die Elektrizitätsanlage die Anforderungen nicht erfüllt, eine Ersatzabgabe fällig wird, wird diese Regelung in jedem Fall zu bürokratischem Leerlauf, einer stossenden Ungleichbehandlung zwischen den Hauseigentümern und zu massiven Mehrkosten für diese führen.</p> <p>Der vorgesehene Zwang zur Eigenstromproduktion würde den Bau eines Gebäudes unnötig verteuern. Der energiepolitische „Extra-Effort“ des Hauseigentümers, selber eine Photovoltaikanlage oder ein anderes System zur Stromerzeugung zu installieren, muss in jedem Fall freiwillig bleiben.</p>	SO	<p><b>Ablehnung</b></p> <p>Die geforderten Leistungen der Eigenstromerzeugungsanlage sind relativ klein und haben nach aktueller Technik kaum einen entscheidenden Einfluss auf die Erstellungskosten eines neuen Gebäudes. Grundsätzlich sind energetisch gute Gebäude in der Erstellung leicht teurer als herkömmliche Gebäude (5-7% Mehrkosten gemäss Minergie). Diese Mehrkosten werden jedoch durch die tieferen Betriebskosten und den überdurchschnittlichen Werterhalt mehr als kompensiert.</p> <p>Um die Ziele der Energiestrategie 2050 zu erreichen, sind konkrete verbindliche Schritte notwendig.</p>

#### 4.2.11 Frage 11 (Abschaffung der individuellen Heizkostenabrechnung bei Neubauten)

Sind sie einverstanden, dass bei Neubauten der Wärmebedarf für Heizung nicht mehr pro Wohnung gemessen werden muss (Art. 20)?

<b>Ja</b>	<b>13</b>	SVP, FDP, EMT, HER, EWN, NGV, HEV, HLE, CO2, TP, IHZ, BFE, SO
<b>Nein</b>	<b>16</b>	CVP, GN, SP, JSVP, BUO, STA, SST, MEP, WWF, GSIGI, PUSCH, CF, SVW, SIA, PN, AEE
<b>Enthaltung</b>	<b>8</b>	BEC, DAL, EBÜ, EMO, ODO, WOL, VNK, GWB

<b>Bemerkung</b>	<b>Wer</b>	<b>Stellungnahme</b>
Um Streitigkeiten in einem Mehrfamilienhaus zu vermeiden, soll bei jeder Wohneinheit nach wie vor eine Wärmemessstelle installiert werden. Alles andere widerspricht dem Verursacherprinzip.	CVP	<b>Ablehnung</b>  Mit der Revision des kEnG ist die Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs für die Heizung bei Neubauten (bei mehr als vier Nutzeinheiten) nicht mehr Pflicht, weil sich deren Verbrauch als Folge der vorgeschriebenen Gebäudehüllenpflicht so stark reduziert hat, dass sich das Kosten-Nutzen-Verhältnis massgebend verschlechtert hat und eine Erfassung und Abrechnung somit nicht mehr gerechtfertigt werden kann. Auf freiwilliger Basis darf selbstverständlich jeder Bauherr einen Neubau mit den entsprechenden Geräten ausrüsten und eine individuelle Abrechnung für die Benutzer der Wohnungen erstellen.
Der Verzicht auf eine verursacherbezogene Messung geht in die falsche Richtung und setzt ein falsches Zeichen: Mit der Pauschalabrechnung geht der Sparanreiz verloren. Beim heutigen Stand der Technik ist die individuelle Messung kein Problem und die Kosten auf die gesamte Bausumme haben einen marginalen finanziellen Einfluss.	GN	<b>Ablehnung</b>  Mit der Revision des kEnG ist die Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs für die Heizung bei Neubauten (bei mehr als vier Nutzeinheiten) nicht mehr Pflicht, weil sich deren Verbrauch als Folge der vorgeschriebenen Gebäudehüllenpflicht so stark reduziert hat, dass sich das Kosten-Nutzen-Verhältnis massgebend verschlechtert hat und eine Erfassung und Abrechnung somit nicht mehr gerechtfertigt werden kann. Auf freiwilliger Basis darf selbstverständlich jeder Bauherr einen Neubau mit den entsprechenden Geräten ausrüsten und eine individuelle Abrechnung für die Benutzer der Wohnungen erstellen.
Aufgrund der besseren Dämmleistung werden heute oft Wohnungen weit wärmer als 20°C geheizt. Um Energie sparen möglichst zu fördern sollte auch in Zukunft die Heiz-Wärme pro Wohneinheit verrechnet werden.	SP	<b>Ablehnung</b>  Mit der Revision des kEnG ist die Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs für die Heizung bei Neubauten (bei mehr als vier Nutzeinheiten) nicht mehr Pflicht, weil sich deren Verbrauch als Folge der vorgeschriebenen Gebäudehüllenpflicht so stark reduziert hat, dass sich das Kosten-Nutzen-Verhältnis massgebend verschlechtert hat und eine Erfassung und Abrechnung somit nicht mehr gerechtfertigt werden kann. Auf freiwilliger Basis darf selbstverständlich jeder Bauherr einen Neubau mit den entsprechenden Geräten ausrüsten und eine individuelle Abrechnung für die Benutzer der Wohnungen erstellen.
Verursachergerechtigkeit in der Abrechnung.	BUO	<b>Ablehnung</b>  Mit der Revision des kEnG ist die Erfassung

		des individuellen Wärmeverbrauchs für die Heizung bei Neubauten (bei mehr als vier Nutzeinheiten) nicht mehr Pflicht, weil sich deren Verbrauch als Folge der vorgeschriebenen Gebäudehüllenpflicht so stark reduziert hat, dass sich das Kosten-Nutzen-Verhältnis massgebend verschlechtert hat und eine Erfassung und Abrechnung somit nicht mehr gerechtfertigt werden kann. Auf freiwilliger Basis darf selbstverständlich jeder Bauherr einen Neubau mit den entsprechenden Geräten ausrüsten und eine individuelle Abrechnung für die Benutzer der Wohnungen erstellen.
Ein diesbezüglicher Handelsspielraum soll dem Eigentümer zustehen.	HER	<b>Kenntnisnahme</b>  Auf freiwilliger Basis darf selbstverständlich jeder Bauherr einen Neubau mit den entsprechenden Geräten ausrüsten und eine individuelle Abrechnung für die Benutzer der Wohnungen erstellen.
Wenn der Wärmebedarf gegen Null geht, ist diese Regelung nachvollziehbar. Allerdings wird auch bei sehr gut gebauten Häusern das Verhalten der Nutzer/innen weiterhin einen grossen Unterschied machen. Entsprechend setzt der Verzicht auf eine individuelle Heizkostenabrechnung falsche Zeichen.	STA	<b>Kenntnisnahme</b>  Auf freiwilliger Basis darf selbstverständlich jeder Bauherr einen Neubau mit den entsprechenden Geräten ausrüsten und eine individuelle Abrechnung für die Benutzer der Wohnungen erstellen.
Pauschale Abrechnungen setzen falsches Signal. Warmwasser muss sowieso gemessen werden.	SST	<b>Kenntnisnahme</b>  Auf freiwilliger Basis darf selbstverständlich jeder Bauherr einen Neubau mit den entsprechenden Geräten ausrüsten und eine individuelle Abrechnung für die Benutzer der Wohnungen erstellen.
Ist für Gemeinden nicht relevant.	WOL	<b>Kenntnisnahme</b>
Dies könnte bei Nebenkosten-Abrechnungen in Mehrfamilienhäusern zu unnötigen Diskussionen führen (Verursacherprinzip).	VNK	<b>Kenntnisnahme</b>  Auf freiwilliger Basis darf selbstverständlich jeder Bauherr einen Neubau mit den entsprechenden Geräten ausrüsten und eine individuelle Abrechnung für die Benutzer der Wohnungen erstellen.
Der HEV Nidwalden begrüsst den Wegfall der individuellen Heizkostenabrechnung bei Neubauten. Überall dort wo weiterhin nach individuellem Verbrauch abgerechnet werden muss, sollte dies jedoch nach den Abrechnungsverfahren des BFE geschehen. Entsprechend ist in Art. 20b keine Kompetenz zur Bestimmung des Abrechnungsverfahrens für den Regierungsrat erforderlich.	HEV	<b>Ablehnung</b>  Die Abrechnungsmethode gemäss § 31 rev.kEnV gilt nur für diejenigen Bauten und Gebäudegruppen, die weiterhin einer Ausrüstungspflicht unterliegen. Zudem wurden in der Verordnung diesbezüglich keinerlei Änderungen im Vergleich zur heutigen Vorgaben vorgenommen. § 31 enthält nur eine grundsätzliche Vorgabe, wonach der überwiegende Teil anhand des gemessenen Verbrauchs der einzelnen Nutzeinheiten abzurechnen ist. An dieser Vorgabe ist festzuhalten, damit die verursachergerechte Abrechnung sichergestellt ist.
absolut, der Kostenaufwand für Messgeräte/Installation etc. und dessen Unterhalt sind im Verhältnis zum Wärmebedarf nicht mehr gerechtfertigt. Wir würden sogar die Warmwassermesspflicht aufheben wenn die Erzeugung über neue Erneuerbare erfolgt.	CO2	<b>Kenntnisnahme</b>
Der Energieverbrauch ist stark vom Nutzerverhalten abhängig; z.B. Raumtemperatur, Lüftungsverhalten. Messung ist daher sinnvoll, gerade bei grundsätzlich geringerem Verbrauch.	MEP	<b>Ablehnung</b>  Mit der Revision des kEnG ist die Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs für die Heizung bei Neubauten (bei mehr als vier Nutzeinheiten) nicht mehr Pflicht, weil sich

		deren Verbrauch als Folge der vorgeschriebenen Gebäudehüllenpflicht so stark reduziert hat, dass sich das Kosten-Nutzen-Verhältnis massgebend verschlechtert hat und eine Erfassung und Abrechnung somit nicht mehr gerechtfertigt werden kann. Auf freiwilliger Basis darf selbstverständlich jeder Bauherr einen Neubau mit den entsprechend Geräten ausrüsten und eine individuelle Abrechnung für die Benutzer der Wohnungen erstellen.
Zahlreiche empirische Untersuchungen belegen, dass auch der Wärmebedarf fürs Heizen sehr stark zwischen identischen Gebäuden variiert. Pauschale Heizungsrechnungen würden da genau das falsche Signal setzen und sparsame bzw. klimabewusst heizende Bewohner/innen bestrafen. Dies zumal die Kosten von Messeinheiten bei Neubauten völlig irrelevant sind.	WWF, GSGI, PUSCH	<b>Ablehnung</b>  Mit der Revision des kEnG ist die Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs für die Heizung bei Neubauten (bei mehr als vier Nutzeinheiten) nicht mehr Pflicht, weil sich deren Verbrauch als Folge der vorgeschriebenen Gebäudehüllenpflicht so stark reduziert hat, dass sich das Kosten-Nutzen-Verhältnis massgebend verschlechtert hat und eine Erfassung und Abrechnung somit nicht mehr gerechtfertigt werden kann. Auf freiwilliger Basis darf selbstverständlich jeder Bauherr einen Neubau mit den entsprechend Geräten ausrüsten und eine individuelle Abrechnung für die Benutzer der Wohnungen erstellen.
Pauschale Heizkostenabrechnungen benachteiligen umweltbewusste MieterInnen. Wir erwarten daher, dass die bisherige Regelung beibehalten wird.	CF	<b>Ablehnung</b>  Mit der Revision des kEnG ist die Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs für die Heizung bei Neubauten (bei mehr als vier Nutzeinheiten) nicht mehr Pflicht, weil sich deren Verbrauch als Folge der vorgeschriebenen Gebäudehüllenpflicht so stark reduziert hat, dass sich das Kosten-Nutzen-Verhältnis massgebend verschlechtert hat und eine Erfassung und Abrechnung somit nicht mehr gerechtfertigt werden kann. Auf freiwilliger Basis darf selbstverständlich jeder Bauherr einen Neubau mit den entsprechend Geräten ausrüsten und eine individuelle Abrechnung für die Benutzer der Wohnungen erstellen.
Das Basismodul der MuKE 2014 will die Messung der Raumheizung zur verbrauchsabhängigen Abrechnung in Mehrfamilienhäusern aufheben. Gleichzeitig verlangen die effizienten Gebäude-Energiestandards Minergie und 2000 Watt-Areal mehr Messungen zur Förderung des bewussten Umgangs mit Energie und für ein aussagekräftiges Monitoring. Der Mehrverbrauch an Wärmeenergie in modernen MFH (nach Minergie und MuKE 2008) liegt mehr als 30% über den Planwerten, wie die letzten BFE- und SVW-Studien belegen. In neuen Bauten beträgt der Anteil an thermischer Energie für die Raumheizung in der Praxis immer noch 2/3 (!) - und liegt nicht nahe 0, wie häufig suggeriert wird. Die Lücke ist nur zu schliessen, indem der Nutzer auf sein Verhalten sensibilisiert und die tatsächlichen Energieflüsse auf Optimierungen analysiert werden können. Die technischen Mittel hierfür waren noch nie besser wie heute (Smart Metering, IoT...).	SVW	<b>Ablehnung</b>  Mit der Revision des kEnG ist die Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs für die Heizung bei Neubauten (bei mehr als vier Nutzeinheiten) nicht mehr Pflicht, weil sich deren Verbrauch als Folge der vorgeschriebenen Gebäudehüllenpflicht so stark reduziert hat, dass sich das Kosten-Nutzen-Verhältnis massgebend verschlechtert hat und eine Erfassung und Abrechnung somit nicht mehr gerechtfertigt werden kann. Auf freiwilliger Basis darf selbstverständlich jeder Bauherr einen Neubau mit den entsprechend Geräten ausrüsten und eine individuelle Abrechnung für die Benutzer der Wohnungen erstellen.
Ziel sollte es also sein, dass im neuen Energiegesetz NW die bisherige Regelung (Messung und Abrechnung von Wärme und Warmwasser in MFH-Neubauten) zumindest erhalten bleibt. Alles andere ist eine Aufgabe einer notwendigen Anforderung an ein energieeffizientes Gebäude. Das Ganze noch ohne Not - ist die Messung		

<p>in den aktuellen Bauprozessen unumstritten und breit akzeptiert. Bei der Revision der Energiegesetze haben bisher folgende Kantone diese Argumente erkannt und sehen weiterhin die Pflicht zur Erfassung der Raumheizenergie vor: BL, VD, Jura, AR.</p>		
<p>Insbesondere in Bezug auf das Benutzerverhalten ist es ein sehr schlechtes Signal, wenn man die individuelle Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung aufhebt. Eine gemeinsame Abrechnung führt dazu, dass energiespar-sames Verhalten nicht mehr honoriert wird und führt so zu unnötiger Energieverschwendung.</p>	SIA	<p><b>Ablehnung</b></p> <p>Mit der Revision des kEnG ist die Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs für die Heizung bei Neubauten (bei mehr als vier Nutzeinheiten) nicht mehr Pflicht, weil sich deren Verbrauch als Folge der vorgeschriebenen Gebäudehüllenpflicht so stark reduziert hat, dass sich das Kosten-Nutzen-Verhältnis massgebend verschlechtert hat und eine Erfassung und Abrechnung somit nicht mehr gerechtfertigt werden kann. Auf freiwilliger Basis darf selbstverständlich jeder Bauherr einen Neubau mit den entsprechend Geräten ausrüsten und eine individuelle Abrechnung für die Benutzer der Wohnungen erstellen.</p>
<p>Zahlreiche empirische Untersuchungen belegen, dass auch der Wärmebedarf fürs Heizen sehr stark zwischen identischen Gebäuden variiert. Pauschale Heizungsrechnungen würden da genau das falsche Signal setzen und sparsame bzw. klimabewusst heizende Bewohner/innen bestrafen. Dies zumal die Kosten von Messeinheiten bei Neubauten völlig irrelevant sind.</p>	PN	<p><b>Ablehnung</b></p> <p>Mit der Revision des kEnG ist die Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs für die Heizung bei Neubauten (bei mehr als vier Nutzeinheiten) nicht mehr Pflicht, weil sich deren Verbrauch als Folge der vorgeschriebenen Gebäudehüllenpflicht so stark reduziert hat, dass sich das Kosten-Nutzen-Verhältnismassgebend verschlechtert hat und eine Erfassung und Abrechnung somit nicht mehr gerechtfertigt werden kann. Auf freiwilliger Basis darf selbstverständlich jeder Bauherr einen Neubau mit den entsprechend Geräten ausrüsten und eine individuelle Abrechnung für die Benutzer der Wohnungen erstellen.</p>
<p>Der Entwurf des Regierungsrates und der Bericht zum Entwurf des Regierungsrates widersprechen sich inhaltlich in diesem Punkt.</p>	AEE	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Ein Widerspruch zwischen Gesetz und Bericht konnte nicht erkannt werden. Im Bericht wird ausdrücklich ausgeführt, weshalb die Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs für die Heizung nicht mehr relevant ist. Dies entspricht der Regelung im Gesetz.</p>
<p>Wir unterstützen eine redaktionelle Änderung, lehnen die Streichung dieses Artikels aber klar ab.</p>	AEE	<p><b>Ablehnung</b></p> <p>Mit der Revision des kEnG ist die Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs für die Heizung bei Neubauten (bei mehr als vier Nutzeinheiten) nicht mehr Pflicht, weil sich deren Verbrauch als Folge der vorgeschriebenen Gebäudehüllenpflicht so stark reduziert hat, dass sich das Kosten-Nutzen-Verhältnis massgebend verschlechtert hat und eine Erfassung und Abrechnung somit nicht mehr gerechtfertigt werden kann. Auf freiwilliger Basis darf selbstverständlich jeder Bauherr einen Neubau mit den entsprechend Geräten ausrüsten und eine individuelle Abrechnung für die Benutzer der Wohnungen erstellen.</p>

#### 4.2.12 Frage 12 (Sanierungspflicht elektrische Widerstandsheizungen und Wassererwärmer)

Sind sie einverstanden, dass für ortsfeste zentrale elektrische Widerstandsheizungen und zentrale direkt elektrisch beheizte Wassererwärmer eine Sanierungspflicht besteht (Art. 35b und Art. 35c)?

<b>Ja</b>	<b>30</b>	CVP, FDP, GN, SP, BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL, VNK, GWB, NGV, HLE, CO2, TP, MEP, WWF, GSGI, PUSCH, BFE, CF, SIA, PN, AEE
<b>Nein</b>	<b>5</b>	SVP, JSVP, EWN, HEV, SO
<b>Enthaltung</b>	<b>2</b>	IHZ, SVW

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
In den nächsten Jahren ist die Lebensdauer der zentralen Elektroheizungen und zentralen Elektroboiler erreicht und ein Ersatz wird notwendig. Der Ersatz dieser defekten Geräte ist aber bereits heute verboten und daher sind die Artikel 35b und 35c überflüssig.	SVP	<b>Ablehnung</b>  Der Anteil der Elektroheizungen am Schweizer Stromverbrauch liegt in der Größenordnung von 10%. Im Winterhalbjahr ist dieser Anteil sogar noch wesentlich grösser. Im Kanton Nidwalden ist von einem überdurchschnittlichen Anteil von Elektroheizungen auszugehen.  Es besteht Handlungsbedarf. Eine Sanierungspflicht für zentrale elektrische Heizungen ist angezeigt.
Für zentrale elektrische Widerstandsheizungen, die über keine Wärmeverteilung verfügen, ist eine Ausnahme zu schaffen - dh. die Verhältnismässigkeit ist sicherzustellen.	FDP	<b>Ablehnung</b>  Die Sanierungspflicht gemäss Art. 35b rev.kEnG bezieht sich nur auf elektrische Widerstandsheizungen, die über eine Wärmeverteilung verfügen. Heizungen ohne Verteilsystem sind nicht betroffen. Zentrale elektrische Widerstandsheizungen ohne Wärmeverteilung sind uns nicht bekannt.
Aber auch die Neuinstallation und der Ersatz von dezentralen Elektroheizungen muss verboten sein (gemäss Zusatzmodul 6) zudem soll deren Sanierungspflicht sein.	GN	<b>Ablehnung</b>  Im Sinne einer ausgewogenen Vorlage erscheint die vorgeschlagene Revision mehrheitsfähig. Für eine Revision unter Berücksichtigung weiterer Zusatzmodule (z.B. Modul 6, Sanierungspflicht dezentraler Elektroheizungen) dürfte keine Zustimmung im Kanton Nidwalden resultieren.  Die Neuinstallation von dezentralen Elektroheizungen ist nicht erlaubt, auch nach dem aktuellen kEnG.
Sanierungspflicht von dezentralen elektrischen Widerstandsheizungen ist notwendig (Zusatzmodul 6).	SST	<b>Ablehnung</b>  Im Sinne einer ausgewogenen Vorlage erscheint die vorgeschlagene Revision mehrheitsfähig. Für eine Revision unter Berücksichtigung weiterer Zusatzmodule (z.B. Modul 6, Sanierungspflicht dezentraler Elektroheizungen) dürfte keine Zustimmung im Kanton Nidwalden resultieren.  Die Neuinstallation von dezentralen Elektroheizungen ist nicht erlaubt, auch nach dem aktuellen kEnG.
Siehe angebrachte Anpassungen zu Art 35c im Begleitbrief.	EWN	<b>Ablehnung</b> Art 35c rev.kEnG bezieht sich auf zentrale Elektro-Wassererwärmer (Brauchwasser), Art. 35b jedoch auf Elektroheizungen für

		Raumwärme.
Die Fristen der Lebenszyklen sind anzupassen. Mit der MuKE 2008 kam das Verbot von neuen Elektrodirektheizungen. Eine Elektrodirektheizung hat eine Lebensdauer von gut 30 bis 40 Jahren. Im Sinne der Bestandesgarantie ist eine minimale Übergangsfrist von 25 Jahren ab der Einführung des Elektroheizungsverbot zu gewähren. Die Übergangsfrist ist, je nach Inkraftsetzung dieses Gesetzes zu verlängern.	HEV	<b>Ablehnung</b>  Mit der vorgesehenen Übergangsfrist von 15 Jahren, somit bis ca. 2036, sollte die Amortisation von bestehenden Heizungen sichergestellt sein.
Ist grundsätzlich zumutbar und sinnvoll.	CO2	<b>Kenntnisnahme</b>
Neuinstallation und Ersatz auch von dezentralen Elektroheizungen sollten verboten werden (wie im MuKE-Zusatzmodul 6 vorgesehen), sowie die Sanierungspflicht bestehen.	WWF, GSGI, PUSCH, PN	<b>Ablehnung</b>  Im Sinne einer ausgewogenen Vorlage erachten wir die vorgeschlagene Revision als mehrheitsfähig. Für eine Revision unter Berücksichtigung weiterer Zusatzmodule (z.B. Modul 6, Sanierungspflicht dezentraler Elektroheizungen) dürfte keine Zustimmung im Kanton Nidwalden resultieren.  Die Neuinstallation von dezentralen Elektroheizungen ist nicht erlaubt, auch nach dem aktuellen kEnG.
Auch die Neuinstallation und der Ersatz von dezentralen elektrischen Widerstandsheizungen sollten verboten werden. Wie das im Zusatzmodul 6 der MuKE vorgeschlagen wird.	CF	<b>Ablehnung</b>  Die Neuinstallation ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen zur Gebäudeheizung ist nicht zulässig (Art 14 rev.kEnG).  Im Sinne einer ausgewogenen Vorlage erscheint die vorgeschlagene Revision mehrheitsfähig. Für eine Revision unter Berücksichtigung weiterer Zusatzmodule (z.B. Modul 6, Sanierungspflicht dezentraler Elektroheizungen) dürfte keine Zustimmung im Kanton Nidwalden resultieren.
Es ist wichtig, dass die hochwertige Energie Elektrizität möglichst effizient eingesetzt wird. Es ist deshalb sinnvoll, dass zentrale elektrische Widerstandsheizungen ersetzt werden. Die Übergangsfrist von 15 Jahren wird als angemessen betrachtet.	SIA	<b>Kenntnisnahme</b>
Wir lehnen einen Sanierungszwang für bestehende Elektroheizungen und -boiler ab: Obwohl eine solche zweifellos nicht allzu viele Gebäude betreffen würde, hätte sie dennoch zur Folge, dass in einigen Fällen einwandfrei funktionierende und noch nicht abgeschriebene Geräte vor Ende ihrer Lebensdauer entsorgt werden müssten. Diese unverhältnismässige Massnahme wäre ein Verstoß gegen das verfassungsmässig garantierte Recht auf Eigentum.	SO	<b>Ablehnung</b>  Mit der vorgesehenen Übergangsfrist von 15 Jahren, somit bis 2036, sollte die Amortisation von bestehenden Heizungen sichergestellt sein.
Wir sind generell der Überzeugung, dass das direkte Heizen mit Strom in dauerhaft genutzten Gebäuden anderen Heizenergieformen prinzipiell unterlegen ist und mittelfristig von alleine vom Markt verschwinden wird. Die vorgeschlagene, unverhältnismässige Sanierungspflicht ist folglich unnötig und daher abzulehnen.	SO	<b>Ablehnung</b>  Der Anteil der Elektroheizungen am Schweizer Stromverbrauch liegt in der Grössenordnung von 5-10%, je nach Quelle. Im Winterhalbjahr ist dieser Anteil sogar noch wesentlich grösser. Im Kanton Nidwalden ist von einem überdurchschnittlichen Anteil von Elektroheizungen auszugehen.  Es besteht Handlungsbedarf. Eine Sanierungspflicht für zentrale elektrische Heizungen ist angezeigt.

### 4.3 Weitere Bemerkungen zum kantonalen Energiegesetz

Art.	Bemerkung	Wer	Stellungnahme
1	Unter dem Titel „Zweck und Grundsatz“ muss zwingend erwähnt werden, dass die Energieträger des Kantons NW gefördert werden (Wasserkraft und Holz unseres Waldes)!	CVP	<b>Ablehnung</b>  Eine wirkungsvolle finanzielle Förderung von einzelnen Energieträgern übersteigt bei Weitem die Möglichkeiten des Kantons.
1	Ergänzung: Fördern den Ausbau der regionalen Wasserkraft und die Nutzung des Holzes aus dem Nidwaldner Wald.	BEC, DAL, EMT, EBÜ, EMO, ODO, WOL	<b>Ablehnung</b>  Eine wirkungsvolle finanzielle Förderung von einzelnen Energieträgern übersteigt bei Weitem die Möglichkeiten des Kantons.
1	Unter Zweck, Grundsatz Für den Kanton NW wäre es wegweisend, wenn man sich in diesem Art. Abs. 3 klar für einheimische und erneuerbare Energiequellen einsetzt. Insbesondere die Nutzung unseres einheimischen Waldes. Wir sind überzeugt, diese erneuerbaren Energiequellen werden langfristig die wirtschaftlichsten sein – auch im Hinblick auf zukünftige Lenkungs- und CO <sub>2</sub> -Abgaben.	VNK	<b>Ablehnung</b>  Eine wirkungsvolle finanzielle Förderung von einzelnen Energieträgern übersteigt bei Weitem die Möglichkeiten des Kantons.
1 Ziff. 2	Art. 1 Ziff. 2 kEnG bestimmt, dass Energie sparsam und rationell zu nutzen sei. Dieser Grundsatz ist richtig und bildet den Ausgangspunkt der Revision. Mit der Aufnahme in das Gesetz wird jedoch jede anschliessende Handlung legitimiert. Antrag: Diese Bestimmung ist zu löschen, da zu unbestimmt.	IHZ	<b>Ablehnung</b>  Es handelt sich um eine Zweckbestimmung. Aus dieser Regelung lassen sich weder Rechte noch Pflichten ableiten. Die rationelle Energienutzung ist jedoch ein wichtiger Grundsatz, der die Stossrichtung der Gesetzgebung vorgibt. Auf die Aufzählung soll deshalb nicht verzichtet werden.
2	Regierungsrat <sup>3</sup> Der Regierungsrat erklärt, das durch die <u>Energiekommission zu erarbeitende Energieleitbild als behördenverbindlich.</u> Begründung: Die Erarbeitung des Energieleitbildes durch verschiedene Fachleute ist wichtig und ausgewogen. Dieser Arbeit soll der entsprechende Wert erteilt werden und das Leitbild soll für sämtliche Behörden, insbesondere für die kantonale Verwaltung, als richtungsweisendes Instrument dienen.	EWN, GWB	<b>Ablehnung</b>  Das kantonale Energiegesetz regelt die Erstellung von Energieleitbildern nicht. Umfang und Inhalt des Energieleitbildes sind gesetzlich nicht festgelegt. Auch ist nirgends eine Regelung verankert, wonach die Energiekommission für die Erstellung des Energieleitbildes zuständig ist. Die vorgeschlagene Bestimmung würde letztlich zusammenhanglos im kantonalen Energiegesetz stehen. Auch wäre die Rechtswirkung der Behördenverbindlichkeit mangels Definition des Energieleitbildes nicht klar. Es bestünde die Gefahr, dass unabsichtlich in die Kompetenz der Gemeinden eingegriffen würde.
4	Die Energiefachstelle soll auch den Vollzug der Energievorschriften bei den Gemeinden beaufsichtigen.	GN	<b>Ablehnung</b>  Für die Aufsicht der Gemeinden ist gemäss Kantonsverfassung der Regierungsrat zuständig. Er kann die kantonalen Stellen mit dem Vollzug beauftragen. Eine ausdrückliche Zuweisung einer Aufsichtspflicht durch die Energiefachstelle würde aber zu weit gehen und wäre mit den personellen Ressourcen kaum kompatibel.
4	Energiefachstelle <sup>1</sup> <del>Der Kanton führt eine Energiefachstelle. Das Kantonale Elektrizitätswerk Nidwalden wird durch den Kanton beauftragt, eine Energiefachstelle auf Kosten des Kantons zu führen.</del> Begründung: Durch die Zusammenführung von Kompetenzen	EWN	<b>Ablehnung</b>  Die Aufgaben des kantonalen Elektrizitätswerks Nidwalden sind im Gesetz über das Kantonale Elektrizitätswerk Nidwalden (Elektrizitätswerkgesetz, EWNG; NG 642.1) definiert. Das EWN ist insbesondere für die

	in Energiefragen können Synergien genutzt und Kosten gespart werden. Die Energieberatung kann damit gestärkt werden, weil durch die Einbindung ins EWN die personelle Kapazität den aktuellen Marktbedürfnissen rasch und flexibel angepasst werden kann. Zusätzlich wird das Kantonale Elektrizitätswerk gestärkt.		Energieproduktion, Energieversorgung und Energielieferung verantwortlich. Die Aufgaben der kantonalen Energiefachstelle unterscheiden sich diametral von denjenigen des EWN. Die geforderte Auslagerung ist weder sachgerecht noch nachvollziehbar. Eine Revision des EWNG und eine Ausweitung der Aufgaben des EWN sind zudem nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsprojekts.
4	<p>Eventualiter: Energiefachstelle</p> <p><del><sup>1</sup> Der Kanton führt eine Energiefachstelle. Der Kanton führt ein Amt für Energie.</del></p> <p>Begründung: Ist die Delegation der Energiefachstelle an das EWN nicht möglich oder nicht gewünscht, soll der obenstehende Antrag umgesetzt werden, weil dem Fachthema Energie in der kantonalen Verwaltung mit der Organisationsform einer Energiefachstelle zu wenig Gewicht zukommt und die Umsetzung mit zu wenig Einfluss ausgestattet ist. Die Schaffung eines Amtes würde diesen Umstand verbessern.</p>	EWN	<p><b>Ablehnung</b></p> <p>Die kantonale Verwaltung gliedert sich in Direktionen, Ämter und Abteilungen (bzw. Fachstellen). Bereits heute gibt es ein Amt für Wald und Energie. Die Aufspaltung des bestehenden Amtes würde zu keinen Effizienzgewinnen führen, dafür dürften Mehrkosten anfallen.</p>
4	<p>Energiefachstelle</p> <p><del><sup>1</sup> Der Kanton führt eine Energiefachstelle. Der Kanton führt ein Amt für Energie.</del></p> <p>Begründung: Dem Fachthema Energie in der kantonalen Verwaltung mit der Organisationsform einer Energiefachstelle kommt zu wenig Gewicht zu und die Umsetzung ist mit zu wenig Einfluss ausgestattet. Die Schaffung eines Amtes würde diesen Umstand verbessern.</p>	GWB	<p><b>Ablehnung</b></p> <p>Die kantonale Verwaltung gliedert sich in Direktionen, Ämter und Abteilungen (bzw. Fachstellen). Bereits heute gibt es ein Amt für Wald und Energie. Die Aufspaltung des bestehenden Amtes würde zu keinen Effizienzgewinnen führen, dafür dürften Mehrkosten anfallen.</p>
8, Abs. 2	Casafair befürwortet die GEAK-Pflicht. Wir sind überzeugt, dass eine obligatorische Bestandsaufnahme allen Hausbesitzenden wichtige Informationen liefert und so die (aus ökologischer Sicht) viel zu tiefe Sanierungsrate erhöhen kann.	CF	<p><b>Ablehnung</b></p> <p>Im Sinne einer ausgewogenen Vorlage erscheint die vorgeschlagene Revision mehrheitsfähig. Für eine Revision unter Berücksichtigung weiterer Zusatzmodule (z.B. Modul 9, GEAK Pflicht) dürfte keine Zustimmung im Kanton Nidwalden resultieren.</p> <p>Die Erstellung eines GEAK Ausweises/Plus Beratungsbericht kann jeder Eigentümer eigenverantwortlich und freiwillig erstellen und erhält dafür aktuell für die Erstellung des Plus Beratungsberichtes einen Förderbeitrag vom Kanton.</p>
9a	<p>Art. 9a weist der öffentlichen Hand eine Vorbildfunktion im Gebäudebereich zu. Wir lehnen diesen Ansatz in aller Deutlichkeit ab: Gerade die öffentliche Hand muss besonders sparsam mit den ihr anvertrauten Steuergeldern umgehen und sollte daher auf energetisch besonders vorbildliche Luxusbauten, die über die Mindestanforderungen hinausgehen, verzichten. Diese sind in der Regel sehr teuer, haben aber keinerlei spürbaren Einfluss auf das Weltklima. Ausserdem bedeutet diese Vorgabe eine unnötige Belastung finanzschwacher Gemeinden, die ebenfalls gezwungen werden, Bauten auf einem unnötig teuren Niveau zu erstellen.</p> <p>Weiter halten wir auch die viel zu absolute Formulierung «die Wärmeversorgung ist ab dem Jahr 2050 vollständig ohne fossile Brennstoffe zu realisieren» für fehl am Platz: Gerade in einem ländli-</p>	SO	<p><b>Ablehnung</b></p> <p>Grundsätzlich sind energetisch gute Gebäude in der Erstellung leicht teurer als herkömmliche Gebäude (5-7% Mehrkosten gemäss Minergie). Diese Mehrkosten werden jedoch durch die tieferen Betriebskosten und den überdurchschnittlichen Werterhalt mehr als kompensiert.</p> <p>Aktuell werden heute schon fast sämtliche Gebäude des Kantons ohne fossile Energie beheizt.</p> <p>Um die Energiestrategie 2050 umzusetzen, müssen alle Beteiligten jetzt Massnahmen umsetzen. Nicht zu handeln, wird mittel- und langfristig zu wesentlichen Mehrkosten führen.</p>

	<p>chen und bergigen Kanton wie Nidwalden wird es mit Sicherheit auch 2050 noch öffentliche Gebäude geben, die nicht anders als mit fossilen Brennstoffen beheizt werden können - da nämlich, wo weder ein Gas- noch ein Fernwärmenetz vorhanden ist und wo weder eine Holzheizung noch eine Wärmepumpe technisch und/oder ökonomisch sinnvoll eingebaut werden kann.</p> <p>Antrag Swissoil Schweiz: Art. 9a ist ersatzlos zu streichen.</p>		
11	<p>Geltungsbereich ....</p> <p>Definition vom Umbau betroffene Bauteile; mit der neuen Definition sind wir aus praxisgründen nicht einverstanden. Die Präzisierung und die Verschärfung gegenüber der MuKEn 08 sind so eindeutig zu viel.</p> <p>Auszug Vollzugshilfe: Als vom Umbau betroffen gilt ein Bauteil, wenn an ihm mehr als blosse Oberflächen-, Auffrischungs- oder Reparaturarbeiten (wie beispielsweise Reinigen, Malen, Reparatur Aussenputz) vorgenommen werden (§ 7 Abs. 2 kEnV). Wird beispielsweise der Aussenputz vollflächig ersetzt, gelten diese Gebäudehüllpartien als «vom Umbau betroffen».</p> <p>Der Begriff Aussenputz vollflächig ersetzt (MuKEn 08 heisst es vollständig ersetzt) ist irreführend und widerspricht der Handwerkerpraxis und dem allgemeinen Bauverständnis.</p> <p>Warum; Reparaturen am Aussenputz sind heute Stand der Technik auch aus vollflächige Dünnschichtsanierung zu machen. Dies ersetzt jedoch nicht die Putzqualität eines komplett neu aufgebauten Aussenputzes mit mehreren Schichten und Arbeitsabläufen. Die neue Bezeichnung würde z.B. bei einem 20-jährigen Zweischalenmauerwerk (Nutzungszeit der Konstruktion 40-60 Jahre) oder partiell beheizte Kleinflächen wie Treppenhäuser welche ins UG führen, die sanfte Sanierung verbieten. Wir empfehlen die alte Formulierung zu behalten und der Begriff wie folgt zu präzisieren; vollständig ersetzt heisst der Aussenputz wird ab roher Tragwand mit mehreren Schichten neu aufgebaut.</p>	CO2	<p><b>Ablehnung</b></p> <p>Die von der EnFK/ENDK herausgegebene Vollzugshilfe EN-102 regelt technische Fragen und Verfahrensfragen für den Vollzug der Kantonalen Energiegesetze und Verordnungen.</p> <p>Die Übernahme dieser Regelungen in das KEnG/KEnV ist nicht vorgesehen.</p> <p>Zur vollflächigen Entfernung des Aussenputzes ist unabhängig von der Putzqualität ein grosser Arbeitsaufwand notwendig. Es ist deshalb gerechtfertigt, in einem solchen Fall die Einhaltung der gesetzlichen Energievorschriften zu verlangen.</p>
14	<p>Bedingte Zustimmung</p> <p>Unter Voraussetzung, dass die Ausnahmen gemäss MuKEn 2014 Art. 1.14 definiert sind, stimmen wir dieser Änderung zu.</p>	AEE	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>§ 21 Abs. 4 beinhaltet diese Ausnahmen gemäss Art 1.14 der MuKEn 2014</p>
14a	<p>Die Beschränkung auf Wohnbauten schliesst sämtliche Gewerbebauten aus. Das ist nicht nachvollziehbar und muss korrigiert werden. Auch Büro- und andere Gewerbebauten sowie Schulbauten sind dem Gesetz zu unterstellen. Ohne Massnahmen, auch bei Nichtwohnbauten, wird die Energiestrategie 2050 nicht umzusetzen sein.</p>	GN	<p><b>Ablehnung</b></p> <p>Die Beschränkung auf Wohnbauten bezieht sich nur auf den Ersatz des Wärmeerzeugers in einer bestehenden Baute. Eine Ausdehnung auf alle Bauten wäre nicht MuKEn-konform und würde einen Alleingang des Kantons Nidwalden darstellen.</p>
14a	<p>Anforderungen beim Ersatz des Wärmeerzeugers</p> <p>Die Beschränkung auf Wohnbauten schliesst sämtliche Gewerbebauten aus. Das ist nicht nachvollziehbar und gehört korrigiert. Auch Büro- und andere Gewerbebauten sind dem Gesetz zu unterstellen.</p>	STA	<p><b>Ablehnung</b></p> <p>Die Beschränkung auf Wohnbauten bezieht sich nur auf den Ersatz des Wärmeerzeugers in einer bestehenden Baute. Eine Ausdehnung auf alle Bauten wäre nicht MuKEn-konform und würde einen Alleingang des Kantons Nidwalden darstellen.</p>
14a	<p>Mit dem neu eingeführten Art. 14a soll Teil F der MuKEn im Nidwaldner Energiegesetz verankert werden. Dahinter steht die Vorschrift, dass der Ersatz einer Öl- oder Gasheizung nur gestattet ist, wenn 10% erneuerbare Energie dazu installiert</p>	SO	<p><b>Ablehnung</b></p> <p>Um das Ziel 2050 CO<sub>2</sub>-frei zu erreichen, muss sich der Kanton Nidwalden in die richtige Richtung entwickeln. Mit dem Festhalten am aktuellen Stand ist das Ziel defini-</p>

<p>oder wenn anderweitige energetische Sanierungsmassnahmen vorgenommen werden. Die dazugehörigen Standardlösungen werden in der Verordnung geregelt und sind aus den MuKE 2014 hinlänglich bekannt. Wir halten diese Regel aus den folgenden Gründen für inakzeptabel:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Enorme Kostensteigerung: Art. 14a zwingt den Hausbesitzer, beim Ersatz seiner fossilen Heizung ein zweites, ergänzendes und mit erneuerbarer Energie betriebenes Heizsystem zu installieren oder anderweitige Investitionen zur Steigerung der Energieeffizienz des Gebäudes zu tätigen. Diese Regelung stellt eine Zwangsmassnahme dar, welche die Kosten des Heizungsersatzes unverhältnismässig in die Höhe treibt: es ist davon auszugehen, dass selbst die günstigste im Rahmen der MuKE vorgesehene Standardlösung eine Verteuerung des Heizungsersatzes von bis zu 75% nach sich ziehen würde (Der Ersatz einer Ölheizung kostet rund CHF 20'000.-, bei der Erfüllung der günstigsten Standardlösung ist mit Gesamtkosten von rund 35'000.- zu rechnen. Bei einer Gasheizung dürften das Verhältnis im ähnlichen Bereich liegen.), was für viele Hausbesitzer wirtschaftlich nicht tragbar wäre.</li> <li>- Eingriff in die Eigentumsfreiheit: Die besagte «10%-Regel» kommt einem drastischen Eingriff in die verfassungsmässig garantierte Eigentumsfreiheit der Hauseigentümer gleich und würde den Markt unter den verschiedenen Energieträgern drastisch zuungunsten nicht erneuerbarer Energieträger verzerren.</li> <li>- Miserables Kosten-Nutzen-Verhältnis: Der zu erwartende Nutzen steht in keinem Verhältnis zu den absehbaren Mehrkosten beim Heizungsersatz. Wie oben bereits erwähnt, sinkt der CO<sub>2</sub>-Ausstoss bei den Gebäuden rapide (seit 1990 um rund 25%) und die unter Art. 14a vorgesehene Zwangsmassnahme würde diesen Kurs, wenn überhaupt, nur minim beschleunigen oder gar verlangsamen (s. die nächsten beiden Punkte).</li> <li>- Kurzsichtig: Weiter ignoriert Art. 14a die Tatsache, dass moderne Ölbrennwertheizungen bis zu 30% weniger CO<sub>2</sub> ausstossen, als veraltete Modelle. Würden alle derzeit in Betrieb stehenden veralteten Ölheizungen gegen moderne Geräte ausgetauscht, würde der CO<sub>2</sub>-Ausstoss rasch und markant sinken. (Ölbrennwertheizungen nutzen im Gegensatz zu älteren Modellen auch die Restwärme der Abgase, was die Effizienz massiv erhöht. Ölbrennwertheizungen sind seit den MuKE 2008 obligatorisch. In Anbetracht der bekannten Sanierungsrate wurden in der Zwischenzeit schätzungsweise rund 100'000 Geräte ersetzt, was 10-15% des gesamten Bestandes entspricht. Rechnet man diejenigen modernen Geräte hinzu, die bereits vor dem Obligatorium installiert worden sind, so ist davon auszugehen, dass immer noch rund 2/3 bis 3/4 der heutigen Ölheizungen in der</li> </ul>	<p>tiv nicht erreichbar. Mit dem Programm „Erneuerbarheizen“ wird konkret aufgezeigt, dass in den meistens Fällen die Alternativen zu einer Fossilen Heizung über die Lebenshaltungskosten betrachtet günstiger ist als der 1:1 Ersatz der Fossilen Heizung.</p>
--	--

<p>Schweiz veraltet sind. Das CO<sub>2</sub>-Einsparpotenzial ist somit sehr gross.)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kontraproduktiv: Es steht in diesem Zusammenhang ausser Frage, dass viele Hausbesitzer aufgrund der beim Heizungsersatz zu erwartenden Mehrkosten nötige und sinnvolle Sanierungen vor sich herschieben oder ganz darauf verzichten würden. Veraltete, ineffiziente Geräte würden weit über deren Lebensdauer hinaus betrieben und damit wenig effiziente Heizungen jahrelang im Markt „betoniert“. Dies alles läuft den Zielen einer zeitgemässen Energiepolitik zweifelsohne zuwider.</li> <li>- Verkapptes Verbot fossiler Heizungen: Bei der unter Art. 14a vorgeschlagenen 10%-Regel handelt es sich nicht um ein Verbot von fossilen Heizungen. Die dahinterstehende Absicht ist jedoch mehr als offensichtlich: Durch eine übertrieben bürokratische Vorschrift sollen die Kosten für den Ersatz einer fossil betriebenen Heizung so sehr in die Höhe getrieben werden, dass der Heizungsbesitzer sich gleich für eine teure, vollständig erneuerbare Lösung - meist eine Wärmepumpe - entscheidet. Dabei geht vergessen, dass neben dem hohen Preis diverse weitere Gründe gegen die Anschaffung einer Wärmepumpe sprechen: störende Geräuschemissionen, der besonders im Winter hohe Stromverbrauch (in der Regel nicht erneuerbar) und die Tatsache, dass sich längst nicht jedes Gebäude für den Einbau einer Wärmepumpe eignet. Fazit: Die 10%-Regel ist eine unehrliche und schikanöse Massnahme und kommt einem verkappten Verbot von fossilen Heizungen gleich.</li> </ul> <p>Antrag Swissoil Schweiz: Art. 14a ist ersatzlos zu streichen.</p> <p>Sollte diesem Antrag nicht stattgegeben werden, so fordern wir den Regierungsrat auf, folgende Ergänzung vorzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- «Erneuerbare Brennstoffe» als zusätzliche Standardlösung: Zusätzlich zu den elf MuKEN-Standardlösungen ist eine weitere Standardlösung einzuführen, nämlich der Bezug eines bestimmten Prozentsatzes erneuerbar oder synthetisch hergestellten, flüssigen Brennstoffes. Dies würde es den Besitzern von Ölheizungen erlauben, unnötige Bürokratie und Mehrkosten zu vermeiden und trotzdem einen signifikanten Beitrag zur Senkung des CO<sub>2</sub>-Ausstosses zu leisten.</li> </ul> <p>Wichtig ist in diesem Zusammenhang die Möglichkeit der Behörden, kontrollieren zu können, ob während der gesamten Lebensdauer der Heizung tatsächlich erneuerbare Brennstoffe im entsprechenden Prozentanteil genutzt werden. Wir schlagen Ihnen daher folgende Formulierung vor, die wir verbandsintern erarbeitet haben:</p>		
--	--	--

	<p><sup>4</sup> Eine der möglichen Standardlösungen ist die Verwendung von Öl als Brennstoff, wenn</p> <p>a) im Meldeverfahren und bei Nachkontrollen der Nachweis erbracht wird, dass über die Lebensdauer der Anlage ein zwischen dem zuständigen Departement und der Branche vereinbarter Mindestanteil erneuerbaren Bio-Heizöls bezogen wird. Die Energielieferanten stellen die Überprüfbarkeit für die im Standardprodukt enthaltenen Anteile erneuerbarer Brennstoffe sicher und geben dem Departement auf Verlangen Einsicht,</p> <p>b) im Meldeverfahren sich der Eigentümer verpflichtet, über die Lebensdauer der Anlage den vereinbarten Anteil erneuerbare Brennstoffe zu beziehen und dies jährlich durch den Kaminfeiger überprüfen zu lassen. Bei Registrierung der Anlage wird der durchschnittliche Verbrauch (Mittelwert der letzten 5 Jahre) bestimmt und als Referenz auf der Anlage vermerkt.</p> <p><sup>5</sup> Die Anwendung der Standardlösung setzt überdies voraus, dass</p> <p>a) der Einsatz dieser Brennstoffe durch den Bund im Treibhausgasinventar angerechnet wird,</p> <p>b) die Überprüfung der Gesetzeskonformität der Brennstoffe durch anerkannte Stellen vorgenommen wird. Die Brennstoffe müssen dabei die Anforderungen des Mineralölsteuergesetzes (Art. 12b), der Mineralölsteuerverordnung (Art. 19c und d) sowie des Umweltschutzgesetzes (Art. 35d) erfüllen. Die Kriterien gelten gleichermassen für Schweizer Produktion wie Importware.</p> <p>c) die Bilanzierung von einer anerkannten, zentralen Stelle vorgenommen wird, deren Daten soweit nötig öffentlich über Internet einsehbar sind.</p> <p>Antrag Swissoil Schweiz: Unter Art. 14a wird als zusätzliche Standardlösung der Bezug von erneuerbaren flüssigen Brennstoffen gesetzlich verankert.</p>		
14b	Warum sollte nur bei Wohnbauten der Heizungsersatz bewilligungspflichtig sein? Auch Gewerbebauten sollen auf erneuerbare Heizsysteme umstellen und diese müssen ebenfalls bewilligungspflichtig sein.	GN	<p><b>Ablehnung</b></p> <p>Der überwiegende Teil aller fossilen Heizungen werden zur Beheizung von Wohnbauten eingesetzt. Deshalb hat die EnDK bei der Weiterentwicklung der MuKE n bei den Wohnbauten den Schwerpunkt gesetzt. Im Sinne der Konformität ist dies auch so vorgesehen.</p> <p>Das zukünftige CO<sub>2</sub>-Gesetz des Bundes wird aber wahrscheinlich dieses Thema aufnehmen und für alle Gebäudekategorien die Vorschriften verschärfen.</p>
14b	Bewilligungspflicht beim Ersatz des Wärmeerzeugers Auch hier beschränkt sich die Bestimmung ausschliesslich auf Wohnbauten. Gewerbebauten sollen aber ebenfalls auf erneuerbare Heizsysteme umstellen und diese bewilligen lassen.	STA	<p><b>Ablehnung</b></p> <p>Der überwiegende Teil aller fossilen Heizungen werden zur Beheizung von Wohnbauten eingesetzt. Deshalb hat die EnDK bei der Weiterentwicklung der MuKE n bei den Wohnbauten den Schwerpunkt gesetzt.</p>

			<p>Im Sinne der Konformität ist dies so vorgehen.</p> <p>Das zukünftige CO<sub>2</sub>-Gesetz des Bundes wird aber wahrscheinlich dieses Thema aufnehmen und für alle Gebäudekategorien die Vorschriften verschärfen.</p>
14b	<p>Bewertung Swissoil Schweiz: Mit Art. 14b sollen neu der Ersatz des Wärmeerzeugers bewilligungspflichtig werden. Wir lehnen diese unnötige bürokratische Vorschrift aus folgenden Überlegungen heraus ab: Eine Heizung ist letztlich ein Haushaltsgerät wie jedes andere und es besteht, abgesehen von der behördlichen Absicht, den Bürger zu bevormunden, kein konkreter Anlass, diese einer Bewilligungspflicht zu unterstellen. Kühlschränke, Fernsehgeräte, Backöfen, Rasenmäher, ja sogar Autos können in unserem Land schliesslich auch gekauft werden, ohne dass dafür eine behördliche Bewilligung eingeholt werden muss.</p> <p>Antrag Swissoil Schweiz: Art. 14b ist ersatzlos zu streichen.</p>	SO	<p><b>Ablehnung</b></p> <p>Die MuKE 2014 sehen eine Bewilligungs- oder eine Meldepflicht vor. Ein Bewilligungsverfahren weist einen klaren administrativen Ablauf auf und hat für den Bauherrn den Vorteil der erhöhten Rechtssicherheit. Bisherige Erfahrungen der Kantone, die die MuKE 2014 bereits umgesetzt haben, bestätigen die Vorteile des Bewilligungsverfahrens.</p>
14b	<p>Ablehnung Wir sprechen uns gegen eine Bewilligungspflicht aus, damit die administrativen Hürden überschaubar bleiben. Eine Meldepflicht reicht in unserem Verständnis, um das Monitoring zu gewährleisten.</p>	AEE	<p><b>Ablehnung</b></p> <p>Erfahrungsgemäss sind Meldepflichten wenig hilfreich. Der Kontrollaufwand verringert sich nicht; vielmehr dürfte der Aufwand steigen, da die Qualität der Meldungen oft nicht genügend ist. Zudem entstehen in der Praxis viele Rechtsfragen; namentlich wie allfällige Anordnungen verfügt werden müssen oder wie mit bereits ersetzten rechtswidrigen Wärmeerzeugern umzugehen ist. Für die Betroffenen besteht keinerlei Rechtssicherheit; es besteht das Risiko, dass bereits installierte Wärmeerzeuger ersetzt werden müssen und dadurch unnötige Kosten entstehen.</p>
14a + b	<p>Teil F des MuKE-Basismoduls ist der Beginn des ohnehin anstehenden Ausstieges aus Öl und Gas, denn bei jedem Ersatz eines fossilen Wärmeerzeugers gilt künftig eine Obergrenze für nicht-erneuerbar erzeugte Energie. Leider sind damit aber auch künftig nicht mal Ölheizungen auf absolute Ausnahmefälle beschränkt. Um den Beschlüssen des Klimagipfels von Paris 2015 gerecht zu werden, fordern wir deshalb eine intelligente und liberale Weiterentwicklung dieser MuKE-Regelung, so wie sie 2016 im Kanton BS verabschiedet wurde: Grundsätzlich sind beim Heizungswechsel erneuerbare Lösungen einzusetzen, sofern dies technisch möglich ist und nicht zu Mehrkosten führt. Die Kosten sind sinnvollerweise über den gesamten Lebenszyklus zu berechnen unter Berücksichtigung allfälliger Fördermittel und der Kosten für die Begrenzung des nicht-erneuerbaren Energiebedarfs bei der fossilen Variante. Die Nachweispflicht bzgl. technischer Machbarkeit und Kosten liegt beim Antragsteller.</p> <p>Angesichts der jüngsten politischen Entwicklungen auf Bundesebene ist es äusserst ratsam ein kEnG zu verabschieden, das nicht 2023 gleich wieder angepasst werden müsste, falls dann auf Bundesebene wirksame Emissionsgrenzwerte für Gebäude in Kraft treten. Das o. g. Basler Modell</p>	WWF, GSGI, PUSCH, PN	<p><b>Ablehnung</b></p> <p>Im Sinne einer ausgewogenen Vorlage erscheint die vorgeschlagene Revision mehrheitsfähig. Für eine Revision unter Berücksichtigung weiterer Zusatzmodule oder Verschärfungen gegenüber der MuKE 2014 dürfte keine Zustimmung im Kanton Nidwalden resultieren.</p> <p>Die Weiterentwicklung der MuKE 2014 bzw. des CO<sub>2</sub>-Gesetzes des Bundes ist zu gegebener Zeit entsprechend zu berücksichtigen.</p>

	<p>dürfte sicher als wirkungsgleich eingestuft werden (Variante I). Ebenso ein ambitioniertes REDEM-Modell (Variante II). Sofern man sich bloss für den MuKE-Weg entscheidet, sind die Weiterentwicklungen in Variante III dringend empfohlen.</p> <p>Variante I</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beim Ersatz des Wärmeerzeugers (Brenner oder Kessel) in bestehenden Bauten ist dieser auf erneuerbare Energien umzustellen, soweit es technisch möglich ist und über die Lebensdauer zu keinen Mehrkosten führt.</li> <li>- Beim Ersatz resp. Wiedereinbau eines fossilen Heizsystems sind geeignete Effizienzmassnahmen der Gebäudehülle oder der Haustechnik vorzunehmen mit dem Ziel, den fossilen Energiebedarf auf maximal 80% des typischen Bedarfs zu reduzieren.</li> <li>- Die Installation (Ersatz oder Neuinstallation) fossil befeuerter Heizungen ist bewilligungspflichtig.</li> <li>- Die Verordnung regelt die Berechnungsweise, die zulässigen Standardlösungen, die Sanierungsfristen sowie die Befreiungen.</li> <li>- Gebäude mit Anschluss an ein bestehendes Wärmenetz sind von den Effizienz-Vorschriften befreit, wenn der erneuerbare Anteil der Wärmeproduktion mindestens 20% beträgt.</li> </ul> <p>Variante II</p> <p>Alternativ sei das mit der REDEM-Initiative vorgeschlagene Vorgehen zu übernehmen: Um den CO<sub>2</sub>-Ausstoss von Wärmeerzeugungsanlagen für Raumheizung und Warmwasser in Gebäuden (gemessen als fossiles CO<sub>2</sub> im Abgas pro Energiebezugsfläche und Jahr) im Kanton schrittweise zu begrenzen, ist ein langfristig geltender Zeitplan mit stufenweise sinkenden Emissionsgrenzwerten in Abhängigkeit vom Jahr der Inbetriebnahme der Anlage zu erstellen - in Anlehnung an die REDEM-Initiative (<a href="http://www.re-dem.ch/de/initiative/">http://www.re-dem.ch/de/initiative/</a>) und in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der völkerrechtlichen Klimaschutzverpflichtungen der Schweiz.</p> <p>Variante III</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sofern weder das Basler Modell noch der Ansatz der REDEM-Initiative aufgenommen werden, ist zumindest das MuKE-Teilmodul F mit folgenden Ergänzungen zu übernehmen:</li> <li>- Präzisierung «Ersatz von Brenner oder Kessel» als Auslösetatbestand (MuKE: undefiniert)</li> <li>- Ambitionserhöhung auf maximal 80% nicht-erneuerbare Energie, (MuKE: 90%), der Kanton Fribourg setzt diesen Artikel so um</li> <li>- Ausweitung auf die gesamten Geschäftsbauten sowie Wohnbauten mit GEAK-Klasse D (MuKE: nur Wohnbauten ab GEAK-Klasse E)</li> </ul>		
15 Titel 3	<p>Abwärmennutzung Die im Gebäude anfallende Abwärme, insbesondere jene aus Kälteerzeugung sowie aus gewerblichen und industriellen Prozessen, ist zu nutzen, soweit dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Bemerkung: Bei der Rücknutzung von Abwärme besteht ein grosses Potential. Technisch und wirtschaftlich ist sehr viel machbar. Mit diesem Begriff lässt man Betreiber aus der Verantwortung zu schleichen, einfach weil es "betrieblich" nicht machbar ist. Ergänzungsvorschlag: (Leitsatz L5.1:</p>	SP	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Art. 15 soll nicht Gegenstand von dieser Revision sein. Ziel ist die Umsetzung der MuKE 2014. Die Gesamtauswirkungen einer solchen Anpassung ist minimal.</p>

	...Stand der Technik, nicht Stand der Betrieblichen Zumutbarkeit)		
15	<p>3. Abwärmennutzung</p> <p><sup>1</sup> Die im Gebäude anfallende Abwärme, insbesondere jene aus Kälteerzeugung sowie aus gewerblichen und industriellen Prozessen, ist zu nutzen, soweit dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist.</p> <p><sup>2</sup> Die Betreiber von Wärmenetzen haben <u>abzunehmen und angemessen zu vergüten:</u></p> <p>a. die ihnen angebotene Wärme aus erneuerbarer Herstellung und aus Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen</p> <p>b. die Abwärme aus übrigen Prozessen, welche die Abwärme nicht verhindern können.</p> <p><sup>3</sup> Die Vergütung richtet sich nach den <u>Vollkosten des Wärmenetzbetreibers für den Bezug gleichwertiger Wärme am Ort der Einspeisung bei Dritten sowie den Gesteungskosten der eigenen Produktionsanlagen.</u></p> <p>Begründung: Die bisher nicht genutzte Wärme oder zukünftig entstehende Wärme, z.B. aus WKK Anlagen oder Brennstoffzellen, soll sinnvoll, ökologisch und ökonomisch genutzt und entsprechend entschädigt werden. Dadurch entstehen zukünftig neue Möglichkeiten und Chancen auch für eine dezentrale Stromproduktion zum Beispiel auf Wasserstoffbasis. Die geforderte Entschädigung ist gerechtfertigt und fair, weil die Wärmenetzbetreiber dadurch Kapital- und Betriebskosten einsparen können. In einer Verordnung müsste der Regierungsrat die weiteren Details der Anschluss- und Vergütungspflicht regeln. Diese Regelungen können sich an Art. 10-13 EnV (730.01) orientieren.</p>	EWN	<p><b>Ablehnung</b></p> <p>Da es sich in aller Regel um lokale und kleinräumige Netze handelt, ist eine Umsetzung nicht realistisch und wird von der Branche nicht diskutiert.</p>
17	<p>Ergänzungsvorschlag</p> <p>Dieser Artikel ist in Unterartikel zu gliedern</p> <p>Artikel 17a Ortsfeste Heizungen im Freien entspricht dem Wortlaut des Artikels 17</p> <p>Artikel 17b mobile und flexible Heizungen im Freien</p> <p>Aussenheizungen auf privaten, öffentlichen und halböffentlichen Terrassen (zum Beispiel Restaurants) und Plätzen gehören verboten. Ausnahme für eine zeitlich begrenzte Betriebsdauer von Heizstrahler und andere temporäre fossile Energieträger gebundene Heizungen. Die Erlaubnis muss beim Amt für Energie eingeholt werden und ist gebührenpflichtig! (Fasnacht, kulturelle, historisch gewachsene Feste in der kalten Jahreszeit)</p>	SP	<p><b>Ablehnung</b></p> <p>Der Art. 17 ist von dieser Revision nicht betroffen.</p> <p>Die Umsetzung eines solchen Verbots auf rein kantonaler Ebene wird als hoch problematisch erachtet. Gleichzeitig ist die energetische Wirkung dieser Massnahme gering.</p>
18	<p>Beheizte Freiluftbäder</p> <p>Hier könnte man durchaus auch auf 6m3 heruntergehen. Das würde einem stattlichen Sprudelbad (Neudeutsch Jacuzzi, frei nach den Erfinderbrüdern Jacuzzi) entsprechen: 2x2.5x1.2 m</p>	SP	<p><b>Ablehnung</b></p> <p>Das könnte faktisch ein Verbot insbesondere von mobilen Whirlpools bedeuten und ein „Spezialfall“ Nidwalden schaffen (Widerspruch zur Harmonisierung). Der Vollzug wäre schwierig.</p>
19	<p>Bewertung Swissoil Schweiz:</p> <p>1. Beim Bau von Gebäuden wird heute in der Regel ein starker Fokus auf Energieeffizienz gelegt, so werden in Neubauten beispielsweise kaum noch Ölheizungen verbaut. Es besteht eine grosse Nachfrage nach energieeffizienten Gebäuden, deren Energieverbrauch nahe bei null liegt und energieeffizientes Bauen ent-</p>	SO	<p><b>Ablehnung</b></p> <p>Grundsätzlich sind energetisch gute Gebäude in der Erstellung leicht teurer als herkömmliche Gebäude (5-7% Mehrkosten gemäss Minergie). Diese Mehrkosten werden jedoch durch die tieferen Betriebskosten und den überdurchschnittlichen Werter-</p>

	<p>spricht dem heutigen Stand der Technik. Es ist daher unnötig, Bauherren gesetzlich zu etwas zu verpflichten, was sie in den allermeisten Fällen ohnehin freiwillig machen würden.</p> <p>2. Gleichzeitig darf es einem Bauherrn auch nicht durch übertrieben hohe Auflagen verunmöglicht werden, kostenbewusst zu bauen, um damit günstige Wohnungen auch für weniger zahlungskräftige Mieterinnen und Mieter anbieten zu können.</p> <p>Antrag Swissoil Schweiz: Die Änderungen unter Art. 19 sind ersatzlos zu streichen.</p>		<p>halt mehr als kompensiert.</p> <p>Um die Ziele der Energiestrategie 2050 zu erreichen, sind konkrete verbindliche Schritte notwendig.</p>
19a	<p>Solarertrag mit thermischen Anlagen soll der PV Produktion gleichgestellt und auch erlaubt werden. Schliesslich wird keine Antriebsenergie mehr für die thermisch produzierte Wärme benötigt.</p>	CO2	<p><b>Kenntnisnahme/Ablehnung</b></p> <p>Mit der Umsetzung von diesem durchaus interessanten Vorschlag hätte der Kanton Nidwalden eine spezielle Lösung und wäre somit nicht konform mit der MuKE und den anderen Zentralschweizer Kantonen. Zudem ist Strom eine höherwertigere Energie als Wärme und deren Verwendung ist weitaus breiter.</p>
19a	<p>Ausnahmeartikel für Gebiete, in denen der Bau von Fotovoltaikanlagen verboten wird (Ortskerne, Landschaftlich empfindliche Gebiete etc.)</p>	FDP	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>In diesem Falle kann gemäss Art. 19b rev.kEnG eine Ersatzabgabe geleistet werden.</p>
19a	<p>Bewertung Swissoil Schweiz:</p> <p>1. In den allermeisten Fällen dürfte Photovoltaik die einzig wirtschaftliche Lösung zur Erfüllung dieser Vorgabe bleiben. Es handelt es sich bei Art. 19a also de facto um nichts anderes als um einen Zwang zur Installation einer Photovoltaikanlage. Eine derartige Technologievorgabe ist aus prinzipiellen Überlegungen heraus abzulehnen.</p> <p>2. Bekanntlich eignet sich gerade in einem bergigen Gebiet wie dem Kanton Nidwalden längst nicht jedes Gebäude gleich gut für Photovoltaik, da je nach Standort die Sonneneinstrahlung völlig unterschiedlich ist. Da vorgesehen ist, dass dort, wo die Elektrizitätsanlage die Anforderungen nicht erfüllt, eine Ersatzabgabe fällig wird, wird diese Regelung in jedem Fall zu bürokratischem Leerlauf, einer stossenden Ungleichbehandlung zwischen den Hauseigentümern und zu massiven Mehrkosten für diese führen.</p> <p>3. Der vorgesehene Zwang zur Eigenstromproduktion würde den Bau eines Gebäudes unnötig verteuern. Der energiepolitische „Extra-Effort“ des Hauseigentümers, selber eine Photovoltaikanlage oder ein anderes System zur Stromerzeugung zu installieren, muss in jedem Fall freiwillig bleiben.</p> <p>Antrag Swissoil Schweiz: Art. 19a, b und c sind ersatzlos zu streichen.</p>	SO	<p><b>Ablehnung</b></p> <p>In neuen sehr gut wärmegeprägten Bauten kann der Strombedarf für Haushaltzwecke grösser sein als der Strombedarf für den Betrieb einer Wärmepumpe für Heizung und Warmwasser. Technisch stehen Möglichkeiten zur Verfügung, im, auf oder am Gebäude selber Strom zu erzeugen.</p> <p>In der Energiestrategie 2050 des Bundes sind PV-Anlagen ein wichtiger Bestandteil und helfen mit, die gesteckten Ziele zu erreichen.</p> <p>Für schlecht geeignete Standorte kann mit der Ersatzabgabe auf den Bau einer eigenen Anlage verzichtet werden.</p>
19a	<p>Zustimmung</p> <p>Die AEE SUISSE würde begrüssen, wenn die Verwendung des Fonds generell der Nutzung erneuerbarer Energie im Kanton Nidwalden dient, statt nur der Eigenstromerzeugung.</p>	AEE	<p><b>Zustimmung</b></p> <p>Die Ersatzabgabe, die zu entrichten ist, wenn keine Eigenstromerzeugung installiert wird, wird für das Förderprogramm (Art. 27 rev.kEnG) des Kantons Nidwalden verwendet (Art. 19c rev.kEnG) und ist nicht auf Eigenstromerzeugungsanlagen beschränkt.</p>

19b	Anpassen:... ist eine EINMALIGE Ersatzabgabe...	FDP	<b>Zustimmung</b> Zur Klarstellung wird dies so ergänzt.
19b: 2	Ersatzabgabe Die Ersatzabgabe pro nicht realisierte Kilowattstunde erscheint uns als zu tief. Es geht ja darum, dass möglichst viele Gebäudebesitzer eine Elektrizitätserzeugungsanlage erstellen. Mit einer zu tiefen Ersatzabgabe ist dieser Anreiz nicht gegeben. Wir erwarten eine Abgabe von 1'500 bis 2'000 Fr./nicht realisierter KW. Jedoch könnte man eine Staffelung des Betrages je nach Beschattung und anderen Einflüssen in Betracht ziehen. Ähnlich den Gefahrenkarten wäre dies in der Nutzungsplanung einsehbar.	SP	<b>Ablehnung</b> Im Sinne der Harmonisierung der Kantone wird am relativ tiefen Satz von Fr. 1'000.- festgehalten.
19b	2. Ersatzabgabe <sup>2</sup> Die Ersatzabgabe beträgt je nicht realisierte kW-Leistung Fr. 1'000.-, <u>alternativ kann sich die Bauherrschaft im gleichen Betrag an einer zur Beteiligung offenen Elektrizitätserzeugungsanlage der Netzbetreiber oder Gemeinden im Kanton Nidwalden beteiligen.</u> <sup>3</sup> <u>Die Investoren solcher Anlagen sind am Gewinn anteilmässig zu beteiligen.</u> <sup>4</sup> Die Bewilligungsbehörde verfügt die Ersatzabgabe resp. die Beteiligungsverpflichtung gem. Abs. 2 mit der Baubewilligung. Begründung: Um die Effizienz der Abgaben zu steigern, bietet sich an, dass die Bauherrschaft sich an einer zur Beteiligung vorgesehener Anlage engagieren kann. Die Effizienz wird deshalb gesteigert, weil durch das vorgeschlagene Vorgehen weniger Verwaltungsaufwand generiert wird und grössere Anlagen gebaut werden. Ähnliche Modelle wurden in anderen Kantonen bereits mehrfach umgesetzt und soll z.B. auch im Energiegesetz des Kantons Glarus verankert (vgl. Bericht der beratenden Kommission EnUmK; <a href="https://www.gl.ch/parlament/landratigeschaeftsdetails.html/240/geschaeft_guid/60148657039244b2ae5389ae6c7fe712">https://www.gl.ch/parlament/landratigeschaeftsdetails.html/240/geschaeft_guid/60148657039244b2ae5389ae6c7fe712</a> ). Die Bauherrschaft würde durch eine Beglaubigung der Netzbetreiber nachweisen können, dass sie sich beteiligt hat. Die Netzbetreiber im Kanton Nidwalden oder die Gemeinden garantieren eine korrekte und wirkungsvolle Umsetzung. Durch die Gewinnbeteiligung kann das Instrument der Ersatzabgabe wesentlich fairer und für die Bevölkerung akzeptabler gestaltet werden (nicht diskriminierend, siehe Begründung zu Art. 19c). Die Akzeptanz der Abgabe an sich, wie auch von grossen Solaranlagen, kann verbessert werden.	EWN, GWB	<b>Ablehnung</b> Die Abwicklung der Ersatzabgabe muss einfach und transparent sein und keine Marktteilnehmer fördern. Die Ersatzabgabe, die zu entrichten ist, wenn keine Eigenstromerzeugung installiert wird, wird für das Förderprogramm (Art. 27 rev.kEnG) des Kantons Nidwalden verwendet (Art. 19c rev.kEnG).
19b	Die Ersatzabgabe von 1000.- pro nicht realisiertem kW ist zu gering. Beim genannten Bsp. vom EFH (Seite 17) wären ja nur 2'500.- Ersatzabgabe zu leisten - heisst man kann sich für ein «Trinkgeld» von der Vorschrift freikaufen (auch bei grösseren Gebäuden, da max. 30'000.-) Wenn schon im Gesetz vorschreiben, dann richtig. Die Ersatzabgabe sollte etwa Faktor 0.75 so viel kosten wie die Installation der PV Anlage	TP	<b>Ablehnung</b> Im Sinne der Harmonisierung der Kantone wird am relativ tiefen Satz von Fr. 1'000.- festgehalten.
19c Abs. 2	Es kann und darf nicht sein, dass die Ersatzabgaben „nur“ für die Förderung der Eigenstromproduktion verwendet werden! Diese Gelder sollen im Förderprogramm für sämtliche erneuerbaren Energien eingesetzt werden!	CVP	<b>Zustimmung</b> Die Ersatzabgabe, die zu entrichten ist, wenn keine Eigenstromerzeugung installiert wird, wird für das Förderprogramm (Art. 27 rev.kEnG) des Kantons NW verwendet (Art.

			19c rev.kEnG) und ist nicht auf Eigenstromerzeugungsanlagen beschränkt.
19c Abs. 3	Aus unserer Sicht muss der Topf der Fördergelder so bestückt sein, dass alle Gesuche berücksichtigt werden können. Es darf nicht sein, dass wenn der Topf leer ist, die Gesuchsteller abgewiesen werden!	CVP	<b>Ablehnung</b>  Die Finanzierung des Förderprogramms gemäss Art. 27 rev.kEnG erfolgt zu mehr als 80% durch Bundesmittel (finanziert durch CO <sub>2</sub> -Abgaben). Durch sorgfältige Planung und Umsetzung des Förderprogrammes im Kanton Nidwalden konnte in den letzten Jahren bei allen gerechtfertigten Gesuchen eine Zusage ausgesprochen werden. Bei einer kurzfristigen Erhöhung des Kredites durch den Kanton gegen Ende Jahr würden keine ergänzende Beiträge durch den Bund erfolgen, d.h. diese zusätzlichen Mittel müssten zu 100% durch kantonale Mittel bereitgestellt werden.
19c	Reglung der Mittelverteilung: Sämtliche Projekte, die erneuerbare Energie erzeugen, sind als Förderungswürdig zu taxieren. Insbesondere auch Wasser- und Windkraftanlagen.	FDP	<b>Teilweise Zustimmung</b>  Die Ersatzabgabe, die zu entrichten ist, wenn keine Eigenstromerzeugung installiert wird, wird für das Förderprogramm (Art. 27 rev.kEnG) des Kantons NW verwendet (Art. 19c rev.kEnG) und ist nicht auf Eigenstromerzeugungsanlagen beschränkt.  Zu beachten ist, dass mit den vorhandenen Mitteln eine echte Förderung (massgebende Beeinflussung der Entscheidung) von Wind- oder Wasserkraftanlagen nicht möglich sein wird. Zudem können diese Anlagen Bundesgelder beantragen.
19c	Aufheben - Die Ersatzabgaben sollen in der ER des Kantons fliessen. Der Kanton stellt auf der anderen Seite so viele Fördergelder zur Verfügung wie beantragt, bzw. bewilligt werden.	BEC, EMT, EBÜ; DAL, EMO, ODO, SST, WOL	<b>Ablehnung</b>  Die Finanzierung des Förderprogramms gemäss Art. 27 rev.kEnG erfolgt zu mehr als 80% durch Bundesmittel (finanziert durch CO <sub>2</sub> -Abgaben). Durch sorgfältige Planung und Umsetzung des Förderprogrammes im Kanton Nidwalden konnte in den letzten Jahren bei allen gerechtfertigten Gesuchen eine Zusage ausgesprochen werden. Bei einer kurzfristigen Erhöhung des Kredites durch den Kanton gegen Ende Jahr würden keine ergänzende Beiträge durch den Bund erfolgen, d.h. diese zusätzlichen Mittel müssten zu 100% durch kantonale Mittel bereitgestellt werden.
19c	3. Verwendung <sup>2</sup> Die Ersatzabgabe ist zweckgebunden für die <u>Förderung der Eigenstromerzeugung von erneuerbaren und systemdienlichen Stromerzeugungsanlagen oder zur Förderung der Elektromobilität oder anderen energetischen Pilotprojekten zu verwenden.</u>  Begründung: Die Beschränkung auf Eigenstromerzeugung wirkt diskriminierend, weil Liegenschaftsbesitzer/Stockwerkeigentümer an ungeeigneten Standorten oder Gebäuden nicht von Eigenverbrauchsregelungen profitieren können. Diese tragen schon heute die Netznutzungskosten von Eigenverbrauchsgemeinschaften, weil diese teilweise davon befreit sind. Mit der zusätzlichen Förderung durch den Kanton profitieren die Eigenverbrauchsgemeinschaften zusätzlich auf Kosten der benachteiligten Liegenschaftsbesitzer/Stockwerkeigentümer.	EWN, GWB	<b>Teilweise Zustimmung</b>  Die Ersatzabgabe, die zu entrichten ist, wenn keine Eigenstromerzeugung installiert wird, wird für das Förderprogramm (Art. 27 rev.kEnG) des Kantons Nidwalden verwendet (Art. 19c rev.kEnG) und ist nicht auf Eigenstromerzeugungsanlagen beschränkt.  Zu beachten ist, dass mit den vorhandenen Mitteln eine echte Förderung (massgebende Beeinflussung der Entscheidung) von Wind- oder Wasserkraftanlagen nicht möglich sein wird.  Die Förderung der Elektromobilität ist nicht Bestandteil des kEnG/kEnV.

	<p>Mit der Nennung von Eigenstromerzeugung im Gesetz werden praktisch nur Photovoltaikanlagen gefördert. Diese sind u.U. aufgrund ihrer Grösse und des Produktionsprofils nicht systemdienlich, nicht effizient und für das Gleichgewicht des Stromsystems nicht förderlich. Die entstehenden Kosten für Ausgleichsmassnahmen, um die stochastisch eingespeiste Energie zu verteilen, müssen dann wiederum durch alle Strombezüger getragen werden. Im Weiteren ist klarzustellen, dass die Förderung der Photovoltaikanlagen auf nationaler Ebene bereits ausführlich und mit Rücksicht auf die aktuellen Marktverhältnisse geregelt ist. Die zusätzliche kantonale Förderung würde den Marktmechanismus aushebeln und die Marktverhältnisse weiter verzerren sowie die heimische Wasserkraft noch stärker unter Druck setzen.</p> <p>Es ist also erstrebenswert, den Einsatz der eingesammelten Ersatzabgaben offener zu regeln und sinnvolle Projekte zu unterstützen. So zum Beispiel Speicherprojekte oder die Elektromobilität. Wie bereits erwähnt, ist der Strassenverkehr für einen erheblichen Teil des CO<sub>2</sub> Ausstosses verantwortlich.</p>		
19c	<p>3. Verwendung  <del>Die Direktion</del> Der Regierungsrat regelt die Verwendung in einer <u>Richtlinie Verordnung</u>. Es werden keine Beiträge gewährt, wenn im Fonds keine Mittel mehr vorhanden sind.</p> <p>Begründung:  Es ist möglich, dass relativ viel Geld verwaltet werden muss. In diesem Kontext erscheint es sinnvoll und angebracht, wenn der Regierungsrat die Grundlagen und Rahmenbedingungen festlegt. Dadurch ist eine ausgewogene und breit abgestützte Verwendung zu erwarten.</p>	EWN, GWB	<p><b>Teilweise Zustimmung</b></p> <p>Die Ersatzabgabe, die zu entrichten ist, wenn keine Eigenstromerzeugung installiert wird, wird für das Förderprogramm (Art. 27 rev.kEnG) des Kantons NW verwendet (Art. 19c rev.kEnG) und ist nicht auf Eigenstromerzeugungsanlagen beschränkt.</p>
20	<p>Zustimmung unter Vorbehalt  Der Entwurf des Regierungsrates und der Bericht zum Entwurf des Regierungsrates widersprechen sich inhaltlich in diesem Punkt.  Wir unterstützen eine redaktionelle Änderungen, lehnen die Streichung dieses Artikels aber klar ab.</p>	AEE	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Ein Widerspruch zwischen Gesetz und Bericht konnte nicht erkannt werden. Im Bericht wird ausdrücklich ausgeführt, weshalb die Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs für die Heizung nicht mehr relevant ist. Dies entspricht der Regelung im Gesetz.</p> <p>Die MuKE 2014 verlangen für Neubauten einen sehr tiefen Heizwärmebedarf. Daher wären nur noch geringe Kosten für die Heizwärme individuell zu verteilen. Diese Massnahme kann daher kaum mehr eine Lenkung bewirken. Dazu kommt, dass das Messen solch kleiner Mengen bei den heute üblichen Vorlauftemperaturen technisch anspruchsvoll ist. Auf die Verpflichtung zur Messung der Heizwärme wird deshalb verzichtet. Hingegen zeigen die Erfahrungen, dass die Unterschiede beim Warmwasserverbrauch im Vergleich zu den Heizkosten zwischen einzelnen Nutzeinheiten sehr gross sein können. Daher wird im Basismodul Teil J der MuKE 2014 vorgegeben, dass bei Neubauten wie bisher bereits bei Minergie Bauten nur noch der Warmwasserverbrauch verbrauchsabhängig zu verrechnen ist. Dazu sind mindestens Wasserzähler einzubauen.</p>

22	<p>Grenzwert für den Elektrizitätsbedarf Beleuchtung  <sup>3</sup> Bei Strassenbeleuchtungen sind Grenzwerte durch die zuständige Direktion festzulegen.</p> <p>Begründung:          Ein grosser Teil der für Beleuchtung verwendeter Energie entfällt auf die Strassenbeleuchtung. Entsprechende Grenzwerte können den Energieverbrauch reduzieren. Eine gute Grundlage dazu bildet die Norm SN EN 13201-Teil 5: Energieeffizienzindikatoren. Der Kanton Luzern beispielsweise hat das Thema aufgegriffen und in einem kantonalen Beleuchtungsreglement festgehalten.</p>	EWN	<p><b>Ablehnung</b></p> <p>In Art. 22 rev.kEnG geht es um den Elektrizitätsbedarf für die Beleuchtung von Hochbauten/Gebäuden und nicht von Infrastrukturen wie Strassen.</p>
23	<p>Zielvereinbarungen mit Grossverbraucher: Nicht jeder Gewerbebetrieb ist per se ein Grossverbraucher. Wie wird die Lücke zwischen Grossverbraucher und Besitzern von Gewerbe unter 5GWh Wärmeverbrauch /0.5GWh Stromverbrauch geschlossen? 5GWh Wärme entspricht dem Wärmeverbrauch des Heizverbund untere Kniri mit 100 angeschlossenen Gebäuden. Diese Werte sind viel zu hoch angesetzt, um griffig zu sein. Wir erwarten eine Senkung auf maximal 0.5 GWh Wärme und 0.1 GWh Strombezug. Sonst wird in Nidwalden praktisch kein Betrieb eine Zielvereinbarung abschliessen müssen.</p>	GN	<p><b>Ablehnung</b></p> <p>Ein Alleingang und ein Abweichen von den MuKEN-Vorgaben ist nicht sinnvoll und würde die aus Kapazitätsgründen noch nicht gestartete Umsetzung im Kanton zusätzlich verzögern.</p>
23	<p>Energieverbrauch Zielvereinbarung:          Der Wert erscheint uns zu hoch. Hat sich hier wohl ein Dezimalstellenfehler eingeschlichen? Statt 0.5 GWh, 5 GWh Wärme? Beim elektrischen Verbrauch Anstelle von 0.05 GWh, 0.5 GWh?</p>	SP	<p><b>Ablehnung</b></p> <p>Die Werte von 5 GWh Wärme bzw. 0,5 GWh Elektrizität sind korrekt und MuKEN konform. Ein Alleingang und ein Abweichen von den MuKEN-Vorgaben ist nicht sinnvoll und würde die aus Kapazitätsgründen noch nicht gestartete Umsetzung im Kanton zusätzlich verzögern.</p>
23	<p>Energieverbrauch, Zielvereinbarung          Die Zielvereinbarungsschwelle für Grossverbraucher ist zu hoch angesetzt. 5 GWh Wärme entspricht dem Wärmeverbrauch des Heizverbunds Untere Kniri mit 100 angeschlossenen Gebäuden. Deshalb sind die Grenzwerte auf 0.5 GWh Wärme und 0.1 GWh Elektrizitätsverbrauch zu senken. Sonst wird in Nidwalden praktisch kein Betrieb eine Zielvereinbarung abschliessen.</p>	STA	<p><b>Ablehnung</b></p> <p>Ein Alleingang und ein Abweichen von den MuKEN-Vorgaben ist nicht sinnvoll und würde die aus Kapazitätsgründen noch nicht gestartete Umsetzung im Kanton zusätzlich verzögern.</p>
24	<p>Warum unentgeltlich, für wen? Was wird mit den erhobenen Daten gemacht? Wer konkret macht das - Leistungsauftragserweiterung? Der Staat neigt dazu von ihm eingeforderte Kosten auf die Bürger abzuschieben und damit den Aufwand aus den Augen zu verlieren - 'unentgeltlich' wird allenfalls im Gesetzgebungsprozess zur Streichung beantragt.</p>	FDP	<p><b>Ablehnung</b></p> <p>Stellungnahme bezieht sich vermutlich auf 24a.</p> <p>Die Energiefachstelle des Kantons hat gemäss Art. 4 kEnG und § 3 rev.kEnV einen Auftrag, den sie nur erfüllen kann, wenn sie über genügend Information verfügt, dazu gehört auch die Information über die eingesetzten Heizsysteme und deren Energiebedarf.</p> <p>Nach Art. 24a Abs. 1 rev.kEnG soll jedermann verpflichtet sein, den Behörden die für den Vollzug des Gesetzes erforderlichen Auskünfte unentgeltlich zu erteilen, nötigenfalls Abklärungen durchzuführen oder zu dulden. Die Formulierung entspricht der Praxis zu Art. 46 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01).</p> <p>Wie auch gemäss Art. 161 PBG sollen die</p>

			Behörden zur Ausübung ihrer Funktion Liegenschaften betreten und die zu kontrollierenden Gebäude und gebäudetechnischen Anlagen prüfen dürfen.
24a	Ablehnung In den Augen der AEE SUISSE ist das Monitoring und der Vollzug der zu treffenden Massnahmen essentieller Teil der Revision des Energiegesetzes. Dass die Instanzen dafür Liegenschaften betreten sollen, liegt aber ausserhalb unseres Dafürhaltens.	AEE	<b>Ablehnung</b>  Die Energiefachstelle des Kantons hat gemäss Art. 4 kEnG und § 3 rev.kEnV einen Auftrag, den sie nur erfüllen kann, wenn sie über genügend Information verfügt. Dazu gehört auch die Information über die eingesetzten Heizsysteme und deren Energiebedarf.  Nach Art. 24a Abs. 1 rev.kEnG soll jedermann verpflichtet sein, den Behörden die für den Vollzug des Gesetzes erforderlichen Auskünfte unentgeltlich zu erteilen, nötigenfalls Abklärungen durchzuführen oder zu dulden. Die Formulierung entspricht der Praxis zu Art. 46 Abs. 1 USG.  Wie auch gemäss Art. 161 PBG sollen die Behörden zur Ausübung ihrer Funktion Liegenschaften betreten und die zu kontrollierenden Gebäude und gebäudetechnischen Anlagen prüfen dürfen.
28 Abs. 1; 3. + 4.	Aufheben - Damit das Geld der Förderbeiträge effizient genutzt werden kann, fliessen diese ausschliesslich in konkrete bauliche Projekte und kommen damit dem Endverbraucher zu gut.	BEC, DAL, EMT, EBÜ, EMO, ODO, SST	<b>Ablehnung</b>  Um eine zeitgerechte Energiestrategie 2050 konforme Energiewende zu gestalten, müssen bestimmte Bereiche gefördert werden. Dazu gehören die im Art 28 Abs. 1 bis 4 rev.kEnG aufgelisteten Massnahmen.
28 Abs. 1, 3.	Der Kanton weist die Ersatzabgabe aus Art. 19b den Förderbeiträgen zu.	BEC, DAL, EMT, EBÜ, EMO, ODO, SST, WOL	<b>Zustimmung</b>  Die Ersatzabgabe, die zu entrichten ist, wenn keine Eigenstromerzeugung installiert wird, wird für das Förderprogramm (Art. 27 rev.kEnG) des Kantons NW verwendet (Art. 19c rev.kEnG) und ist nicht auf Eigenstromerzeugungsanlagen beschränkt.
35b	Neuinstallation und Ersatz, auch von dezentralen Elektroheizungen, sollten verboten werden (wie im MuKEN-Zusatzmodul 6 vorgesehen). Vorschlag Formulierung: Bestehende ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen ohne Wasserverteilsystem zur Gebäudeheizung (dezentrale Einzelspeicheröfen, Elektrodirektheizungen, Infrarotstrahler etc.) sind innerhalb von 15 Jahren nach Inkraftsetzung dieses Gesetzes durch Heizungen zu ersetzen, die den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen. Begründung: Jede neu installierte elektrische Widerstandsheizung zementiert eine hohe Stromverschwendung und die Vergrösserung der Importabhängigkeit bei der Winterstromversorgung - und das obwohl für praktisch jedes Gebäude Alternativen existieren. Gerade weil es eine 15jährige Übergangsfrist gibt, ist der Ersatz planbar und wirtschaftlich tragbar. Mit entsprechenden Förderprogrammen oder der Schaffung eines gebäudegebundenen Modernisierungsfonds, der für Hauseigentümer Pflicht wäre, kann die wirtschaftliche Tragbarkeit noch gefördert werden (siehe Vorschlag Modernisierungsvorsorge). Weil auch dezentrale Elektroheizungen massiv Strom verschwenden, sollte auch	WWF, GSGL, PUSCH, PN	<b>Zustimmung/ Ablehnung</b>  Die Neuinstallation ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen zur Gebäudeheizung ist nicht zulässig (Art 14 rev.kEnG).  Im Sinne einer ausgewogenen Vorlage erscheint die vorgeschlagene Revision mehrheitsfähig. Für eine Revision unter Berücksichtigung weiterer Zusatzmodule (z.B. Modul 6, Sanierungspflicht dezentraler Elektroheizungen) dürfte keine Zustimmung im Kanton Nidwalden resultieren.

	für sie eine Sanierungspflicht eingeführt werden, wie sie in SO per Volksabstimmung vor Jahren angenommen wurde. Beispiele aus anderen Kantonen: BE und NE fordern einen generellen Ersatz von Elektroheizungen innerhalb der nächsten 15 bis 20 Jahre. SO kennt eine ähnliche Regelung.		
35b+c	<p>Bewertung Swissoil Schweiz:</p> <p>Das geltende Nidwaldner Recht sieht bereits heute vor, dass Neuinstallationen von Elektroheizungen grundsätzlich nicht mehr vorgenommen werden dürfen. Neu verfügt der Regierungsrat in Art. 35b und c nun aber auch noch einen Sanierungszwang bei bestehenden Elektroheizungen und -boilern: Entsprechende Geräte müssen nach spätestens 15 Jahren herausgerissen und entsorgt werden. Obwohl dies zweifellos nicht allzu viele Gebäude betreffen wird, wird dennoch die Folge sein, dass in einigen Fällen einwandfrei funktionierende und noch nicht abgeschriebene Geräte vor Ende ihrer Lebensdauer entsorgt werden müssen. Diese unverhältnismässige Massnahme ist ein Verstoß gegen das verfassungsmässig garantierte Recht auf Eigentum.</p> <p>Wir sind generell der Überzeugung, dass das direkte Heizen mit Strom in dauerhaft genutzten Gebäuden anderen Heizenergieformen prinzipiell unterlegen ist und mittelfristig von alleine vom Markt verschwinden wird. Die vorgeschlagene, unverhältnismässige Sanierungspflicht ist folglich unnötig und daher abzulehnen.</p> <p>Antrag Swissoil Schweiz: Art. 35b und c sind ersatzlos zu streichen.</p>	SO	<p><b>Ablehnung</b></p> <p>Der Anteil der Elektroheizungen am Schweizer Stromverbrauch liegt in der Grössenordnung von 10%. Im Winterhalbjahr ist dieser Anteil sogar noch wesentlich grösser. Im Kanton Nidwalden müssen wir von einem überdurchschnittlichen Anteil von Elektroheizungen ausgehen.</p> <p>Rund 4% des aktuellen Schweizerischen Stromkonsums werden für Elektro-Wassererwärmer für Brauchwasser verwendet.</p> <p>Es besteht Handlungsbedarf. Um die Effizienzziele der Energiestrategie 2050 zu erreichen, ist eine Sanierung von mindestens den zentralen elektrischen Heizungen und den zentralen Elektro-Wassererwärmer notwendig. Mit der vorgesehenen Übergangsfrist von 15 Jahren, somit bis 2036, ist deren Amortisation sichergestellt.</p>
35c	<p>3. Sanierungspflicht zentraler Elektro-Wassererwärmer</p> <p><del><sup>1</sup> Bestehende zentrale Wasserwärmer, die ausschliesslich elektrisch beheizt werden, sind bei Wohnungsnutzungen innerhalb von 15 Jahren nach Inkrafttreten der Änderung vom ... durch Anlagen zu ersetzen oder durch andere Einrichtungen zu ergänzen, so dass sie den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen.</del></p> <p><del><sup>2</sup> Der Regierungsrat kann in einer Verordnung Ausnahmen von der Sanierungspflicht festlegen.</del></p> <p>Begründung: Der gesamte Art. 35c ist zu streichen, weil Wassererwärmer dieser Art (Boiler) einen kurzfristigen Speicher darstellen, die im System bereits installiert sind und gesteuert werden können. Solche Speicher sind zukünftig, in einem durch stochastische Produktion geprägten Energiesystem, ein wichtiges Element für die Systemfunktionalität. Die MuKE n 2014 fokussieren ausschliesslich auf die Energieeffizienz. In einem zukünftigen Stromsystem spielen aber gerade die Speicherung und die Verteilung der Leistung eine zentrale Rolle. Zudem belasten Boiler in der Herstellung die Umwelt weit geringer als z.B. chemische Speicher wie Batterien. § 22 kEnV ist entsprechend anzupassen.</p>	EWN	<p><b>Ablehnung</b></p> <p>Rund 4% des aktuellen Schweizerischen Stromkonsums werden für Elektro-Wassererwärmer für Brauchwasser verwendet.</p> <p>Es besteht Handlungsbedarf. Um die Effizienzziele der Energiestrategie 2050 zu erreichen, ist eine Sanierung von mindestens den zentralen elektrischen Heizungen und den zentralen Elektro-Wassererwärmer notwendig. Mit der vorgesehenen Übergangsfrist von 15 Jahren, somit bis 2036, ist deren Amortisation sichergestellt.</p>
Neuer Artikel	<p>Obligatorische Modernisierungsvorsorge</p> <p>Es sollte eine obligatorische Modernisierungsvorsorge für Eigentümer (und Stockwerkeigentümer) von ineffizienten Gebäuden eingeführt werden.</p> <p>Vorschlag Formulierung: Eigentümer von ineffizienten Gebäuden müssen jedes Jahr einen gewissen Betrag zurücklegen,</p>	WWF, GSGI, PUSCH, PN	<p><b>Ablehnung</b></p> <p>Im Sinne einer ausgewogenen Vorlage erscheint die vorgeschlagene Revision als mehrheitsfähig. Für eine Revision unter Berücksichtigung weiterer zusätzlicher Anforderungen dürfte keine Zustimmung im</p>

	<p>der für die energetische Sanierung ihres Gebäudes reserviert ist. Je mehr Energie das Gebäude verschwendet (je schlechter die GEAK-Einstufung des Gebäudes), desto grösser der Vorsorgebeitrag.</p> <p>Viele Gebäude werden nicht energetisch saniert, weil dem Eigentümer die notwendigen Rückstellungen fehlen. Hier könnte das Instrument einer obligatorischen Sanierungsvorsorge ansetzen: Eigentümer von „Energieschleuder-Gebäuden“ müssen jedes Jahr einen gewissen Betrag zurücklegen, der für die energetische Sanierung ihres Gebäudes reserviert ist. So wird sichergestellt, dass für aufwendige energetische Sanierungen perspektivisch auch genügend Geld vorhanden ist. Andernfalls scheitern energetische Sanierungswünsche häufig an der fehlenden Liquidität der Eigentümer.</p>		Kanton Nidwalden resultieren.
Neuer Artikel	<p><b>Energieeffizienz in der Mobilität</b></p> <p>Wir fordern zusätzlich einen Artikel zu Energieeffizienz und Mobilität im Gesetz aufzunehmen.</p> <p>Vorschlag Formulierung: Der Kanton kann zur Unterstützung der Ziele gemäss Art. 1 Absatz 2 Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Verbesserung der CO<sub>2</sub>-Bilanz in der Mobilität eigenständige rechtliche Grundlagen erlassen. Gegenstand der Regelungen sind insbesondere Massnahmen in den Bereichen Verkehrsinfrastruktur, Antriebssysteme und CO<sub>2</sub>-arme Mobilität.</p> <p>Begründung: Gebäude induzieren Verkehr. Rund ein Drittel der Treibhausgasemissionen in der Schweiz wird durch den Verkehr verursacht - den Flugverkehr nicht eingerechnet. Während die CO<sub>2</sub>-Emissionen aus Brennstoffen wie Öl und Gas seit 1990 markant zurückgegangen sind, sinken die Emissionen aus Treibstoffen, vor allem Benzin und Diesel, erst seit 2008 und nur sehr langsam, so dass die Emissionen 2018 immer noch höher waren als 1990. Das Ziel, die Treibhausgasemissionen im Bereich Verkehr bis 2020 um 10 Prozent gegenüber 1990 zu verringern, ist mit den vorhandenen Instrumenten nicht mehr erreichbar. Im Bereich Mobilität muss der Kanton deshalb proaktiv werden.</p> <p>Beispiele aus anderen Kantonen: Der Kanton Aargau hat den vorgeschlagenen Artikel bereits verankert.</p>	WWF, GSGL, PUSCH, PN	<p><b>Ablehnung</b></p> <p>Im Energiegesetz werden hauptsächlich Massnahmen bei Bauten und Anlagen geregelt. Die Mobilität ist nicht Gegenstand dieser Gesetzgebung.</p>

#### 4.4 Bemerkungen zur kantonalen Energieverordnung

§§	Bemerkung	Wer	Stellungnahme
6	<p>Begriffe</p> <p>1. Baubewilligungspflicht</p> <p><sup>1</sup> Die Baubewilligungspflicht für Bauten und Anlagen sowie für Vorgänge richtet sich nach der Planungs- und Baugesetzgebung.</p> <p><sup>2</sup> <u>Für Wärmepumpenanlagen von Wohngebäuden besteht keine Baubewilligungspflicht.</u> <u>Der Kanton und die Gemeinde passen ihre Bauvorschriften entsprechend an.</u></p> <p>Begründung: In der Praxis ist das langwierige Baubewilligungsverfahren oft ein Grund, dass keine Wärmepumpenheizung installiert wird, sondern einfach das bestehende Heizsystem, für dessen</p>	EWN	<p><b>Ablehnung</b></p> <p>Gemäss Art. 14b rev.kEnG ist der Ersatz bewilligungspflichtig und somit ist in einer Notsituation ein 1:1 Ersatz oder ein Umbau bezüglich Bewilligungsverfahren gleich behandelt.</p>

	Ersatz keine Baubewilligungspflicht besteht, 1:1 ersetzt wird. Zudem kann es durch den ungeplanten Ausfall des bisherigen Heizsystems zu Notfällen kommen, bei denen die Baubewilligung nicht abgewartet werden kann und dann eben auf ein 1:1 Ersatz umgesetzt wird.		
15	<p>Sommerlicher Wärmeschutz 1 Bei gekühlten Räumen oder bei Räumen, bei denen eine Kühlung notwendig oder erwünscht ist, sind die Anforderungen an den g-Wert, die Steuerung und die Windfestigkeit des Sonnenschutzes nach dem Stand der Technik einzuhalten. 2 Bei den anderen Räumen sind die Anforderungen an den g-Wert des Sonnenschutzes nach dem Stand der Technik einzuhalten.</p> <p>Bemerkung: Grundsätzlich erfordert die Klimaerwärmung angepasstes Bauen. Bei der Planung müssten zukünftig höhere Aussentemperaturen berücksichtigt werden.</p> <p>Das Wort "erwünscht" kann heissen: Man passt im Sommer nicht die Kleidung an, sondern die Raumtemperatur. Betriebliche und bauliche Massnahmen wären kühlenden Massnahmen vorzuziehen.</p>	SP	<b>Kenntnisnahme</b>
21	<p>3. ortsfeste elektrische Widerstandsheizung</p> <p><sup>4</sup> Die Neuinstallation oder der Ersatz einer ortsfesten elektrischen Widerstandsheizung kann auf Gesuch hin ausnahmsweise bewilligt werden, wenn die betroffene Baute abgelegen oder schlecht zugänglich ist und die Installation eines anderen Heizsystems nicht möglich, wirtschaftlich nicht zumutbar oder unverhältnismässig ist. Solche Ausnahmen können insbesondere gewährt werden für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bergbahnstationen;</li> <li>2. Alphütten;</li> <li>3. Bergrestaurants;</li> <li>4. Schutzbauten;</li> <li>5. provisorische Bauten;</li> <li>6. einzelne Arbeitsräume in ungenügend oder nicht beheizten Räumen;</li> <li>7. <u>Betriebsgebäude von Kraftwerken, Stromnetz und Kommunikationsanlagen.</u></li> </ol> <p><sup>5</sup> <u>Elektrische Widerstandheizungen, die in Betriebsgebäuden ausschliesslich der Verhinderung von Anlagenschäden durch Frost oder Feuchtigkeit dienen, erfordern keine Bewilligung.</u></p> <p>Begründung: Diese Gebäude liegen oft in entlegenen oder hochgelegenen Gebieten, wo keine andere Art der Heizung sinnvoll realisierbar ist. In der Regel dienen diese Heizungen der Verhinderung von Anlagenschäden durch Frost oder Feuchtigkeit, wodurch der Energieverbrauch sehr gering ist. Der Ersatz erfolgt oft im Schadenfall. Um Schäden, z.B. bei grosser Kälte, zu vermeiden, ist es notwendig, dass der Ersatz sofort erfolgt. Auf eine Bewilligung kann dann nicht gewartet werden.</p>	EWN	<p><b>Ablehnung</b></p> <p>Betriebsgebäude von Kraftwerksanlagen, Stromnetz und Kommunikationsanlagen werden normalerweise nicht beheizt (für Wohnen oder Arbeiten). Werden aber diese Bauten zu Wohnzwecken oder für dauernde Arbeitsplätze verwendet, müssen die entsprechenden Regelungen eingehalten werden.</p> <p>Der Frost- oder Feuchteschutz bei technischen Anlagen ist davon (§ 21) nicht betroffen.</p>
26	<p>Kühlung, Be- und Entfeuchtung in bestehenden Bauten 1 Klimaanlage für die Aufrechterhaltung des Komforts sind in bestehenden Bauten so zu erstellen, dass entweder: 1. der elektrische Leistungsbedarf für die Medienförderung und die Medienaufbereitung einschliesslich allfälliger Kühlung, Befeuchtung, Entfeuchtung und Wasseraufbereitung 12 W/m<sup>2</sup> nicht überschreitet;</p>	SP	<p><b>Ablehnung</b></p> <p>Im Sinne einer ausgewogenen Vorlage erscheint die vorgeschlagene Revision mehrheitsfähig. Für eine Revision unter Berücksichtigung weiterer zusätzlicher Anforderungen dürfte keine Zustimmung im Kanton Nidwalden resultieren.</p>

	<p>oder 2. die Kaltwassertemperaturen und die Leistungszahlen für die Kälteerzeugung nach dem Stand der Technik ausgelegt sind, sowie die Planung und der Betrieb einer allfälligen Befeuchtung nach dem Stand der Technik erfolgt.</p> <p>Kühlungen sollen bewilligungspflichtig sein. Elektrische Kleinanlagen sollen nicht bewilligungsfähig sein. Kernpunkt sollte auf "kluges Bauen" sein.</p> <p>Bauten welche nach einem noch festzulegenden Datum erstellt wurden, dürften nicht mit Klimaanlage nachgerüstet werden.</p>		<p>Gemäss Art. 11 rev.kEnG bzw. Planungs- und Baugesetzgebung muss für den Einbau einer Kühlanlage in ein bestehendes Gebäude – sofern das Vorhaben baubewilligungspflichtig ist – der Nachweis erbracht werden, dass die Vorschriften eingehalten werden (Energienachweis)</p>
641.11 Anhang 2	<p>3. Grenzwerte für den Heizwärmebedarf je Jahr von Neubauten, Umbauten und Umnutzungen und raumplanerischen fragwürdigen EFHs einen höheren Wärmebedarf ausweisen? (QH,li0 kWh/m2: MFH 13, EFH 16)</p>	SP	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Grössere Gebäude haben im Vergleich zu kleineren Gebäuden grundsätzlich einen tieferen Heizwärmebedarf. Dies auch bei Verwendung identischer Einzelbauteilen. Wenn nun für ein Einfamilienhaus der gleiche Grenzwert <math>Q_{H,LI0}</math> gelten würde, wären die Anforderungen an die verwendeten Bauteile deutlich grösser.</p>

Regierungsrat

Dr. Othmar Filliger, Landammann

Landschreiber

lic. iur. Armin Eberli